

K. S P E C I F I C A T I O N

**Der Beylagen zur Reichs- Ritterschafftlichen
Gegen Deduction contra Prætenſum Olim-Landſſiatum
Vafallorum Württembergicorum, de 1702.**

1. Oeſterreichiſche Lehen-Brief an die Schörren von Schwarzenburg wegen Oberhauſen / de 1598. mit Vorbehalt der Stourbarkeit / iſt N. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

2. Supplic der dreyen Ritter Crayſen / puncto reſtituendæ Collectationis ex aſſiſſis Bonis Equeſtribus, & reſervate Superioritatis Territorialis, cum Collectatione in Bonis al. Nobil. in Feudum Conceſs. dd. 6. Mart. 1629.

3. Sebſtians von Gültlingen Lehen-Auſtragung der Ritter-Güter zu Pfäffingen) und dritten Theils an Oberndorff und Voltringen / vom 15. April 1533. an Oeſterreich, Württemberg / iſt N. 189. apud Lunigium.

4. Paulus von Gültlingen Lehen-Revers, wegen Pfäffingen / und den Rechten im Schönbuch zur Burg daſelbſten / dd. 13. Octobr. 1569. iſt N. 90. apud Lunigium.

5. Wilhelms Grafen von Eberſtein Caution und ſchadloſe Brief wegen erkaufften Schloſſes Voltringen / und Zugehör / ſamt denen Rechten im Schönbuch / ſodann eines 3ten Theils der Flecken Oberndorff und Voltrin-

gen / an Sebſtian von Gültlingen / um 1566. ſt unter Bürgſchafftſetzung deſ Grafen zu Zollern / Nicolaus / Hr. zu Dagerloch / deſ Heil. Reich Erb-Cammerers und Hauptmanns der Herrſchafft Hohenberg / ſo daren Hauſen von Ehingen / und ſeiner / und beſagt ſeiner Bürgen Leiſtung. dd. 17. Octobr. d. 1578. iſt N. 190. apud Lunigium.

6. Hoch-Fürſt. Württembergiſche Lehen-Brief / wegen deſ Schloſſes Schwandorff / cum Annexis, an Hans Reckler / welcher ſelbiges wegen gehabter Differentien zu einem Mann- und Kunkel-Lehen aufgetraget hat. Anno 1516. iſt N. 88. apud Lunigium.

7. Wolckenſteinſch. und Ehingiſch. Receſs, vermög deſſen zwey dritte theil Obrigkeit an dem neu-erbauten Schloß zu Voltringen zu Hoch-Fürſt. Württembergiſch. Lehen Ehingiſcher Seiten aufgetragen worden. dd. 23. Maji 1618. iſt N. 221. apud Lunigium.

8. Württembergiſch. Lehen-Brief gegen Jacob von Ehingen / als erſterem Lehen-Offerenten der Jurisdiction im beſagtem Schloß Ober-Voltringen / dd. 19. Jan. 1619. iſt N. 222. apud Lunigium.

9. Hoch Fürstl. Würtembergis. Lehen-Brief über Wizingen an Joachim Bertholden von Dieth / so sein Allodial-Gut Wizingen zu einem alten / jedoch freyen Erb-Lehen aufgetragen hatte / cum Annexo, daß es ein eigenthumlich Adlich und niemand als der Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich unterwürfflich freyes Ritter-Gut seye / dd, 17. Maji 1620.

10. Der Gebrüder Gumpolden und Johannes von Gütlingen Ritter-Verschreibung / ihrer Vöstin / in specie Berneck zu offenen Würtembergis. Häusern und Ihr. Persohnen zur NB. Lebenslänglicher Dienerschaft / mit Überlassung all anderer Diensten / Vereinen und Bürger-Rechten an Würtemberg d. Anno 1352. ist num. 80. apud Lunigium.

11. Gütlingis. Lehen-Revers wegen der Vöstin Berneck / mit Zugehör an die Chur-Pfals. d. anno 1395. ist num. 134. apud Lunigium.

12. Gütlingisch. Lehen-Revers wegen besagter Vöstin Berneck / cum Annexis, an Pfals Graf Otten und seine Erben / so den Wildberg zc. innhaben werden / von wegen der Herrschaft Hohenberg. 1411. ist num. 139. apud Lunigium.

13. Gütlingischer Lehen-Revers wegen Berneck an Würtemberg / als Inhaber der Herrschaft Wildberg. 1445. ist num. 113. apud Lunigium.

14. Item de 1475. ist num. 87. apud Lunigium.

15. Würtembergis. Lehen-Brief / gegen Balthasar von Gütlingen / wegen Berneck der Burg und des Städtleins. 1552. ist 197. apud Lunigium.

16. Hoch Fürstl. Würtembergisches Rescript wegen der Gütlingis. Lebens-Auftragung der Flecken Weyler / Heflinsbronn / und Lengeloch / an Peter von Gütlingen. anno 1566.

17. Peters von Gütlingen Erklärung deshalben / vom 14. April 1568.

18. Extract Gütling-Berneckis. Läger-Buchs / wegen gemeldter Allodialen Qualität. 1610.

19. Erstere Würtembergische Lehen-Briefe mit Inferirung besagter Flecken / sammt Berneck / gegen Peter von Gütlingen / vom 15. Nov. 1580. ist num. 91. apud Lunig.

20. Hoch Fürstl. Würtembergische und Gütlingische Kauff-Revers, darinnen die Schertlischen Mahl-Mühlen mit Zugehör an Balthasar von Gütlingen pro 4000 fl. verkauft / und dem Würtembergischen Manns-Lehen Berneck inferirt worden / den 26. Novem. 1669. ist num. 239. apud Lunigium.

21. Deren von Brandeck / genant Lamparter / item Kleinhausen / item Louren / Lebens-Auftragung ihrer Vöstin Sterneck / mit Zugehör zu einem rechten Manns-Lehen vor Mann und Frauen / Kinder und Töchtern / item zu einem Würtembergis. offenen Haus gegen männiglich / cum Reservatione Alienationis, jedoch in eadem
Dddd 2 Qua-

Qualitate. 1412. ist num. 82. apud Lunigium.

22. Brandeckischer Fertigungs- und resp. Versah-Brieff der Siecken Busenweiler und Braitenaw. anno 1486.

23. Brandeckischer Versahbrieff der Weyler Welden / Braitenaw / Trolenberg und Gerotwylor / als allodialer Güther / gegen Hansen von Mollenkopff. 1499. ist num. 176. ap. Lunigium.

24. Brandeckischer Kauffbrieff / und Fertigung / wegen Busenweiler / als eines Eigenthums. 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

25. Vertrag zwischen Württemberg und Adam von Aw / Vermög dessen Sterneck mit Zugehör / als ein Erb- und Kunckel-Lehen / mit Vorbehalt der Oeffnung Juris Episcopalis und der Geistlichen Jurisdiction restituirt / und das Malefiz cum Signis Execut. zu einem Mann-Lehen verliehen worden / dd. 26. August. 1612. ist num. 102. apud Lunigium.

26. Württembergische Lehen-Brieff / deßhalb / gegen Adam von Aw / anno 1616. ist num. 103. apud Lunigium.

27. Heinrichs von Gütlingen Lehen-Revers, wegen seiner im Dorff Entringen habender Güther und Gefällen / so gegen Allodial-Machung deß Burgstalls Hürgenstein erst zu Lehen gemacht worden / gegen Württemberg / de 1431. ist num. 145. apud Lunigium.

28. Heinrichs von Gütlingen Lehen-Revers, wegen seiner Wegen Allodialisirung deß Burgstalls Hür-

genstein / zu einem rechten Mann-Lehen / aufgetragener Güter / Zins und Gälten zu Entringen / gegen Württemberg / de. 1443 ist num. 147. apud Lunigium.

29. Oesterreich als Württembergische Concession, die gegen die Lehenweise Erlangung deß Schlosses Sulberg / zu einem Mann-Lehen aufgetragene frey eigene Theil an Magolshaim / Enabeuren / Zainingen und zweyen Höfen zu Euenbockweiler künstighin / als ein Erb-Lehen / auf Söhne und Töchtern besitzen zu dürfen / an Clausen von Balbeck / dd. 28. Octobr. 1531. ist num. 187. apud Lunig.

30. Hochfürstl. Württembergische Lehen-Brieff / über einige Theil am Schloß Entringen / mit Zugehör / so vorhero Theils deß Marck'n von Hailfingen eigen gewesen / u. auch zu Württembergischen Lehen gemacht worden / an Wendel von Hailfingen / de 1481. ist num. 168. apud Lunigium.

31. Hochst. Württembergische Lehen-Brieff über das Erb-Cammererey Amt deß Fürstenthums Württemberg / an Balthasar von Gütlingen und den Aeltesten der Gütlingischen Familie / deme besagte Antheil zu Hohen-Entringen / sodann erliche Gütlingische Allodial-Güther ebenfalls zu Lehen gemacht / incorporirt worden. den 18. Jun. 1553. ist num. 189. apud Lunigium.

32. Copia Lehen-Brieffs / Deß Gütlingischen Blut-Bann betreffend / so von Oesterreich dermahlen zu Lehen rührt. den 19. Jul. 1686. ist num. 111. apud Lunigium.

33. Oesterreichisch = Hohenbergis. Lehen-Brieff / vermög dessen zu dem 4ten Theil am Schloß und Dorff zu Wörstingen / sodann dem 4ten Theil zu Sulgau / von Albert Sigmundt von Ehingen / noch ein weiterer eigenthümlicher Theil am Dorff zu Sulgau / sodann die Hohe- und Niedere Obrigkeit zu besagten Theilen zu Wörstingen und Sulgau zu einem Mann-Lehen aufgetragen / und solcher Gestalt wieder empfangen worden. den 31. Jun. 1680. ist num. 243. apud Lunigium.

34. Hansen von Wähingen Verzicht-Brieff an die von denen Gebrüder von Brandhofen / im Rahmen seines Bruder Conrads von Wähingen erkaufften Adlichen Guts Wörstingen / mit Zugehör / 1420. ist N. 83. apud Lunigium.

35. Hansen von Wähingen Einräumung solchen Ritter-Guts Wörstingen / als eines Allodii gegen Conrad von Wähingen / 1420. ist N. 84. apud Lunigium.

36. Der Ehingischen Vormunder Supplic Extract an Oesterreich / pto solcher Lehens-Auftragung / vom 8. Sept. 1587.

37. Oesterreichische Lehen-Brieff / gegen Bollarten von Oro zu Zübern / wegen Obernau / 1452.

38. Oesterreichische Lehen-Brieff wegen Burg und Stadt Obernau an Albert Sigmund von Ehingen / 1680. ist num. 110. apud Lunigium.

39. Marggraf = Baaden = Durlachische Lehen-Brieff an Dietrich von Gemmingen / vermög dessen Stei-

neck / Tiefsenbronn / Hamberg / Schellbronn / Hohenwarth / Neuhausen / Mülthausen und Lehnlingen / als Allodia von denen von Stein / und resp. Gemmingen erkaufft / und hinwiderum zu einem rechten Erb-Lehen verliehen worden / de anno 1461. ist num. 85. apud Lunig.

40. Gräfl. Hohen-Zolleris. Consens der Allodial-Machung eines Theils zu Hohen-Entringen / gegen Lehens-Auftragung von 1000. fl. an Balthasar von Gütlingen / anno 1609. ist num. 100. apud Lunig.

41. Gräfl. Hohen-Zolleris. Allodialisirung des Gütlingischen Mann-Lehens zu Hohen-Entringen gegen Lehens-Auftragung 1000. fl. baaren Gelds und des jährlichen Zinses Genuss / an den Vasallen Balthasar von Gütlingen / dd. 12. Sept. 1610. ist num. 101. apud Lunig.

42. Deren von Gütlingen Reces pto alienirender Lehen-Güther zu Pfäffingen / Feysfringen / Berneck und Hohen-Entringen / gegen je-mahliger Lehens-Offerirung à 2000. fl. oder 500. fl. 1608.

43. Württembergischer Consens pto Alienirung des Ritter Guts Feysfringen / gegen anbedungene Lehens-Auftragung eines Theils vom Kauff-Schilling. 1609.

44. Der Gütlingis. Vormunder Schreiben an die Lehens-Agnaten / pto solcher Lehens-Auftragung / vom 5. Febr. 1610.

45. Des Schwäbischen Reichs Adels Beschwerde = Memorial wider der entzogenen Collectationen von de-

nen Potentioribus beschehende Incorporirung in dero Rent: Cammer und Landschafft: Matricul/ vom 17. Sept. 1654. ist lit. R. R. R. supr. lit. B. b. Ritterschafft an den Schwäbischen Crayß.

46. Extract. Prodroimi Vindiciar. Ecclesiar. Wurtembergens. cap. 1. fol. 1. bis 6. Puncto Originis & Potestatis Ducum & Comitum Sueviae, immedietatis Nobilium & aliorum Statuum in Suevia, ut & Ereccionis Ducatus Wurtembergici, ist num. 25. in Thesaur. Equestr.

47. 1. Königs Conradi, als Herkogen in Schwaben Diploma, pecto des Marschallen: Amts in Schwaben/ und der Reichs: Bogthey zu Ulm/ an Graf Ulrichen von Würtemberg / 1259. ist num. 1. apud Lunig, voc. B.

47. 2. Extract Supplicae Equestris ad Caesarem, puncto Feudorum oblar. de 1548.

47. 3. Item dicto puncto. de 1566.

47. 4. Gravamina Equestris in Feudalibus, eodem Puncto, de 1603.

47. 5. Extract Chur: Pfälzischer Resolution und Testaments / de anno 1594. und 1602. pecto des inngefesenen Adels Reichs, Immedietät / ist L. 1. 1. 5. & 6. in Cod. Dipl.

48. Tauschbrief zwischen Würtemberg und Rheinhard von Neuhausen / besag dessen die halb Burg und Dorf Neuhausen auf den Fildern gegen Burg und Dorf Hofen / Doffingen / Mühlhausen / 2. Hof zu Mühlhausen und Wischenhausen mit 26. Schöffel Roden Gült aus dem Steuer: Korn zu Schmiedheim 2c. an Würtemberg von Neuhausen ver-

tauscht / die eingetauschte Würtembergische Güther aber zu Würtembergischen Erb: Lehen und offenem Hauß gemacht worden / in anno 1369. ist num. 81. apud Lunigium.

49. Gültlingischer Lehen: Revers gegen Würtemberg / wegen Feustringen / anno 1402. ist num. 137. apud Lunigium.

50. Gültlingischer Lehen: Revers gegen Würtemberg wegen der Recht im Schönbuch / zur Burg Entringen / anno 1392. ist num. 131. apud Lunigium.

51. Gültlingif. Lehen: Revers gegen Würtemberg / wegen Feustringen / sodann einiger Güther zu Entringen / anno 1405. ist num. 138. apud Lunigium.

52. Gültlingif. Verkauf: Brief / an Heinrich Feufel von Bärkensee / wegen des Würtembergischen Lehen: Guts Sindlingen / sodann des halb eigenthumlichen Fleckens Linde Eschelbronn pro 1735. fl. sub Conditione Consensus Domini Directi & Agnatorum ratione Feudi. dd. 11. Jun. anno 1608. ist num. 220. apud Lunigium.

53. Hansens von Gültlingen zu Sindlingen Lehen: Revers gegen Würtemberg über Feustringen und Hohentringen / anno 1467. ist num. 155. apud Lunigium.

54. Gültlingif. Lehen: Revers gegen Würtemberg / wegen der Burg Sindlingen / de 1586. ist num. 208. apud Lunigium.

55. Würtembergischer Lehen: Brief / um die Recht im Schönbuch / und 10. Manns: Mad: Wiesen zu

Entringen gegen Wendel von Hailfingen / anno 1495. ist num. 170. apud Lunigium.

56. Württembergis. Lehen-Brieff um sogenannte Kiltberger-Lehen/ die Reutin und Wisk-Mad zu Entringen gegen Wendel von Hailfingen / 1496. ist num. 172. apud Lunigium.

57. Württembergis. Lehenbrief / um einen Hof zu Hailfingen / gegen Georgen von Ehingen / anno 1608. ist num. 215. apud Lunig.

58. Württembergis. Lehenbrief / um den Wein-Zehenden zu Behlbach und Cronbach / gegen Georgen von Ehingen / anno 1608. ist num. 216. apud Lunig.

59. Württembergis. Lehen-Brief / um das sogenannte Kiltberger-Lehen/ gegen Rudolph von Ehingen / anno 1452. ist num 150. apud Lunig.

60. Württembergis. Lehen-Brief / um solch Lehen / gegen Conrad Lecher / anno 1393. ist num. 132. apud Lunig.

61. Württembergis. Lehen-Brief um die Recht im Schenbuch zur Burg Entringen / gegen Rudolph von Ehingen / de 1452. ist num 151. apud Lunig.

62. Gältlingis. Lehen-Revers, gegen Württemberg / über Feufingen und Entringen / 1469. ist num. 162. apud Lunig.

63. Württembergis. Lehen-Brief gegen Wolfgang von Gältlingen / wegen des gekauften Ritter-Guts Berneck / 1506. ist num. 180. apud Lunigium.

64. Gältlingis. Lehen-Revers, we-

gen Feufingen / gegen Württemberg / Zeit der Oesterreichis. Inhabung / Anno 1521. ist num. 183. apud Lunigium.

65. Item, wegen der Zins und Güter zu Entringen und Brantenholz / an. 1523. ist num. 184. dl.

66. Item, wegen solcher Güter und Gefällen / anno 1526. ist num. 185. dl.

67. Item, wegen solcher Güter / de 1532. ist num. 188. dl.

68. Fürstl. Württembergis. Lehen-brief / über 1500 fl. Capital und dessen jährl. Zins an Philipps von Neuhausen / cum obligatione solita ad Præstandum præstanda, præprimis puncto iudicii Feudalis dd. 14. Febr. 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

69. Württembergis. Lehen-Brief / um das Kiltberger Lehen / gegen Jacob von Ehingen / de 1668. ist num. 238. dl.

70. Württembergis. Lehen-Brief / um 2. Drittheil der offerirten Jurisdiction im Schloß Ober-Boltringen / de 1675. ist num 241. apud Lunigium.

71. Extract Notarii Galli Spensens Instrumenti, puncto Insinuationis des Ritterschafft. Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen / Wildfuhren und Zoll / anno 1559. Sodann der Württembergischen Protestation, und der darinnen gethaner Confession, daß die Württembergische Lehen-Leuth unterm Adel in Schwaben begriffen / anno 1567. ist num. 1. ad num. 13. supra lit. aa.

72. Oesterreichis. Lehen-Brief / wegen des 4ten Theil / zu Pörslingen / an die von Ehingen / 1570. ist n. 203. dl.

73. Oesterreichis. Lehenbrief / wegen des halben Flecken zu Bühl an Georgen von Ehingen / de 1598 ist num. 210 dl.
74. Oesterreichis. Lehenbrief wegen des Hofes Unter - Oeschellbron gegen Philipp von Ehingen. d. 1497. ist num. 173. apud Lunigium.
75. Oesterreichischer Lehenbrief wegen des Benckinger - Lehenden zu Rotenburg / gegen Heinrich von Gütlingen / als Käuffern / Ludwigs von Emerz - Hofen. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.
76. Oesterreichis. Lehenbrief um halb Neuhausen / gegen Wörner von Neuhausen / d. 1392.
77. Oesterreichis. Lehen - Brief Kayser Friederichs des Dritten / gegen die von Neuhausen. d. 1444. ist num. 148. apud Lunigium.
78. Oesterreichis. Lehen - Brief / Erg Herzogs Albrecht / gegen die von Neuhausen. d. 1453. ist num. 152. apud Lunigium.
79. Gräfflich - Hohenbergis. Lehenbrief / wegen Neuhausen auf den Silbern. 1384. ist num. 127. apud Lunigium.
80. Hohenbergis. Lehenbrief gegen Arnolds Wittib zu Sielmingen. d. 1384 ist num. 128. apud Lunigium.
81. Hohenbergis. Lehenbrief / gegen Haug Mellinger. d. 1355. ist num. 123. apud Lunigium.
82. Gr. Rich. Hohenzolleris. Lehenbrief um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger - Gäu gelegen / cum Obligatione solita, in specie, wegen erkauffter stadionischen Lehen - Güter zu Hohen Entringen / cum Obligatione ad Conluet. præst. in specie wegen Erbschemung zu dem Lehen - Gericht. d. 1528. p. 82. seq. ist num. 186. apud Lunigium.
83. Fürstenbergis. Lehenbrief um einen Hof zu Ober - Zffingen gegen Jörgen von Ehingen 1602.
84. Fürstenbergis. Lehenbrief um den Schafelitzels Hof zu Ober - Zffingen / gegen Jörgen von Ehingen / d. 1602. ist num. 214. apud Lunigium.
85. Gräfl. Lupischer Lehenbrief um den Hof zu Hailfingen / im Herrenberger - Gäu gelegen / cum Obligatione solita, in specie gegen Jacob von Ehingen / puncto des Mannen - Gerichts. dd. 30. Ochober. 1561. p. 85. ist num. 201. apud Lunigium.
86. Graf - Ebersteinis. Lehenbrief wegen Boltringen und Oberndorf / cum Obligatione solita, in specie wegen besuchenden Manns - Gerichts. d. 1465. ist num. 159. apud Lunigium.
87. Bischöfl. Straßburgis. Lehenbrief / wegen des Schlosses Weyler / die Easten - Bogten zu Reichenbach etc. gegen die Grafen von Eberstein. d. 1590.
88. Gütlingis. Lehen - Revers gegen Württemberg / wegen Zerspringen / so von Grafen von Hailfingen wieder erkaufft worden. d. 1457. ist num. 175. apud Lunigium.
89. Item de dato 1499. ist num. 177. apud Lunigium.
90. Extract. des Hoch - Rürstl. Württembergis Landtags Abschieds - puncto gültlicher Handlung mit dem Adel

Nidel im Land wegen Erhaltung des
Land-Friedens / Concurrenz zu denen
Hüttischen Geldtern / so dann dero
mit Gnaden suchender Anhängig-
machung zum Land / samt dem Kay-
serl. Oesterreich. Monitorio, ihre
Lehen von Oesterreich als Innhaber
zu empfangen. d. 1520.

91. Hüttlingis. Lehens, Aufkän-
dung gegen Württemberg/wegen Zep-
fringen / Zeit der Oesterreich. In-
habung. d. 1521.

92. Sebastian von Hüttlingen
Excusation-Schreiben an das Oester-
reich. Hohenbergis. Ober- / Amt auf
die comminirte Oesterreich. Occupa-
tion Seines Ritter-Guts Pfäfersingen/
wegen der von Ihme / als Lehens-
Mann / und von Haus auß bestell-
ten Diener und Provisoner dem Hoch-
Fürstl. Haus Württemberg auf Requi-
sition in Anno 1546. contra Casatem
practierter Lehens- und Kriegs-Dien-
sten / ungeachtet des Lehens-Herrns/
und Seiner Vafallen cum Cæsare be-
sehene Aufsöhnung cum eventuali
Oblatione zum Rechten. d. 1548.

93. Fürstl. Württembergis. Bestal-
lung: Brief / gegen Diebold von
Ehingen / zu einem Diener und Pro-
visoner / von Haus auß mit 2. Pferd-
ten / gegenjährl. 50. fl. und 2. Hof-
Kleider / in Calum würcklichen Zu-
zugs gegen gewöhnlichem Futter- und
Wahl- oder Lieffer-Geld/ auch Indem-
nification, cum stipulata Jurisdictione
Württemberg / in causis Officium con-
cernentibus erga Nobilem & Servos suos.
dd. 5. Febr. 1578.

94. Hoch, Fürstl. Württembergis.

Rescript an Jacob Bernhard von
Hüttlingen / puncto Seiner als W.
Vafallen, Avocation vom Kayserl.
Hof-Gericht zu Rothweil / sub Condi-
tione, in Sachen von Württemberg
dem Gegentheil Rechtens zu seyn. dd.
4. Maji 1670.

95. Ein anderwärtiges Fürstl.
Württembergis. Rescript an besagten
W. Vafallen puncto Similis Avocatio-
nis & Prorogationis Jurisdictionis W.
dd. 13. Febr. 1671.

96. Des Kayserl. Hof-Gerichts zu
Rothweil abschlägiges Remission-
Urtheil / der Württembergis. Avocation
des Vafallen Jacob Bernhards von
Hüttlingen d. 1670.

97. Württembergis. Rescript an
Unter-Vogten zu Ebingen / puncto
Relaxirung eines Arrests gegen schriftl.
Renunciation der Appellation vom Va-
falle Johann Ernsten von Hüttlingen.
Anno 16.

98. Extract Marggraf, Baden
Durlachis. Freyheits-Briefs / gegen
Paul Leutrum von Ertingen/wegen
seiner zu Pfortheim acquirirter Güter
von aller Beede / Schakung / Wacht /
Frohndienst / Kayß- / Selter / und
anderer Diensten. d. 1451.

99. Extract Marggraf, Baden
Durlachis. Freyheit-Briefs / gegen
Hans Horneck von Hornberg/wegen
Seines Hauses und Garten zu Dur-
lach / von aller Beede / Steuer / Scha-
kung / Ufibeed oder Abzug / auch
andern Bürgerl. / eschwerden / und
der Stadt Jurisdiction ad Exemplum
anderer Befreyten von Nidel und ihrer
Güter Excmption zu Pfortheim und
C e e e an

anderstwo in der Marggraffschafft gefessen und gelegen. dat. 21. Jun. 1587.

100. Gräfl. Württembergis. Freyheits-Brief/ gegen Werner von Rosenfeld / wegen seiner Güter allda/ für alle Steuer / Schatzung und Dienst / NB. wie dann dieselbe Güter auch frey gewesen sind / nach Sitt und Herkommen edler Leuten Güter. d. 1389.

101. Bischöfl. Wormsches Rescript an seinen Keller zu Dürnstein / puncto des Adels und ihrer Keller / so in Dero-Hebrödt stehen / Exemption, hingegen verbottener Alienation der Unterthanen Güter an den Adel / nisi cum onere der gewohnl. Verho. d. 12. Sep. 1562.

102. Eben dergleichen Hoch Pfälzisches Rescript an seinen Keller zu Dürnstein / den 18. November / 1562.

103. Württembergisches Rescript, an den Unter-Vogt zu Herrenberg / pto des durch Jacob Bernhard von Gütlingen von einer Burgerin zu Zessingen eingezogenen Abzugs / vom 17. May / 1660.

104. Extract Fürstl. Württembergischen Vergleichs-Recess / zwischen der Gütlingischen Vormundschaft zu Berneck / und denen Unterthanen alda / pto des Abzugs und der Nachsteuer von denen Gütlingischen Orten / in das Herzogthum Würtemb. den 1. Jun. 1678.

105. Extract dergleichen Recess, den 17. May / 1698. in gleicher Materii.

106. Württembergisches Rescript

an Unter-Vogten zu Urach / pto gegenforderten Abzugs gegen die Unterthanen zu Pfäffingen / wegen Erbschafften in dem Württembergischen / d. 1627.

107. Württembergischer Schadloß-Brieff gegen Georgen von Ehingen / so wegen 60000. fl. Ranzion-Geld sich gegen Ehur-Pfalz als Bürg und Mitverpflichteter verschrieben hatte / 1463. ist num. 157. apud Lunigium.

108. Item / wegen 8000. Gulde anno 1464. ist num. 158. apud Lunigium.

109. Reichs- u. Ritterschafftliche Schwäbische Remonstrat. an Württemberg / contra die Fürstl. Württembergische Zoll- und Accis-Ordnung / Extension auf den Reichs-Adel / wider die Hochfl. Württembergische eigene Allerta ad Caesarem. de 1580. 97. und 99. cum eventuali Oblatione zu gültlichen Tractaten, de 8. Jan. anno 1642.

110. Hochfl. Württembergisches Rescript, an die Schwäbische Ritterschafft / wegen des Gelds / Impolito auf des Adels in der Württembergischen Jurisdiction und Protection liegenden Früchten und Wein / cum Comminatione, widrigen falls ihre Früchten / Wein und Mobilien nimmer ins W. einzunehmen / sondern an andere Ort zu verweisen / den 29. April / anno 1644.

111. Ritterschafft. Schwäbische Beschwörung an Württemberg / contra die Zoll-Freyheit / Restriktion auf 10. Eymer Wein / was zum Haugbrauch

brauch erkaufft / oder von eigenem Gewächs erzeugt worden. Item, wider den neuerlichen Accis von denen in Kriegs-Zeiten ins Land geflüchteten Weinen / Früchten und Mobilien; dd. 18. May / 1648.

112. Fürstl. Württembergis. willfährige Antwort in beeden Puncten / de 1648.

113. Reichs-Ritterschafftliche Beswehrung an Württemberg / wider den neuerlichen Accis und sogenannte Concession-Gelder / von denen durch Württembergische Unterthanen in Ritterschafft. Orthen erkauffenden Fleisch und Wein / item einführenden Wein aus eigenen Wein-Gärten. d. 1697.

114. Der Württembergischen 4. Adel. Erb-Beamten Supplic an W. um Vernehmung dero Nemter bey dem Fürstlichen Beylager / nach altem Herkommen / d. 1576.

115. Der Württembergischen 3. Erb-Beamten Supplic an W. um gültliche Abkommung wegen ihrer Erb-Nemter Gerechtsame / so durch Herrenstands-Versohnen bey dem Hochfürstl. Beylager versehen worden / de 1609.

116. Herzog Ulrichs Confirmation des Tübingischen Vertrags und Verordnung / wie es mit Fürnehmung der Land-Tägen zu halten / an 1515. ist num. 25. d. in Thesauro Equestr.

117. Extract des Land-Tag-Ab-schieds / den 19. Jun. 1565. puncto selbst, confessorischer Reichs-Immediat der Württembergischen Vasallen, ist num. 25. e. in Thesauro Equestr.

118. Extract des Land-Tag-Ab-schieds / den 17. Merz / 1583. in eodem puncto, ist num. 25. f. in Thes. Equestr.



K. Beylagen / so in Reichs-Ritterschafft. Gegen-Deduction contra Landsassatum Vasallorum Wurtemb. allegirt worden.

Num. 1. Oesterreichische Lehen-Brieff / an die Schärren von Schwarzenburg / wegen Oberhausen / de 1598. mit Vorbehalt der Steurbarkeit / ist num. 94. apud Lunigium von der Ritterschafft.

Num. 2. Concept an Württemberg nomine der 3. Ritter-Crayen / die erlangte Ritter-Güter und derselben Contribution, wie auch ein Lösung betreffend.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst /

Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst voran/Gnädiger Fürst und Herr.

Wir haben uns bey vorgewestem gemeinen Correspondenz Tag erzinnert / was Gestalt bey etlich viel Jahren Eu. Fürstl. Gnaden Löbl. Vorfahren / Christl. üblichen Angedenkens / durch Apertur, Rauff / und andere Titulos, unterschiedliche Ritter, Güter (welche zuvor der Schwäbischen Reichs. Freyen Ritterschafft / und Ihrem Corpori einverleibt / und denselben mit der Contribution, und andern Mitlienden zugehan gewesen) an sich gebracht / aber bis dahero die mehrmalen erforderte Contribution davon zu entrichten gerwaigert, Ingleichen / daß auch etliche Ritter, Güter zwar wieder in Adelsstand überlassen / aber die Contribution darvon abgeschnitten / und etwan durch sonderbahre Pacta die Lands Fürstl. Obrigkeit reserviert worden.

Wann nun dieses alles unsern vom Röm. Kayser theur erworbenen Freyheiten widerig / dabey diese angedeute Paction uns unwissend vorgangen dahero dergestalt dem Ritterlichen Corpori an Ihren Rechten nicht präjudiciert oder derogiert werden können. Zu dem auch vorkommet / daß unsern Adeltlichen Mitglied / Ludwig Spätzten von Höpfigheim zu Dettingen / etliche rechtmässige / von den Spätz

ten zu Sulzburg erkaufft / und über ihre besessene freye Adeltliche Gefälle und Güter von der Gemeind zu Dettingen unfugsam / und den Kayserl. Freyheiten zuwider / aufgeloßet / und er wider sein Recht Erbieten der Paction entsetzt werden will.

So haben an Euer Fürstl. Gn. wir unterthänig schreiben und bitten wollen / die geruhen / entweder diese Beschwerden gnädig zu wenden / oder derselben halben es zu gütlicher Tractation und Conferenz gelangen zu lassen / u. dabey sich so gnädig zu resolviren wie es an ihm selbstn billich / und zu Euer Fürstl. Gnaden (die wir dem Adel ohne das gnädig gewogen wissen) Unser unterthänig Vertrauen gestellet ist.

Hierdurch erzeigen Euer Fürstl. Gnaden uns eine hohe und billiche Gnad / und Deroselben seynd wir dahingeg zu unterthänigen Diensten / äußerster Nöthlichkeit nach / wohlbengethan. Hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden uns in Unterthänigkeit empfehlend / und Deroselben von dem lieben G D F beständige Gesundheit / friedliche Regierung / und alles Fürstliche Wohlergehen / getreu eiffrig wünschend. Den 6. Martii, Anno 1629.

Euer. Fürstl. Gnaden

Unterthänige

Der

Der Römischen Kayserlichen Majestät Löbl. Freyer
Reichs-Ritterschafft verordnete Director / Auß-
schuß und Råth der drey Ritter-Traysen.

Num. 3. Copia Sebastian von G[ul]tlingen Vertrags gegen Königl.
Majestät / darinn er Pfäffingen und die Theil zu Oberndorff und Bol-
tringen zu Lehen gemacht / 1533. ist num. 129. apud Lunig.

Num. 4. Copia Lehen-Revers / gegen Herrn Herzog Ludwigen
zu Württemberg zc. Paul von G[ul]tlingen zc. über Pfäffingen und den Rech-
ten im Schönbuch / den 13. Oct. 1569. ist num. 90. ap. Lunig.

Num. 5. Copia deß Schadloß-Brieffs Graf Wilhelms von E-
berstein / sub dato 17. Oct. anno 1538. ist num. 190. apud Lunig.

Num. 6. Lehen-Brieff über das Schloß zu Schwandorff / Anno
1516. der mindern Zahl / Herzog Ulrich zu Württemberg / gegen Hans Rech-
lern / dem Jüngern. ist num. 88. apud Lunigium.

Num. 7. Oblatio in Feudum Eber-Boltringen / neue Behausung
zu Boltringen betreffend / 1618. ist num. 221. apud Lunigium.

Num. 8. Copia Fürstlich-Württembergischen Lehen-Brieffs / den
19. Jan. 1619. ist num. 222. apud Lunigium.

Num. 9. Württembergischer Lehen-Brieff / A. über Winkingen.
Oblatio Feudal. Winkingen / de 1620.

Von Gottes Gnaden / Wir Johann Friderich /
Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu
Kömpelgard / Herr zu Heydenheim /

Erkennen und thun kund offenbar von Roth / ußer sonderbahren Urfa-
mit diesem Brieff: Demnach chen / und Vermög eines hierumen
Uns Unser getreuer Rath und auch auf erichten in duplo auf Pergament
Hauptmann / Joachim Berchtold Eeee 3 vers

verfertigten / und von Unfern hierzu
 deputierten Rächen / auch Ihme von
 Roth und seinem Veyland / mit deren
 Hand / Subscription und Pörtschafften
 bekräftigten Abschieds / dessen An-
 fang zu wissen / als dem Durch-
 leuchtigen Hochgebornen Fürsten
 und Herrn / etc. und Ende / Datum
 Stutgardt den 13. May anno 1620.
 sein eigenthumlich / Adeltich / und
 niemand als der Kayserl. Majestät /
 und dem Heil. Röm. Reich unter-
 wärftlich Frey Ritters Gut Wüdingen /
 samt dessen Hohen und Niedern O-
 bern und Berechtigkeith / im Geistlichen
 und Weltlichen / mit deren Zugehör-
 den / und was er daselbsten hat / nichts
 aufgescheiden / zu einem Freyen und
 Erb Lehen / dergestalten aufgetra-
 gen / daß von Uns er ein solliches nicht
 als ein neuen / sondern für und an statt
 eines alten Lehen empfahen / jedoch
 Wir / Unsere Erben und Nachkom-
 men / sollich Lehen niemanden seiner
 Erben / und Erbens / Erben / und
 Nachkommen / oder Besizern des
 Guts / an dierer Gestalt zu lehen
 verbunden seyn sollen / der oder diesel-
 be versprechen dann mit den Lehens-
 Pflichten / daß sie die obvermeldte
 reine / jeho in Unserm Herzogthum
 Württemberg übliche Augspurgische
 Confession / der Formul Concordiæ
 gemäß / bey den Unterthanen zu erhal-
 ten / und kein andere in mehrberührten
 Flecken Wüdingen und dessen Kir-
 chen / oder sonst bey den Untertha-
 nen einzuführen / ohngeachtet seine Er-
 ben und Nachkommen / welche diß
 Gut besizzen möchten / vor sich selbst

der Röm. Catholischen Religion ge-
 gethan wären / als welches sie sich
 ihre Personen / Weib / Kind / oder
 Befind thun mögen / und darinnen
 von diesem Gut nicht aufgeschloffen
 seyn sollen / daß auch Ihme von
 Roth / allen seinen Erben / Nach-
 kommen / und Inhabern offtheilig-
 ten Guts Wüdingen / zu ewigen
 Zeiten sollich ansehend Lehen / ohn
 erfordert einigen Consens / von Uns
 Unfern Erben / und Nachkommen /
 zu versetzen / zu verkauffen / zu ver-
 rathen / auch uff alle andere Weis und
 Weg zu verändern / wie nicht we-
 niger reine Kirchendiener (die jedoch
 der vorgedachten Augspurgischen
 Confession / wie obgemeldt / zugehörig
 von einem oder dem andern Ort her-
 anzunehmen / und zu entsetzen / in als
 weg frey und ohnverwehrt / darzu
 solliches Lehen halber von Uns / Un-
 sern Erben / und Nachkommen / kein
 einiger Dienst / weder zu Friedens-
 noch zu Kriegszeiten / was sich auch
 für unversehene und ohngewöhnliche
 Fall immer begeben möchten / ange-
 fordert werden solle.

Daß Wir hierauff obbemeldten
 von Roth / besagt Guth Wüdingen
 samt aller Zugehörd / nichts davon
 ausgescheiden / allermassen / Gestalt
 und Bedingnussen / wie Uns selbst
 Er von Roth / Vermög oballegirten
 Abschieds / zu einem freyen Erb Le-
 hen uffgetragen / geloben / mit Wort-
 ten und Handen / als dann sit / und
 gewöhnlich seynd zu lehen / und Wir
 lehen Ihme das als vorstehet / in
 Krafft diß Brieffs / doch Uns / Unfern Er-

Erben und Mannen / Deroselben Lehen und Recht vorbehalten / und daran in allweg ohnschädlich / und Er solle Uns von solchen Lehen getreu seyn / als ein Lehen, Mann seinem rechten Lehen, Herrn schuldig und pflichtig ist zu thun; alles bey dem Zyd / den Uns der von Roth / um seine Seele leiblich zu Gott dem Allmächtigen geschworen hat / getreulich ohne Gefährde. Dessen zu Urkund ze. der geben ist den 17. Maji Anno 1620.

Num. 10. Deffnung um alle Schloß / der von Gültlingen / ze. anno 1352. ist num. 80, apud Lunigium.

Num. 11, 12, 13, 14. Berneckische Lehen-
Revers.

Num. 11. Der Revers de 1395. ist Num. 134.
apud Lunigium.

Num 12. Der Revers de 1411. ist Num. 139.
apud Lunigium.

Num. 13. Der Revers de 1445. ist Num. 149.
apud Lunigium.

Num. 14. Der Revers de 1475. ist Num. 87.
apud Lunigium.

Num. 15. Lehen-Brief Balthasar von Gültlingen / de 1552.
ist num. 147. apud Lunigium.

Num. 16. Puncto Lehens = Oblation der Flecken zu Berneck.
d. 9. Novembr. 1566.

C O P I A.

Von

Von G Ottes Gnaden Christoph Herzog zu Würtemberg / Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer.

W Ir haben abermalen dein Schreiben / den Vertrag / so vor Jahren zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm freundlichen Oheim / Schwager / Bruder und Bevatter / Herrn Carln Marggraffen zu Baden 2c. und Uns / auch deinem Vetter Balthasar von Gütlingen / ufferichtet / zu ändern / daß nemlich die Flecken / Weyler / Heßlinsbronn und Lengensloch / nicht Unser Lehen seyn solten / vernommen 2c. und hätten uns gleichwol versehen / da wurddest auf den hievor empfangenen statlichen Bericht / von diesem deinem Vornehmen abgestanden seyn / und Unser / auch ermel dt deines Vetter / der diß gehandelt / und mit seinem

Wissen hinein gesetzt worden / mit diesem deinem beharrlichen / Schimpflichen und ungegründten Begehren versehen haben ; Dann du hast dich zu berichten / was Wir dir aufgedachtes deines Vetter Ansuchen harrinnen für Gnade bewiesen / dahero diese Güther auf dich kommen ; Darum du dich dann billich danckbarlich erzeigen soltest / dieweil es bisher bey dir nit seyn wöllen / so wissen Wir dir nit zugesehen / daß berührte Flecken dein Eigenthum seyen / und die solchen Vertrag / (der nit zweifflich / sondern wohlbedächtlich gemacht worden) im wenigsten nit zu ändern 2c. das wolten wir dir / dich darnach wilsen zu richten / nicht verhalten.

Datum, Stutzgard / den 6. Novembr. anno 1566.

L. D. v. Pfenningen. Hieronimus Berhardt D.

Inscr. Unserm Erb. Cammerer und Lieben Getreuen / Peter von Gütlingen.

Num. 17. Copia, 14. April / 1568.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienst jederzeit bevor!

Gnädiger Fürst und Herr.

Es hat sich euer Fürstl. Gnaden haben sich ohu- ten / als ich mehrmahlen / der dreier gezeiffelt gnädiglich zu berich- Flecken halb / Weyler, Heßlinsbronn und

und Lehenloch / so Euer Fürstl. Gn.
für Lehen halten / dieselbigen aber mir
als eigenthümlich zugehörig seyn / usser
fürgelegtem Kauff. Brief / niemahlen
anderst vernommen noch verstanden /
unterthänig supplicirt, was jüngst Eu.
Fürstl. Gnaden mir für gnädigen Bes
cheid und Antwort widerfahren las
sen / und nämlich / daß Euer Fürstl.
Gnaden endlich bedacht / wo ich von
meinem Fürnehmen nicht in Gutem
ablassen wolte / bemeldte drey Flecken
alsobalden einzuziehen / und mir als
dann vor dem ersetzten Lehen. Bericht
des halben Rechts zu seyn; So dann
Euer Fürstl. Gnaden selber gnädig
lich zu bedencken hat / wie beschwerlich
es mir / wo ich dergestalt mit Abtret
tung und Venehmung der Possels er
meldter Flecken / zum Rechten kommen
solt / und ich nur warlich dieses mein
Begehren anderst nicht fürgenom
men / dann ich bey den Verständigen
der Recht. Gelehrten / und andern gu
ten Freunden / wol befragt seyn ver
nommen / wie dann auch an Euer
Fürstl. Gnaden niemahlen anderst be
gehrt und gelantz worden / denn wo
Euer Fürstl. Gnaden mehr bemeldten
dreyen Flecken Revers, daß dieselbigen
zu Lehen gemacht / und mir für wider
fürgelegte Kauff. Brief fürgezeigt
werden / daß ich mich gern und willig
weisen / und von meinem Begehren
abstehn wolte; wie dann hieneben
auch / in Wahrheit zu vermelden / nie
mahlen mein Meynung gewesen / wie
Eu. Fürstl. Gnd.

es dann an Ihm selber auch kein Wols
stand wäre / wissentlich ein Lehen zu
verfechten / und dasselbig für Eigen
thum anzuziehen und zuhalten / so muß
ichs nur hierauf von wegen Eu. Fürstl.
Gnaden endlichen gegebenen Bescheid
meines Eheils verbleiben lassen / 2c.
Und damit Euer Fürstl. Gnaden gnä
diglich spühren u. vernehmen mögen /
daß ich nochmahls nichts Unbillichs
noch Ungebührlichs begehre zu suchen /
oder (dann mir das Gott verbiethen
wöll) daß ich in Euer Fürstl. Gnaden
etwas Mißvertrauens / dieser oder
anderer Sachen halben sehen / als
ob mir Euer Fürstl. Gnaden wider
die Billigkeit was zu entziehen / oder
sonst zu beschwehren beehrte / so
will ich hiemit zu unterthänigem Ge
horsam / im Rahmen des Allmächtig
gen. die Sachen Euer Fürstl. Gna
den zu derselbigen gnädigen Wolge
fallen und Entscheid / lediglich und
allein heimgestellt haben / mit diesem
unterthänigen Erbieten / was nun
hierinnen von Euer Fürstl. Gna
den gnädig bescheiden wurde / entwe
der die Flecken für Lehen oder für Ei
genthum fürterhin zu besizen / daß
denselbigen in Unterthänigkeit und
treulichst von mir gelebt werden solle /
mit Unterthänigem Bitten und Be
gehren / mich und meine Kinder in all
weg gnädiglich zu bedencken. Wie
Ich mich dann hiemit zu Gnaden in
Unterthänigkeit befehlen thu. Da
cum den 14. Aprilis Anno Ch. 68.

Unterthäniger gehorsamer
Hans Peter von Gältlingen.
Ffff alscript.

Von G. Ottes Gnaden Christoph Herzog zu Würtemberg / Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer.

Wz haben abermalen dein Schreiben / den Vertrag / so vor Jahren zwischen dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm freundlichen Oheim / Schwager / Bruder und Bevatter / Herrn Carln Marggraffen zu Baden 2c. und Uns / auch deinem Vetter Balthasar von Gütlingen / uffgericht / zu ändern / daß nemlich die Flecken / Weyler / Heßlinsbronn und Lengensloch / nicht Unser Lehen seyn solten / vernommen 2c. und hättest uns gleichwol versehen / daß du wüßtest auf den hievor empfangenen statlichen Bericht / von diesem deinem Vornehmen abgestanden seyn / und Unser / auch ermelde deines Vetter / der diß gehandelt / und mit seinem

Wissen hinein gesetzt worden / mit diesem deinem beharrlichen / Schimpflichen und ungegründten Begehren versehen haben ; Dann du hast dich zu berichten / was Wir dir aufgedachtes deines Vetter Ansuchen harrinnen für Gnade bewiesen / dahero diese Güther auf dich kommen ; Darum du dich dann billich danckbarlich erzeigen soltest / dieweil es bisher bey dir nit seyn wöllen / so wissen Wir dir nit zugesehen / daß berührte Flecken dein Eigenthum seyen / und die solchen Vertrag / (der nit zweifflich / sondern wohlbedächlich gemacht worden) im wenigsten nit zu ändern 2c. das wolten wir dir / dich darnach wilsen zu richten / nicht verhalten.

Datum, Stutzgard / den 6. Novembr. anno 1566.

L. D. v. Pfenningen. Hieronimus Berhardt D.

Inscr. Unserm Erb. Cammerer und Lieben Getreuen / Peter von Gütlingen.

Num. 17. Copia, 14. April / 1568.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

Euer Fürstl. Gnaden seyen meine unterthänige Dienst jederzeit bevor!

Gnädiger Fürst und Herr.

Esler Fürstl. Gnaden haben sich ohn / als ich mehrmahlen / der dreier gezeiffelt gnädiglich zu berich, Flecken halb / Weyler, Heßlinsbronn und

und Lehenloch / so Euer Fürstl. Gn. für Lehen halten / dieselbigen aber mir als eigenthümlich zugehörig seyn / usser fürgelegtem Kauff. Brief / niemahlen anderst vernommen noch verstanden / unterthänig supplicirt, was jüngst Eu. Fürstl. Gnaden mir für gnädigen Bescheid und Antwort widerfahren lassen / und nämlich / daß Euer Fürstl. Gnaden endlich bedacht / wo ich von meinem Fürnehmen nicht in Gutem ablassen wolte / bemeldte drey Flecken alsobalden einzuziehen / und mir alsdann vor dem ersetzten Lehen. Bericht des halben Rechts zu seyn; So dann Euer Fürstl. Gnaden selber gnädiglich zu bedencken hat / wie beschwerlich es mir / wo ich dergestalt mit Abtretung und Venehmung der Possels ermeldter Flecken / zum Rechten kommen solt / und ich nur warlich dieses mein Begehren anderst nicht fürgenommen / dann ich bey den Verständigen der Recht. Gelehrten / und andern guten Freunden / wol befragt seyn vernommen / wie dann auch an Euer Fürstl. Gnaden niemahlen anderst begehrt und gelantz worden / denn wo Euer Fürstl. Gnaden mehr bemeldten dreyen Flecken Revers, daß dieselbigen zu Lehen gemacht / und mir für wider fürgelegte Kauff. Brief fürgezeigt worden / daß ich mich gern und willig weisen / und von meinem Begehren absteht wolte; wie dann hieneben auch / in Wahrheit zu vermelden / niemahlen mein Meynung gewesen / wie
Eu. Fürstl. Gnd.

es dann an Ihm selber auch kein Wohlstand wäre / wissentlich ein Lehen zu verfechten / und dasselbig für Eigenthum anzuziehen und zuhalten / so muß ichs nur hierauf von wegen Eu. Fürstl. Gnaden endlichen gegebenen Bescheid meines Theils verbleiben lassen / 2c. Und damit Euer Fürstl. Gnaden gnädiglich spühren u. vernehmen mögen / daß ich nochmahls nichts Unbillichs noch Ungebührlichs begehre zu suchen / oder (dann mir das Gott verbiethen wöll) daß ich in Euer Fürstl. Gnaden etwas Mißvertrauens / dieser oder anderer Sachen halben sehen / als ob mir Euer Fürstl. Gnaden wider die Billigkeit was zu entziehen / oder sonst zu beschwehren beehrte / so will ich hiemit zu unterthänigem Gehorsam / im Rahmen des Allmächtigen / die Sachen Euer Fürstl. Gnaden zu derselbigen gnädigen Wohlgefallen und Entscheid / lediglich und allein heimgestellt haben / mit diesem unterthänigen Erbieten / was nun hierinnen von Euer Fürstl. Gnaden gnädig bescheiden wurde / entweder die Flecken für Lehen oder für Eigenthum fürterhin zu besitzen / daß demselbigen in Unterthänigkeit und treulichst von mir gelebt werden solle / mit Unterthänigem Bitten und Begehren / mich und meine Kinder in allem weg gnädiglich zu bedencken. Wie Ich mich dann hiemit zu Gnaden in Unterthänigkeit befehlen thu. Datum den 14. Aprilis Anno Ch. 68.

Unterthäniger gehorsamer
Hans Peter von Gältlingen.
 Ffff alscript.

Inscript. Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn / Herrn Christophen / Herzogen zu Württemberg
und Teck / Grafen zu Mömpelgardt / 2c. Meinem
gnädigen Fürsten und Herrn / 2c.

Num. 18. Extract Berneckischen Läger = Buchs / 1611. Pando
Qualitatis Allodialis die drey Flecken zu Berneck. Feudal. Oblatio. 1680.

Extract Gultlingis. Berneckischen Läger = Buchs /
de Anno 1611.

VON Jesu Christi unser einigen ge-
liebten Herrn Erlösers und See-
ligmachers Geburth / als man zehlt
ein tausend sechs hundert und zehen
Jahr. Auf Befehl und wegen des
Bestrengens / Edlen und Besten /
Balthasars von Gultlingen / zu Ber-
neck / Fürstl. Württembergis. Cam-
merers 2c. meines günstigen und ge-
bietenden Junckers / habe ich Jerg
Mader / der Zeit Schultheiß zu Ber-
neck / seiner Best Herrlich. Obrig-
keit / Gerechtigkeit / Dienstbarkeit /
Rent / Zins / Gülten / Neubruch /
Zehenden / und all anderer Nutzun-
gen / Gefäll und Eintrag / besetzt
und unbesezt / auch Frohn. Diensten /
und Ihr Besten dreyen Flecken zum
Weylern / Heselbronn und Lengew-
loch / so ein Gerichts. Staab und ein
Gemeind ist / welche vor Jahren ei-
genthumliche Flecken gewesen / laut
eines Kauff. Brieffs in Anno ein tau-
send vierhundert und vierzig aufge-
richt / so mit Num. 1. signirt. Mehr
wider Inhalt eines Kauff. Brieffs /
da eine Wittwe / vom Geschlecht der
Schwölterin genant / verkauft in
Anno eintausend vier hundert vierzig

viere / mit Num 3. bezeichnet / Item
es auch alle alte Lehnen. Brieff bezeug-
gen / das gedachter Flecken darinnen
niemahlen gedacht / sondern allererst
durch Weyland Petern von Gultling-
en / Ehrengedachten Juncker Baltha-
sars Battern seel. in dem 1580.
Jahr zu dem Lehnen Berneck / in spe-
cie dergestalten eingelobt und in be-
hafft gemacht / auch uffgetragen wor-
den / weil ermeldte Flecken starcke Ge-
rechtigkeit / laut Inhalts vieler
Vertrag. Brieffen / in Kirchspitalen
Wäldern haben / damit sie von dem
Fürsten zu Württemberg jederzeit wis-
der die Marggrafen zu Baden 2c.
so Alten Steiger. Amt mingebracht ge-
schützt / geschirmt / und bey ihrer Ge-
rechtigkeit gehandhabt werden mög-
en / wie auch gemeldter Flecken / Ge-
brauch / alt Herkommen / Zwang /
Pann / Wunn / Waid / Walf-
ferleiten / Holz / Feld / Weeg /
Steg / Ein- und Zufahrten / wie
solcher alles in uhralten Läger = und
Dorff. Büchern befunden worden /
verneuert / gerechtfertiget / und be-
schrieben / in Besseyn und Verhöhr-
licher Gegenwärtigkeit / Schultheiß /
Heim

Num. 24. Copia Tausch-Briefs / um Busenweyler / Anno 1465.
In Sachen der Dwischen Vormunder Kläger / contra Württemberg /
& Confortes Beklagte. ist num. 159. apud Lunigium.

Num. 25. Copia Vertrag-Briefs / zwischen Württemberg und
Adam von Ow / de 1612. ist num. 102. apud Lunigium.

Num. 26. Copia Lehen-Briefs / Adam von Ow / wegen des
Schloß Sterneck / de Anno 1616. ist num. 103. apud Lunigium.

Num. 27. Allod. in Feudum, der Güter zu Entringen / d. 1431.
ist num. 145. apud Lunigium.

Num. 28. Revers, de 1443. ist num. 147. apud Lunigium.

Num. 29. Lebens = Oblation, der frey eigen Theil von
Waldeck an Nagelsheim / Enenbeuren / Zainingen / und zwey Höfen zu
Ebenhocksweyler zum Mann-Lehen / darnach darauß ein Erb-Lehen ge-
macht / gegen denen des Schloß Gutenberg zum Mann-Lehen / von
Wilhelm Waldeck / de 1531. ist num. 187. apud Lunigium.

Num. 30. Copia Lehen-Briefs / über den Württembergischen
Theil zu Hohen-Entringen / de 1485. ist num. 168. apud Lunig.

Num. 31. Pro Copia, de Anno 1553. ist num. 189. ap. Lunig.

Num. 32. Copia Lehen-Briefs / Dettingischen Blut-Bann
betreffend / so von Oesterreich vermahlen zu Lehen rührt / de 1686.
ist num. 111. apud Lunigium.

Num. 33. Copia Lehen-Briefs / von der Röm. Kayserl. Maj.
gegen Herrn Albrecht Sigmund von Chinaen / 2c. Vörlingen und Sulzaw /
samt der Hohen und Niedern Obrigkeit betreffend / de anno 1680.
ist num. 243. apud Lunigium.

Num. 34. Copia Ruff's Briefs / um Berstingen / de 1420.
ist num. 83. apud Lunigium.

Num. 35. Copia Ruff's und Hinderleg's Briefs / die Burg und
Berstingen betreffend / de 1420. ist num. 84. apud Lunigium.

Num. 36. Copia Modification's Briefs / der Güttern zu Berstingen und Sulzau / de anno 1587.

Durchleuchtigster / Großmächtiger Erb = Herzog / K.

Als Erstens / Kundlich / und bey
Euerfürstl. Durchl. in vorgehen-
den bewußten Handlungen bekandt-
lich / daß beide Flecken Berstingen
und Sulzau / mit Ihrer Zugehörung /
vor hundert Jahren / als freye Ade-
liche Erb-Güter / auch auffser einiger
Hohenbergischen Lehenschafft / mit
aller Hohen und Nidern Ober- und
Herzlichkeit / bey dem Adlichen
Geschlecht / denen von Wähingen /
so hierzwischen gar abgestorben / und
Ihnen pleno Jure zugehörig gewesen
seynd.

Wie es auch zum Andern / als
weyland Conrad von Wähingen /
noch in Anno 1486. titulo proprietatis
pleno jure mit aller Hohen und Nidern
Obrigkeit würcklich inen gehabt.

Zum Dritten. Hat aber dieser
Conrad von Wähingen aus freyem
Willen / und gegen weyland Hoch-
löbl. Gedächtnuß / Herzog Sigmun-
den von Oesterreich (als selbst in der
Persohn besitzenden und regierenden
Herrn der Herrschafft Hohenberg /
sonders getragenen unterthänigen gu-

ten Vertrauen / nun allein den vierd-
ten Theil an solchen seinen frey eige-
nen zweyen Ob. ffern Berstingen und
Sulzau / mit aller Ihrer Obrigkeit
und Aigentum / zu Lehen uffgetra-
gen / und darbey auch also wieder-
rum zu Lehen empfangen ; aber die
mehrere drey übrige Theil daran / in
seinem freyen erblichen Aigentum be-
halten / gleichwohl alles gemengt /
und pro indiviso zu verstehen.

Darauf fürs Vierdte öffentlich
folgt / daß an solchem vierdten / zu Le-
hen aufgetragenen / und gemachten
Theil / nur allein das Directum Domi-
nium an die Herrschafft Hohenberg /
aber Dominium Utile. consequenter
auch das Exercitium aller Hohen und
Nidern Obrigkeit solches vierdten
Theils daran behalten ; wie Er dann
auch solch Exercitium Hoher und Ni-
dern Obrigkeit vollkommenlich allein
und durchaus ohne männiglichen Ver-
hinderung / in beeden Flecken (wie bald
in specie angezeigt werden solle) herbe-
nemlich der dreyen nicht zu Lehen ge-
machten Theilen haben Jure Allodiali
pro-

proprio & libero, aber reſpectu deſſ
vierden zu Lehen gemachten Theils/
Jure Feudali.

Dann ob Wir wohl zum Fünff-
ten ſelber in Unterthänigkeit bekennen/
Unſere Vorfahren haben ſolchen vier-
ten Theil an Pörfingen und Sul-
kau (wie gemeldt / pro indiviſo zu
verſtehen) mit aller Hohen und Ni-
dern Ober- Herrlich- und Gerechtig-
keit / ſo viel ſie ſelbſt daran gehabt /
nicht davon ausgeſchieden / zu Le-
hen gemacht und aufgetragen / ſo hat
erſt doch alſo gleich darbey auch für
ſich und allen nach kommenden Lehens-
ſolgern wiederum unvermindert zu Le-

hen empfangen / und alſo alle Succes-
ſores transmittirt; wie auch leſtlicher
ſuccesſivè dieſe beyde Flecken eigens
und Lehens / mit aller Hohen und
Niedern Obrigkeit / und andern un-
ſtrittigen Rechten / von denen von
Uw / auf die von Ehingen / auf un-
ſere Pfleg-Kinder und mich reſpective
kommen &c.

Demſelbigen hiemit Uns und un-
ſern jungen Pupillen zu allen milden
Gnaden gehorſamſt beſehlende.
Sehen auch hierauf Euer Fürſtlichen
Durchl. gnädigſter Reſolution noch
mahlen unterthänigſt verhoffend und
gewartend. Den 8. Sept. anno 87.

Euer Fürſtl. Durchl.

Unterthänigſte / Getreu-willigſte /

Heinrich Hagenmann.

Jaacob von Ehingen.

Joſeph von Uw / zu Wachendorff.

**Num. 37. Copia Lehen-Brieſſ / Herrn Herzog Friederichs zu
Oeſterreich / gegen Dollarten von Uw zu Zimmern / Obernau be-
treffend. d. 1412.**

Wir Friederich von Gottes Gna-
den / Herzog ze Oeſterreich / ze
Steyr / ze Kernde / und ze Krain /
Graff ze Tyrol &c. Thun kund / als
Wir ſehund unſer Lehen-Her beru-
ft habn / als habn Wir unſerm ge-
treuen lieben Dollarde von Uw von
Zimmern / und allen ſeinen Erben /
die Burg zu Obernau / und ſinen
Theil dafelbs / das iſt / ein halber
Theil an der Bogthey / und an dem
Bericht ze Obernau / und an den üb-
rigen Theil dafelbs / das vierden

Theil mit allen Zugehörungen / ver-
liehen / wiſſentlich mit dem Brieſſ /
daß ſy das in Lehenwiß innhaben und
nieſſen ſollen / als Lehens- und Lands-
Recht iſt / und ſollen Uns / unſern
Brüdern / Zettern und Erben / da-
von gehorſam und dienſilich ſeyn / als
Lehenmann billich ſollen on geverde.

Mit Urkund diß Brieſſ geben zu
Frenburg in Briſſgow an Gotz Lich-
nams Tag / nach Chriſti Geburt
vierzehnhundert und in dem zwölfften
Jahr.

Nun

Num. 38. Copia Lehen & Brieffs / 2c. Ihro Kayserl. Majestät LEOPOLDI, gegen J. Albert Sigmund von Ehingen / betreffend die Burg und Stadt Obernau. d. 1680. ist num. 110, apud Lunigium.

Num. 39. Copia Lehen & Brieffs / über die gemeinen Erb. Lehen Steineck / Tiesfenbronn und Mühthausen / sammt darzu gehörigen Dörffern / de 1461. ist num. 85, apud Lunigium.

Num. 40. Abschrift der Freyheit und Eigenmachung des Gältlingischen Lehens zu Entrinaen / uff und um das Schloß gelegen. de 1609. ist num. 100, apud Lunigium.

Num. 41. Copia Lehen & Brieffs / auf Balthasar von Gältlingen zu Berneck / um tausend Gulden Haupt-Guts / und jährlich davon uff 23. Martii verfallen 50. fl. Zins / ist num. 101, apud Lunigium.

Num. 42. Copen des Abschieds / geschehen den 19. Aug. 1608. Die Gältlingischen Lehen & Güther betreffend.

Die Verkaufung Teuffringen betreffend.

Al wissen / demnach Weyland des Edlen / Gstrengen und Besten / Jacob von Gältlingen / zu Teuffringen / zweyer verlassner noch minderjährigen Söhnen / Jacoben und Sebastian / verordnete Vormunder / die auch Edle / Gstreng und Beste / Bedeon von Ostheim / Fürstl. Würtemberg. Rath und Ober- & Vogt zu Tübingen 2c. sodann Eberhard Wolff von Dachenhäusen zu Mauern 2c. derventwegen eine Tagung anstellen lassen / damit ernannter beeder Jungen von Gältlingen nächste Agnaten und Befreundte den achtzehenden Augusti diß fürlaufenden sechszehnhundert und achten Jahrs / wegen Alie-

nation und Veränderung des Adlichen Guts Teuffringen / zu Entrichtung darauffstehender Schulden / sich reifflich berathschlagen. Als haben hierauf unterschiedene anwesende Junckern / Agnaten und Freund / doch auf der Abwesenden Approbation und vorderst ausgebrachte gnädige Bewilligung des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederichen / Herzogens zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Nömpelgard und Herrn zu Heydenheim 2c. als Lehen-Herrn / sich dahin verglichen / und respective erklärt / daß in gedachte Alienation Sie Ihren Consens, uff erst ange-

regt

regt erfolgte Fürstl. Bewilligung/hier
 mit auch geben / und gegeben haben
 wollen / dergestalt und also / daß von
 offi. besagtes Gutes Teuffringen
 Rauff. Schilling 2000. Gulden bey
 seits gefest) und Lehen:weiß bey dem
 Hoch:Obblichen Hauß Würtemberg
 bereutwegen angelegt werden solle /
 damit auf begebende Fall / die von
 Gültlingen / und alle dero Erben / zu
 Recompens sich diß Orts um etwas
 wieder erhohlen möchten. Gestalt:
 sam dann nicht weniger Balthasar
 von Gültlingen zu Berneck / und
 Hans Ernst von Gültlingen zu Pfäf-
 fingen / in solche Alienation des Guts
 Teuffringen / anderst nicht / dann
 mit dieser ausgedruckten Condition,
 Maß und Bescheidenheit / Ihren
 Willen geben / daß nemlich hingegen
 se ihre innhabende Lehen:Güter / als
 Berneck ꝛc. und Pfäffingen / mit
 dero Zugehör / ingleichem auf des
 Lehen: Herrn gnädige Einverwilli-
 gung / gänzlich / ohne Hinderung
 wohlbesagter Vormunder / oder de-
 ro Pupillen / ihrem freyen Belieben
 nach / alieniren / oder verkäufflich
 anwerden dörffen / jedoch daß eben/
 und obbestimmter massen / allwegen
 zwey tausend Gulden von jedem zu Le-
 hen aufgetragen werde; Welches
 dann im Nahmen mehr:angeregter

Pupillen / von dero Vormundern
 und Bestreudten / wie nicht weniger
 von Balthas und Hans Ersten von
 Gültlingen / reciprocè einbewilliget /
 versprochen / und also hiemit gestat-
 tet worden / daß ihr jeder Theil o. ne
 der andern/oder ihrer und ihrer Nach-
 kommen Eintrag und Verhinderung
 (doch mit Vorbehalt der gebührenden
 Lösung inner einem halben Jahr) sol-
 che ihre Lehen: Güter käufflichen an-
 werden mögen. Wie auch beschließ-
 lichen / er Balthasar von Gültlin-
 gen / wegen beeder Hohen: Entrin-
 gischen Lehen / welche ihme auf erlan-
 genden Consens Herrn Herzogs von
 Würtemberg ꝛc. und Herrn Grafen
 von Hohen:Zollern / als Lehen:In-
 ebenmäßig käufflich anzuerden / die
 interessirten Agnaten verwilliget /
 gleichfalls / und vor dero jedweder
 fünffhundert Gulden für Lehen aufzu-
 tragen versprochen hat. Des alles
 zu wahren Urkund / seynd dieser Re-
 cels drey gleichlautend gefertiget / und
 nicht allein von den Anwesenden / son-
 dern auch von den Ausbliebenen / zu
 einem Zeugnuß ihrer erfolgten Appro-
 bation unterschrieben / und mit jedes
 angebohrnen Adelichen Ring: Pett-
 schafft bekräftiget worden. Ge-
 schehen zu Eübingen / Freytags den
 19. Aug. anno 1608.

Gedon von Ostheim. E. W. Dachenhausen.
 Jörg Dieterich Regenzer / von Behldorff.
 Georg von Ehingen zu Kilchberg.
 G. R. Keller von Schlaithheim / Statthalter zu Rottenburg.
 Balthasar von Gültlingen / Erb.Cammerer.
 Johann Ernst von Gültlingen.
 Hans Christoph Herten von Herteneck.

Num. 43. Copia Fürstlichen Befehls und Bewilligung / daß
Cobus von Gütlingen Seel. Söhne Vormünder Teuffringen mit sonderlichen
Conditionen verkauffen mögen. dd. 23. Decembr. 1609.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich / Herzog
zu Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zu vor / Liebe Getreue !

Uns ist unterthänigst referirt worden / welchergestalten ihr ohn-
längsten supplicando in Unterthänig-
keit angesucht / Euch / als weyland
Jacoben von Gütlingen hinterlasse-
nen zween Söhnen Vormündern /
gnädig zu bewilligen / das Lehen
Teuffringen / weilen solches mit ei-
nem mercklichen Schulden>Last belaz-
den / verkauffen zu lassen. Damit
nun berührtes Lehen / als unser Eigen-
thum / von denen noch darauf stehen-
den Schulden einst wieder geleidiget /
auch den Glaubigern / denen man noch
zu thun / der Gebühr befriediget / und
abgefertiget werden mögen / so wol-
len Wir Euch Curatorio nomine hie-

mit gnädig bewilligt haben / daß Ihr
eheberührtes Lehen Teuffringen einem
andern Adelichen Lebenträger / und
so Uns gefällig / und annehmlich /
kaufflichen zustehen lassen mögen ; be-
neben aber an der erlöbsten Kauff-Sum-
ma / Ihr im Nahmen Euerer Vor-
munds-Söhnen / etliches wiederum
zu Lehen auftragen / deswegen dann
Wir Euer Schriftliche Erklärung
mit ehistem darüber erwarten wollen /
damit dieselbe nichts desto weniger in
der Zahl Unserer Lehen-Leuth ver-
bleiben mögen / und die Curia deren
nicht geringert werde / wollen Wir
Euch zu Nachricht gnädiger Depo-
nung nicht bergen.

Datum Stutgardt den 23. Decembris, anno 1609.

Unserm Rath / Ober-Bogt zu Tübingen / und lieben ge-
treuen Gedeon von Ostheim / und Eberhard Wolff
von Dachsenhausen.

Ludwig Jannovitz.
Melchior Baucker.

Num. 44. Copia Schreibens oder Begehrens dessen von Ost-
heim und von Dachsenhausen / an die von Gütlingen / zu Verneck und
Pfäffingen / ob sie Teuffringen käufflich hingeben dörfen. A. A.
den 5. Febr. 1610.

Edle /

Edle / Geſtrengge / Denen ſey Unſer freundli-
cher Gruß zuvor.

Freundliche Liebe Schwäger / 2c.

Demnach um gnädigen Conſenſ. das
Lehen Teuffungen einem Adel. Le-
henträger käufflich hinzugeben/wir/als
beder Jungen von Gültlingen erbettene
Vormunder / zu unterſchiedlichen ma-
ſen / auß erheblichen den Schwägern
nicht unbewußten Urfachen / in Unter-
thänigkeit angeſucht / auch endlich bey
dem Durchleuchtig / Hochgebohrnen
Fürſten und Herrn / Herrn Johann
Friedrich / Herzogen zu Württemberg/
Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn/
ſo viel erhalten / daß Ihr Fürſt. Gnd.
durch abgangen gnädiges Decret dieſe
Copey hierbey verwahrt : Berührten
Lehenbahren Flecken zu alieniren der-
geſtalt verwilliget / daß eſſiche vom
erlöſten Kauff. Schilling im Nahmen
unſers Vormunds Sohn / Ihr Fürſt.
Gnd. damit die Curia nicht geringert /
wiederum zu Lehen auffgetragen wer-
de / 2c.

Wann nun Hochernandt Ihre
Fürſtliche Gnaden / daß / ohne deß
Schwägern und anderer Befreund-
ten Vorwiſſen / Wir diß Orths
nichts einberwilligen köndten / von
Uns zu verſtehen gegeben worden /
und aber ſich nunmehr gänzlich zu re-
ſolviren nöthig ſeyn will ; Also iſt an
die Schwäger Unſer freundliches
Geſinnen / die wollen Uns Ihre Mei-
nung / was Maſſen obangedeut Fürſt-
lich Schreiben zu beantworten / bey
Briefweiſern deſſen ohnbeſchwerdt
entdecken / und wollen zwar Wir
Unſers Theils / einen tauglichen Kauf-
fern zu bekommen / möglichſten Fleiß
anwenden / worbey / auch den Schwä-
gern freundliche Dienſte jederzeit zu
erzaigen / ganz geneigt ; Uns aller-
ſeits Gottes gnädigen Willen wohl
befehlend. Geben den 5. Febr.
1610.

Gedeon von Oſtheim.
Eberth Wolff von Dachenhauſen.

Num. 45. Copia Schreibens / an die Röm. Kayſerl. Majestät/
Wegen der veralienirten Ritter / Güther / damit dieſelbe der neuen Reichs-
Matricul nicht möchten inferiert werden. Zebenhauffen den 7. 17. Sept.
Anno 1654. iſt lit. R. R. R. ſupr. lit. B. B. Ritterſchaft an
den Schwäbiſchen Crayß.

Num. 46 Extract Prodomi Vindiciarum Eccleſiaſticarum Wür-
tembergens. cap. 1. fol. 1. biß 6. iſt num 25. in Theſaur. Equeltr.
Gggg 2 Num. 46.

Num. 47. 1. Ubergabs-Brief Königs Conradi / als Herzogs
in Schwaben / an Graf Ulrich zu Württemberg / um das Marschallen-Am-
td. Wasserburg / Anno 1259. prid. Non. Januarii. istaum. 1. apud Lunigiam
im Reichs Archiv voc. Württemberg / Continuat. 2. Fortsetz. 4te
Abtheilung.

Num. 47. 2. Extract Supplicationen / der Freyen Reichs-Rit-
terschafft im Land zu Schwaben und Francken verordneten Aufschüssen
de 1548. 1566. & 1603.

Extract Supplication, beeder Land Schwaben und Francken
Ritterschafften und Adels / der Königl. Majestät selbs eigener Verohn/
zu Neuenberg den 6. April. 1548.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Alm dritten werden Wir auch hoch
und mercklich beschwehet in den Le-
hen = Sachen / wann nicht allein die
Weltliche / sondern auch die Geistli-
chen Fürsten / Prälaten / Grafen
und Herren / in kurzen Jahren ange-
fangen die Lehen-Brieff oder Investi-
turen / mit neuen Claufulen zu schmü-
cken / und die gemachte und erkauff-
te / den rechten Gnaden = Lehen (der
Wir gar wenig haben) in allen Pun-
cten und Articula / wie dieselben in den
geschriebnen Ritter = Lehen-Rechten
regulirt seynd / zu vergleichen / darauf
erfolgt ; Daß Ihr Fürstlich Gna-
den und Gunst / Uns nicht mehr wöl-
len zulassen / Unserer Haus = Frauen
Ihrer Heyrath = Güter Widerle-
gung / und Morgengab / darauf zu
verweisen / noch einer Tochter oder
Schwester / ein Heyrath-Gut darauf
zu verschreiben / oder sonst zu Ver-
hütung Unserer mercklichen Schaden
und Verderben / auch zu Erhaltung

Unserer Eravens und Glaubens / ein
Theil der Frucht = Genießung zu versch-
ken und zu verpfänden / und ob gleich
Unser einer auß hoher Bitt Bewill-
gung erlangt / so muß Er sich doch da-
gegen verschreiben / in kurz bestimmten
Jahren / bey Bölligkeit / und Ver-
lurst des Lebens / dasselbig wider zu
ledigen und abzulösen.

Es müssen auch solche gemachte
und erkauffte Lehen / ob angezeigtem
Grund neue Lehen seyn und heißen /
und stirbt ein Inhaber desselben ohn
Ehlich Männlich Leibs = Erben / so
werden die Töchter / Brüder / Schwe-
stern / und gesampte Bluts = Freund /
davon mit lehrer Hand gewiesen / die
Lehen-Güter eingezogen / daß sie auch
also der Frucht und Besserung wider
die gute alte Lehen = Gebräuch / und
den milten billichen Verstand / der
Ritter = Lehen = Rechten müssen gera-
then und entbären / und ist allbereit
dahin kommen / ob wohl Wir die
vom

vom Adel / wann solche Sää zu Recht
lichem Entschied kämen / Richter
seynd / und nach den alten Lehen, Ge
bräuchen / Natur / Art / und Ei
genschaft / solcher gemachten und er
kauften Lehen Urtheiln / so werden
doch dieselben Unser Urtheilen noch

malen an den Oberrichter / in Krafft
der neuen Lehen = Brief / welche
Unsere Väter / Vormund und Wir /
aus Unverstand und Unwissenheit an
genommen / durch die Appellation
Urtheilen widertrieben und nichtig er
kandt.

Num. 47. 3. Extract unterthänigster Anmahnung und Sup
plication, an die Röm. Kayserl. Majestät / 2c. unsern Allergnädigsten
Herrn.

Der Freyen Reichs = Ritterschafft der fünff Theil im Land zu
Schwaben verordnete Ausschuß / d. 6. Jan. 1566.

Allerdurchleuchtigster 2c.

Um vierden. So will auch der
Ritterschafft Ihrer tragenden Le
hen halben ie länger je mehr allerley
beschwerliche Neurungen begehen/
daß Ihnen die Lehen Brieff nit wol
ten alten habenden Investituren gemäß
mit gerheit / sonder vielmehr mit neuen
gangs beschwerlichen Zusätzen und ver
grifflichen præjudicirlichen Worten
geändert werden / unerwogen / daß
die Recht klar und lauter vermögen /
daß die neuen Lehen = Brieff den alten
Investituren allerdings gleichförmig
gestellt und begriffen seyn sollen. Also
werden auch die Formulæ Juramenti u.
Lehen = Ayd wider alt Herkommen
mit neuen beschwerlichen Anhängen
geändert / zu dem so nimt mercklicher
Verlast mit feudis hæreditarijs oder
erblichen Lehen Neuerung für / daß
die / nach Absterben Rahmens und
Stammens / denen so von Rechts
wegen gehören solten / mit Gewalt
entzogen / und binommen werden.

Item / so Stritt und Irrung dersel
ben und ander Lehen = Sachen halben
fürfallen / so für die Pares Curia gehö
ren / laßt man die (wie von Rechts
und Gebrauchs wegen billich besche
hen soll /) nit für die Lehen = Mann
kommen / sonder will allein der Lehen
Herr darinnen Richter seyn / uner
wogen / ob Ihne die gleich selbst be
rühren thun. Desgleichen wann ei
ner vom Adel uff seinen Lehen = Stu
cken sein Ehlich Hausfrau / mit Con
sens des Lehen = Herrn / zu verweisen be
gehrt / werden den Lehen = Männern
und Agnaten auch in den alten Stän
Lehen / solche beschwerliche Conditio
nes zugemuthet / daß sie sich durch die
selben Ihrer Lehen = Gerechtigkeit zu
befahren haben / alles wider alt Her
kommen und Natur Unser der Ritter
schafft Hohen Deutschen Lehen / so ge
meinlich keine Lombardische oder
Mayländische Beneficia und Lehen /
sonder vor Jahren als Bona Allodialia

um Handhabung Schutz und Schirms / auch Erhaltung der Adlichen Geschlechter / um des Allgemeinen Wohl willen / den Höhern von Unsfern Gottseeligen Vorfeltern aufgetragen worden seyn.

Num. 47. 4. Extract. Gravaminum, Den Fränkischen Ritterschafft betreffend / de 1603.

Als Erstlich zc.

Günstens. Es wollen auch die Lehens Herren / etiam in casu necessitatis, weder zu verkauffen noch zu verpfänden / noch die Weiber und Töchter darauf zu versichern / zu bewiedungen / und respectivè Ihrer Heurath Gut / und Auffertigung / darauf zu erschöpfen / willigen oder consentiren / wann der Stamm bloß und uffm Fall stehet / da doch in obangezogenen mit Würzburg uffgerichteten Vertrag / zwischen dem Fall / da das Geschlecht schwach stehet / und Heimfallens Hoffnung / kein Unterscheid zu

finden / sondern derselb simpliciter & generaliter redt / und aber Rechtens. Quod indistinctè, & generaliter prolata, etiam generaliter intelligi, & ad casum, qui sub ijs comprehendi potest, extendi debeat, und ist dieses um so viel desto beschwerlicher / diweil Reichs und Landkundig / wie es mit den mehreren und grossen Theil dieser Lehens beschaffen / und was derselben erste Ankunfft ist / nemlich daß solche von denen vom Adel auß Ihren Eigenthum zu Lehen gemacht worden. zc. zc.

Num. 47. 5. Copia Pfaltz Grafens und Chur Fürstens Friderici IV. Resolution, dd. 18. Maji, anno 1594. ist L. l. l. 5. in Cod. Dipl.

Num. 47. 6. Copia Extracts auß Pfaltz Grafens und Chur Fürstens Friderici Testament / de Anno 1602. ist L. L. L. in Cod. Diplom.

Num. 48. Copia Wechsel Briefs Graf Eberhardts zu Würtemberg / gegen Reinhardten von Neuhausen / betreffend Hofen / Mühlhausen / Oeffingen / den Bischenhäuser Hof / und 26. Schöffel Roccens Korn / Gält zu Schmiden / anno 1369. ist num. 80. ap. Lunig.

Num. 49. Copia Lehen Revers, gegen Graf Eberhardten zu Würtemberg / Hansen von Gütlingen / genandt Schwarz Hans zc. über Teuffingen / de 1402. ist num 137. ap. Lunigium.

Num.

Num. 50. Gältlingischer Lehen = Revers gegen Württemberg / wegen der Recht im Schönbuch zu Burg Entringen / de 1392. ist num. 135. apud Lunigium.

Num. 51. Copia Lehen = Revers Hansen von Gältlingen / gesandt Schwarz = Hansen seel. Sohns / gegen Graf Eberhardten von Württemberg / 2c. über Teuffringen und Hohen = Entringen / de 1405. ist num. 138. apud Lunigium.

Num. 52. Copia Rauffs = Handlung mit Sindlingen / gegen Juncker Heinrich Teuffeln von Bückensee / 2c. Actum den 11. Jun. 1618. ist num. 220. apud Lunigium.

Num. 53. Copia Lehen = Revers / gegen Graf Eberhardten zu Württemberg / 2c. Hansen von Gältlingen zu Sindlingen / über Teuffringen und Entringen. dd. Donnerstags nach Purificationis Mariae, 1461. ist num. 155. apud Lunigium.

Num. 54. Wann = Lehen = Revers / Paulus von Gältlingen zu Pfäffingen / um Sindlingen die Burg mit ihrer Zugehörung / wie das von seinem Bruder Jacoben von Gältlingen seel. an Ihne Erb = weis kommen / den 31. Augusti Anno 1586. ist num. 208. apud Lunigium.

Num. 55. Lehen = Brief / um das Recht im Schönbuch / und Lehen Mannß = Mad. Wiesen / auf Entringen / anno 1495. ist num. 170. apud Lunigium.

Num. 56. Lehen = Brief / der Keutin und Wismad zu Entringen / anno 1496. ist num. 172. apud Lunigium.

Num. 57. Fürstlich Württembergischer Lehen = Brief / um des Eningers Hof zu Ehailingen / de Anno 1608. ist num. 215. apud Lunig.

Num. 58. Fürstl. Württembergischer Lehen = Brief / um den Wein = Zehenden usser 46. Morgen Wein = Garten zu Behlbach / und drey Morgen zu Cronbach / 2c. de Anno 1608. ist num. 216. apud Lunig.

Num. 59. Vidimirte Copey Lehen = Briefs / Graf Ulrichs zu Württemberg / 2c. Rudolphen von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / 8. Mannß = Mad. Wiesen zu Kilsberg / und acht Morgen Wein = Garten am Spitz = Berg unter Hirschau / de anno 1452. ist num 150. apud Lunigium.

Num.

um Handhabung Schutz und Schirms / auch Erhaltung der Adlichen Geschlechter / um des Allgemeinen Ruhes willen / den Höhern von Unfern Gottseeligen Vorfeltern aufgetragen worden seyn.

Num. 47. 4. Extract. Gravaminum, Den Fränkischen Ritterschafft betreffend / de 1603.

Als Erstlich zc.

Günstens. Es wollen auch die Lehens Herren / etiam in casu necessitatis, weder zu verkauffen noch zu verpfänden / noch die Weiber und Töchter darauf zu versichern / zu bewiedungen / und respectivè Ihrer Heurath Gut / und Auffertigung / darauf zu erschöpfen / willigen oder consentiren / wann der Stamm bloß und uffm Fall stehet / da doch in obangezogenen mit Würzburg uffgerichteten Vertrag / zwischen dem Fall / da das Geschlecht schwach stehet / und Heimfallens Hoffnung / kein Unterscheid zu

finden / sondern derselb simpliciter & generaliter redt / und aber Rechtens. Quod indistinctè, & generaliter prolata, etiam generaliter intelligi, & ad casum, qui sub ijs comprehendi potest, extendi debeat, und ist dieses um so viel desto beschwerlicher / diweil Reichs und Landkundig / wie es mit den mehreren und grossen Theil dieser Lehens beschaffen / und was derselben erste Ankunfft ist / nemlich daß solche von denen vom Adel auß Ihren Eigenthum zu Lehen gemacht worden. zc. zc.

Num. 47. 5. Copia Pfaltz Grafens und Chur Fürstens Friderici IV. Resolution, dd. 18. Maji, anno 1594. ist L. l. l. 5. in Cod. Dipl.

Num. 47. 6. Copia Extracts auß Pfaltz Grafens und Chur Fürstens Friderici Testament / de Anno 1602. ist L. L. L. in Cod. Diplom.

Num. 48. Copia Wechsel Briefs Graf Eberhardts zu Würtemberg / gegen Reinhardten von Neuhausen / betreffend Hofen / Mühlhausen / Oeffingen / den Bischenhäuser Hof / und 26. Schöffel Roccens Korn / Gält zu Schmiden / anno 1369. ist num. 80. ap. Lunig.

Num. 49. Copia Lehen Revers, gegen Graf Eberhardten zu Würtemberg / Hansen von Gütlingen / genandt Schwarz Hans zc. über Teuffingen / de 1402. ist num 137. ap. Lunigium.

Num.

Num. 68. Copia Fürstl. Württembergis. Lehen-Briefs / über
1500. Gulden Capital / und darvon Jährlich auf Primo Maji, 75. Gulden
Zins / d. 14. Febr. anno 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

Num. 69. Lehen-Brief / so vom Herzog von Württemberg / dem
Besten Herrn Johann Jacob von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / dann
8. Manns, Weid-Wiesen zu Riltberg / und 8. Morgen Weins Gartens zu
Spig-Berg lautend gegeben worden / den 11. Februarii, anno 1668.
ist num. 238. apud Lunigium.

Num. 70. Lehen-Brieff / von Herzog Wilhelm von Württemberg /
um die 2. Dritttheil Hoch- und Niedern-Obrigkeit / bey der neu-erbauten
Ehingenischen Behausung zu Voltringen / datum Stutgard / den 18. Jun. 1675.
ist num. 241. apud Lunigium.

N. 71. Extr. Notarii Galli Spenlins Instruments / p^o Insinua-
tionis des Ritter-schafftlichen Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen / Wild-
fuhren und Zoll. de 1559.

Sodann der Württembergischen Protestation / und der darinnen
gethaner Confession, daß die Württembergische Lehen-Leuth unter dem andern
gemeinen Adel in Schwaben begriffen / de 1561. ist num. 1. ad num. 13.
lit. A. a. supra.

Num. 72. Lehens-Investitur, von Herzog Ferdinanden. 1570.
ist num. 203. apud Lunigium. dl.

Num. 73. Kaiserlicher Lehen-Brieff / um den halben Theil des
Fleckens Bihel. de 1598. ist num. 210. apud Lunigium.

Num. 74. Deschelbronn. Copia Lehen-Brieffs. 1497. ist num.
173. apud Lunigium.

Num. 75. Lehen Brieff / um den Genckinger-Lehenden / zu Ro-
thenburg am Neckar. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

Num. 76. Copia Lehen-Brieffs / Herzog Leopolds zu Oesterreich.

Num. 60. Vidimirte Copey Lehen: Briefs / Graf Eberhardt zu Württemberg / 2c. gegen Conrad dem Lescher / um 30 Morgen Acker / 8. Manns: Mad. Wiesen zu Kiltberg / und acht Morgen Wein: Garten am Spiß: Berg / de anno 1393. Freytag vor Oculi. ist num. 132. apud Lunigium.

Num. 61. Württembergische Lehen: Brief / um die Recht im Schönbuch zur Burg Entringen / gegen Rudolph von Ehingen d. 1452. ist num. 151. apud Lunigium.

Num. 62. Copia Lehen: Revers / gegen Graf Eberhardt zu Württemberg / 2c. Jacoben von Gältlingen zu Sindlingen / über Teuff: ringen und Entringen / dd. Dienstag nach Invocavit, anno 1469. ist num. 162. apud Lunigium.

Num. 63. Copia Lehen: Briefs / Herrn Herzog Ulrich zu Württemberg / 2c. gegen Wolffgang von Gältlingen / 1506. ist num. 180. apud Lunigium.

Num. 64. Copia Gältlingischen Lehen: Revers / wegen Teuff: ringen / gegen Württemberg / Zeit der Oesterreich. Inhabung. d. 1521. ist num. 183. apud Lunigium.

Num. 65. Revers / Bastian von Gältlingen / um seine Gerechtigkeith der Zins: Güter / Gärten und Gefällen zu Entringen / dem Dorff / und Braitenholtz / de 1523. ist num. 184. apud Lunigium.

Num. 66. Lehen: Revers / Pauli von Gältlingen / für sich und seine Gebrüdere / Balthasar und Peter / betreffend die Lehen Güther zu Entringen, und Braitenholtz / de 1526. ist num. 185. apud Lunigium.

Num. 67. Revers / Balthasar von Gältlingen / um die Lehen Güther zu Entringen und Braitenholtz / Zins / Gült und Gefäll / d. 1532. ist num. 188. apud Lunigium.

Num. 68. Copia Fürstl. Württembergis. Lehen-Briefs / über
1500. Gulden Capital / und darvon Jährlich auf Primo Maji, 75. Gulden
Zins / d. 14. Febr. anno 1615. ist num. 218. apud Lunigium.

Num. 69. Lehen-Brief / so vom Herzog von Württemberg / dem
Besten Herrn Johann Jacob von Ehingen / um 30. Morgen Ackers / dann
8. Manns, Weid-Wiesen zu Riltberg / und 8. Morgen Weins Gartens zu
Spig-Berg lautend gegeben worden / den 11. Februarii, anno 1668.
ist num. 238. apud Lunigium.

Num. 70. Lehen-Brieff / von Herzog Wilhelm von Württemberg /
um die 2. Dritttheil Hoch- und Niedern-Obrigkeit / bey der neu-erbauten
Ehingenischen Behausung zu Voltringen / datum Stutgard / den 18. Jun. 1675.
ist num. 241. apud Lunigium.

N. 71. Extr. Notarii Galli Spenlins Instruments / p^o Insinua-
tionis des Ritter-schafftlichen Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuthen / Wild-
fuhren und Zoll. de 1559.

Sodann der Württembergischen Protestation / und der darinnen
gethaner Confession, daß die Württembergische Lehen-Leuth unter dem andern
gemeinen Adel in Schwaben begriffen / de 1561. ist num. 1. ad num. 13.
lit. A. a. supra.

Num. 72. Lehens-Investitur, von Herzog Ferdinanden. 1570.
ist num. 203. apud Lunigium. dl.

Num. 73. Kaiserlicher Lehen-Brieff / um den halben Theil des
Fleckens Bihel. de 1598. ist num. 210. apud Lunigium.

Num. 74. Deschelbronn. Copia Lehen-Brieffs. 1497. ist num.
173. apud Lunigium.

Num. 75. Lehen Brieff / um den Genckinger-Lehenden / zu Ro-
thenburg am Neckar. d. 1466. ist num. 161. apud Lunigium.

Num. 76. Copia Lehen-Brieffs / Herzog Leopolds zu Oesterreich.

haben / leihen sollen / können oder
mögen / fürter hin zu nutzen und zu
niessen / nach Lebens-Recht / wie sich
das gebührt / darum so hat Er Uns
gewöhnlich Lehen-Pflicht gethan / Un-
ser und Unserer Land-Grasschafft
Fürstenberg Nutzen zu fördern /
Schaden zu wahrnen / gehorsam und
verbunden zu seyn / verschwiegen Le-
hen / so Er deren gewahr und innen
würdt / zu offenbahren / und alles das
zu thun / so ein getreuer Lehen-Mann
seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig
ist. Wann auch solch Lehen zu Edch-
tern-Handen gefiel / sollen Sie Uns /
oder Unsern Erben / ein Lehen-Mann
und Träger / des Lehen-Benohs / ge-

ben / auch das / so oft es zu fehlen
kommt / von Uns oder Unsern Er-
ben / wie sich gebührt / zu empfangen
schuldig seyn / ohngefährlich.

Und des zu wahren Urkunde / ha-
ben Wir / unser gewöhnlich Lehen-In-
sigel / (doch Uns / Unsern Erben
und Nachkommen an der Mann- und
Lehenschafft ohne Schaden) öffentlich
an diesen Brieff gehenckt / der ge-
ben ist Donnerstags den vier und
zwanzigsten Monaths-Tag Octobris
nach Christi Geburth Unsers lieben
Herrn und Seeligmachers gezecht /
ein tausend sechshundert und zwanzig
Jahr.

Num. 84. Gräffl. Fürstenbergischer Lehen-Brieff / um den Schaf-
liels-Hoff zu Ober-Zillingen. de 1602. ist num. 214. apud Lunigium.

Num. 85. Gräfflich-Lupffischer Lehen-Brieff / um den Hof zu
Hailfingen / im Herrenberger-Gäu gelegen. de 1561. ist num. 201.
apud Lunigium.

Num. 86. Copia Lehen-Brieffs / Graf Eberhards von Eberstein
de 1465. ist num. 159. apud Lunigium.

Num. 87. Bischöfl. Straßburgischer Lehen-Brieff / wegen des
Schlosses Weyler / der Easten-Bogthey zu Reichenbach zc. gegen die Gra-
fen von Eberstein. 1590.

Wir Johann von Gottes Gna-
den Bischoff zu Straßburg /
und Land-Grav zu Elß / bekennen
und thun kund offenbahr mit diesem
Brieff / daß Wir / nach Absterben
weyland des Wohlgebohrnen / Un-
sers lieben Oheim und Getreuen /

Philippfen Grafen zu Eberstein / her-
nach geschriebene Lehen / wie die in
Unsers Stifts Saal-Buch geschrie-
ben stehen / und er vor sich / auch
Hans Bernhardten und Hupredten
Gebrüder / beide Grafen zu Eber-
stein / getragen und empfangen / nun-
mehr

mehr dem Besten / Unserm lieben ge-
 treuen Friederich von Stein Calen-
 fels / als verordneten und an dem
 Kayserl. Cammer-Richt confirmir-
 ten und bestättigten Vormunder und
 Lehen-Träger / weyland obgedachtes
 Haus Bernhardten hinterlassenen
 beeden Söhnen / Philippssen und
 Hans Jacoben / Gebrüder / Gra-
 fen zu Eberstein / für sie und ihre Le-
 hens-Erben / zu rechtem Mann-Le-
 hen geliehen haben / mit Nahmen
 und zum ersten / Weyler das Schloß /
 mit aller seiner Zugehör. Item / die
 Casten Vogtthey diß Gottshaus Rei-
 chenbach. Item / die Wein-Zins
 zu Keftenholz zu rechtem Mann-Le-
 hen geliehen haben / nach Lehens-
 Recht und Gewohnheit / leyhen ih-
 me auch die in und mit Krafft dieses
 Brieffs / die und was beeder jungen
 Brüdern Vor-Eltern seel. von Un-
 serm Vorfahren / Bischoffen zu
 Straßburg / wohlfeeliger Gedäch-
 nuß / zu Lehen gehabt / und herge-
 bracht hand / zu haben / zu niessen
 und zu gebrauchen / wie Mann-Le-
 hens-Recht / Herkommen und Ge-
 wohnheit ist ; der obgemeldt Friede-
 rich zu Stein Calenfels / hat auch
 solche Lehen also von Uns vormunds-
 licher Weise empfangen / ist darum
 Unser und unsers Stiffts Mann wor-
 den / hat Uns mit Hand-gegebener
 Treu gelobt / und darnach einen Eyd
 mit aufgehobner Hand / nach ge-
 lehrten Worten / leiblich zu Gott
 und den Heiligen geschwohren / Uns
 und Unserm Stifft Straßburg ge-

treu und hold zu seyn / Unsern Scha-
 den zu warnen und zu wenden / From-
 men und Bestes zu werben und zu för-
 dern / auch allezeit getreulich zu thun /
 was ein getreuer Mann seinem Herrn
 von solcher Lehen-Empfängnuß we-
 gen / durch Gewohnheit oder Recht
 schuldig ist / und billich thun soll / ohn
 alle Gefährde.

Und in dieser Unserer Leihung
 haben Wir ausgenommen Unser und
 Unser Stifft-Recht / allerdings un-
 gefährlich. Der vorgenannt Frie-
 derich von Stein Calenfels / soll
 auch / was er aus den alten Lehen-
 Brieffen in Erfahrung hat / und was
 er hernach über kurz oder lang findet /
 es seye durch alte Lehen-Brieff / oder
 sonst / das seiner Vogt-Söhnen
 Vor-Eltern von unsern Vorfahren /
 und Unserm Stifft zu Lehen gehabt /
 welches in unserer Cansley antwor-
 ten / das Wir ihme hiemit auch also
 geliehen wollen haben.

Desgleichen ob Wir etwas über
 kurz oder lang befinden / das seiner
 Pfleg-Söhnen Vor-Eltern von Un-
 serem Stifft zu leyhen gehabt hätten /
 das wollen Wir ihme urkunden / und
 hiemit auch also geliehen haben ; Alle
 Ding ungefährlich.

Dessen zu wahren Urkund / ha-
 ben Wir Unser Innsigel an diesen
 Brieff thun hencken / der geben ist in
 Unserer Stadt Zabern / am Diens-
 stag nach dem Sonntag Reminiscere,
 als man zehlt nach der Geburth Chris-
 sti unsers lieben Herrn 1590. Jahr.

Num. 88. Copia Lehen-Revers / gegen Herzog Eberhard zu W. Jacoben von Gütlingen über Teuffringen. De dato Donnerstag nach Pauli Bekehrung / 1497. ist num. 175. apud Lunigium.

N. 89. Copia Lehen-Revers / gegen Herzog Ulrich zu Württemberg / Jacoben von Gütlingen / über Teuffringen. De dato Samstag nach Ostern / 1499. ist num. 177. apud Lunigium.

Num. 90. Extract der Kayserl. Commissarien Declaration und Erläuterung über den Tübingis. Vertrag. 1514.

Von dem Land- Tags-Abschied.

de 1520.

Wir Maximilian von Bergen / Herr zu Siebenbürgen / Röm. und Hispanis. Königl. Majestät / Unsers Allergnädigsten Herrn / General-Orator in Teutschen Landen / Johannes Renner / Mit-Commissarij aller Oesterreichischen Land / und Doctor Georgi Lamparter / Ihrer Königl. Majest. Rath und Befelchshaber dieser nachfolgenden Sachen / bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief: Nachdem Ihre Königl. Maj. von gemeinen Ständen des Bunds in Schwaben / das Fürstenthum Württemberg zugestellt und übergeben / und dasselbig von Ihrer Majest. (wiewohl mit grosser Beschweruß) angenommen / immassen die Brief darüber aufgericht / und einander beyderseits übergeben / solches anzeigen / welches dann Land und Leuthen zu Ehren / Nutz / Wohlfahrt und Gutem beschehen / damit Fried / Recht und Gerechtigkeit / nicht allein in diesem Fürstenthum / sondern auch im

Hell. Reich unterhalten / die obliegenden mercklichen und trefflichen Bescherden / Zins / Renten / Gütern / damit das Fürstenthum beladen / aufgericht und bezahlt werden mögen / das Wir Uns darauf im Rahmen und von wegen Ihrer Königl. Majest. in bemeldt Fürstenthum allher gen Stutgardt auch Tübingen verfüget / daselbst / auch sonst allenthalb / all und ieglich gedachtes Fürstenthums zugehörigen Unterthanen und Verwandten / so der Bund innehabt / durch Unsere Befelchshaber in Erb- Erblichung Ihrer Königl. Majestät angenommen / bey denen Wir auch alle Gehorsame erfunden / und auf solches Unsern Herren und Freunden / gemeinen Prälaten und Landschafft / alle und jegliche ihre Privilegia und Freyheiten / auch Löh. Gewohnheiten und Herkommen / so sie bisher gehabt / und im Brauch gewest / confirmiert und bestättiget haben; Inhalt eines Briefs / von Wort zu Wort also lautend :

Kays. Majest. Orator Maximilian von Bergen / confirmirt der Landschafft alle ihre Privilegien / und den Süßingischen Vertrag.

Wir Maximilian von Bergen / Herr zu Siebenbürgen / Römischer und Hispanischer Königl. Majestät / Unsers Allernädigsten Herrn / Gotteschafft in Teutschland / bekennen / als die Stände des löbl. Bundes zu Schwaben / das Fürstenthum Württemberg / auf mercklichen bewogenden Ursachen / und sonderlich zu Unterhaltung Friedens und Rechtes / auch damit dasselbe Land unzertrennt bey einander bleiben mög / Ihrer Königl. Majestät / als Erz. Herzogen zu Oesterreich / Erblichen zugestellt / daß Wir demnach in Krafft Unsers Befehls und Gewalts / so Wir deshalb haben / der Landschafft des berührten Fürstenthums Württemberg / all und jeglich Ihr Gnaden / Privilegia / Freyheiten und Recht / den Vertrag zu Eßlingen aufgericht / und gut Gewohnheiten / damit sie von den Fürsten und Grafen zu Württemberg begeben seynd / und die Sie löbl. hergebracht und gebraucht / von Seiner Königl. Majestät / als Erz. Herzogen zu Oesterreich / und Herrn des Fürstenthums Württemberg wegen / gnädiglich confirmirt und bestättet haben / wesentlich mit diesem Brieffe / also / daß die gemeldte Landschafft / und desselben Unterthanen sich der gemeldten Gnaden / Privilegien / Freyheiten / Rechten / Verträge / und guten Gewohnheiten / in allen und jeden

Ihren Articula / Innhaltungen / Meynungen und Berufungen / geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert.

Und wann die Königl. Majest. zu Land kommt / soll Ihre Königl. Majest. als Erz. Herzog zu Oesterreich / und Herr des Fürstenthums Württemberg / Ihnen dieselbe Ihre Freyheiten und Vertrag von neuem confirmieren und bestättet / ohngefährlich mit Urkunde dieses Brieffs / der mit Unsers anhangenden Innsigel besigelt / und geben ist zu Stuttgardt am Montag nach dem Sonntag nach Invocavit / nach Christi Geburt im fünfzehnhundert und zwanzigsten Jahr.

Auf solches haben Wir einen gemeinen Landtag allhier ausgeschrieben / auf welchem auch gedachte Prälaten und Landschafft als die Behorsamen unterthäniglich erschienen seynd / und Ihnen in gemeiner Versammlung / Gestalt solcher Übergab und Zustellung / auch die Ursachen derselben / mit anhangenden Beschwerten / inmassen oben im Eingang zum theil begriffen stehet / fürgehalten und zu erkennen geben / die Sie auch in aller Unterthänigkeit mit höchstem Erbieten angenommen / und darauf Uns etlich Articula in Schrift zugestellt und übergeben / dabey auß

allerunterthänigst begehrt und gebeten / Sie in denselbigen Stücken / Puncten und Articuli / auch gnädiglich zu bedencken. Haben Wir ihnen von Königl. Majestät wegen / darauf / und jeden Articuli insonderheit / gnädiglichen Abschied geben / und widerfahren lassen / inmassen wie bey jedem Articuli unterschiedlich geschrieben stehet / von Wort zu Wort lautend:

1.

Nachdeme etliche Gottshäuser / Schloßer / Städte und Dörffer / in der vergangenen Behd von diesem Fürstenthum entzogen seyn / daß dann dieselbige / nach vermög des Vertrags / wiederum zu der Landschaft / in Ansehung / daß sie mit denen Prälaten und der Landschaft / um die jährliche Land-Steuer / auch gegen dem von Hutten / und sonst in viel Weg hoch und treffentlich geschrieben seynd / damit der Last so viel leichter mög getragen / und erhoben werden. Auf diesen Artikel haben Wir Königl. Majestät wegen bewilliget / (wie auch der Vertrag von Eübingen aufgericht / solches zugibt) das Land Württemberg beueinander bleiben zu lassen / und das zu mehren / und nicht zu mindern / Königl. Maj. Gemüth und Wille seye / Die soll und will auch mit der Zeit / was darvon kommen ist / solches wieder herzubringen / und das auf das fürderlichst / so möglichst ist zu thun.

2.

Nachdeme allechand Nutzen und Wohlfahrt am höchsten stehet / in or-

dentlicher Regierung / und dann aller Regierung auf Gottesforcht / Ehebarken und Vernunft / soll gehandelt festiget und gegründet seyn ; So bitten Wir demüthig und unterthäniglich / daß das Regiment des Fürstenthums zu Hof / und bey der Einkley mit Gottsfürchtigen / frommen / tapffern / ehrlichen / verständigen Personnen versehen und versehen werde / die allein Göt und die Gerechtigkeit vor Augen / und den gemeinen Nutzen lieb haben ; die auch Land und Leuth mit Treuen können vorstehen / und dem gemeinen armen Mann in seinen anliegenden Sachen / mit Hülf und Rath wissen zu begegnen. Dies weil dann dieser Articuli vor sich selbst billich / und wie Königl. Majestät Gemüth darauf geneigt seyn / selbst erkennen / so haben Wir denselben zugelassen / und daß Königl. Majestät den also halten und vollziehen werde / und darauf jezo / im Nahmen Ihrer Majestät / ein tapffer / ehrliche Regierung von geschickten Personnen / ehrliches Stands und Herkommens / fürgenommen und gesetzt / und auf Königl. Majest. Wohlgefallen.

3.

Nachdeme Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn / und diesem Fürstenthum an einem Stadthalter / als dem obersten Haupt des Regiments / darauf alle andere Glieder ein Aufsehen haben sollen / nicht wenig / sondern mercklich gelegen ist / und Wir dann dem Wohlgebohrnen Herrn Maximilian von Bergen / Königl. Majest. obersten General-Ordnung

in Teutschen Landen / an Ehren / Tapfferkeit / Gottsforcht / Weisheit / dermassen hören rühmen / auch zum theil bey Seiner Gnaden gesehen und erfunden haben / daß Wir Sein Gnad zu solchem und grösserm / sonderlich geschickt erkennen / und deshalben vor allen andern / hohen / un-terthänigen und geneigten Willen zu Seiner Gnaden tragen.

So bitten Wir auf das allerhöchst / so Wir immer können / ganz demüthiglich und un-terthäniglich / Sein Gnade wolle Uns zu Gnaden und Willfahung sich solches Amt gnädiglich un-terfahen / dasselb versehen und annehmen / wollen Wir Unser Ehr / Leib und Gut / auch alles Unser Vermögen zu Seinen Gnaden treulich / und in all Weg / als fromme Prælaten und gehorsame Un-terthanen bey Seinen Gnaden das Best thun / ungezweifelt / es werde Seiner Gnad. auch Land und Leuthen zu Wohlfart und Gutem erschießen. Wo es aber je Seiner Gnaden Gelegenheit nicht fern wolle oder möchte / im Land persöhnlich zu bleiben / daß doch Seine Gnaden die Ehr und den Rahmen desselbigen Ampts gnädiglich auf sich nehmen / durch einen andern an Er. Gnaden statt versehen / und dannoch daneben ein gnädiges Aufsehen auf dis Land haben / dasselbig mit Gnaden bedencken / und in gnädigem Befehl / Schutz und Schirm halten und handhaben / damit Prælaten und gemeine Landschafft zu Seiner Gnaden Persohn tröstlich Zusucht suchen und haben mögen ; das wollen Wir um

Seine Gnad insonderheit demüthig und un-terthänig verdienen. Also gleicher Gestalt steht auch Unser un-terthänig und demüthig Bitt / des Wüerdigen / Hochgeehrten Herrn halb / Doctor Gregorii Lamparterers / der das Cancellariat dieses Fürstenthums viel Jahr ehrlich und löblich getragen und versehen / der auch des Landes Nothdurfft und Gelegetheit vor andern die höchst Erkänntnuß und Erfahrung trägt / also daß sein Gunst und Würden zu Vernehmung desselben Cancellariats / gnädiglich verordnet / auch dasselbe günstiglich und gutwilliglich annehmen und versehen wolle / als Wir ein sonder freundlich und hoch Vertrauen zu ihm haben / das wollen Wir um sein Gunst und Würden auch freundlich und mit allen Willen verdienen.

Wo aber Sein Gunst und Würden persöhnlich im Land nicht seyn könnte / daß er doch den Rahmen desselben Amts auf sich nehmen / sich in der Nähe so viel möglich / enthalten / damit Sein Gunst und Würden / so es die Nothdurfft erfordert / möge herzu gebracht werden / und Prælaten und Landschafft dessen ein hergige Zusucht zu ihme haben möge.

Auf diesen Articul haben Wir Maximilian von Bergen / Herr von Sibenbürgen etc. und ich Doctor Lamparter / diese Antwort geben : Daß Wir Uns zu diesem grössen Werck und Last nicht genugsam erkennen / zudem Thro Königl. Majestät Råth und Diener seyen / und diese Befagung zu Ihrer Majestät stehe ; darzu Wir
 Uns

Uns auch darinn bedencken und halten / wie Uns gegen Ihr. Majestät zu thun wohl gebührt.

4.
Wir bitten auch mit allem Fleiß unterthäniglich / daß die Sankley / wie bisher / mit frommen / ehrbaren / verständigen Schreibern und Versohnen versetzt / und darinnen die Jungen von der Landschafft vor andern angenommen und bedacht / damit künfftiglich die Aemter im Lande mit geschickten Versohnen / die der Practic und Aufrichtungen wissend und erfahren seyn / desto nützlicher mögen versehen und besetzt werden. Diesen Articul haben Wir zugeben / dann er Uns für fruchtbar und nutz auch anseheth.

5.
Nachdem die Prälaten dieses Fürstenthums (wiewohlen sie der Weltlichen Obrigkeit in keinem Theil unterworffen / sondern darfür löblich gefreyet / und mit Geistlicher Jurisdiction versehen und begabt seynd /) bisher dasselbig nicht angesehen / sondern in Weltlichen Händeln / vor dieser löbl. Herrschafft zu Verhör und Billigkeit allwegen fürkommen / und allda / als andere Verwandten des Fürstenthums / bey dieser ehelichen Landschafft hinfürter unzertrennt und unzerteilt bestehen / auch also zu allen Theilen / bey Unsern alten Freyheiten / Rechten / Herkommen / und löbl. Gewohnheiten bleiben / und beederseits gegeneinander mit mindsten Kosten / Inländisch Rechts und Auftrag in Weltlichen Sachen

bekommen und erlangen mögen; bitten Wir demüthig und unterthäniglich / daß diese Landschafft / Aufsichtung und Regiment fürterhin im Land bleib / zu Stutgardt gehalten / und auß diesem Fürstenthum in kein Weg gezogen oder verrückt / sondern alle Regierung und Aufsichtung der Prälaten und Landschafft / es seye gegen wem es wolle / stracks in diesem Land gehalten / und um keinerley Sachen willen / für kein ander Außländisch Regiment gezogen noch gewiesen werde. Diesen Articul haben Wir auch zugeben / nachdem derselbig Nothdürfftig / und für sich selbst Unser Achtung billich geschicht; doch mit der Regierung zu Stutgardt also / ob durch Sterbens / Lauff oder andere Zufall / die je zu Zeiten würden einfallen / von dannen zu rucken / die Nothdürfft erheischen / soll bey Königlich Majestät / oder Dero Statthalter und Räten stehen / in demselben Aenderung zu thun / doch nicht anders / als in dem Land zu Würtemberg / und dasselbig treulich und ungefährlich.

6.
Nachdem Königl. Majest. Unsern Allergnädigsten Herrn / auch Prälaten und gemeiner Landschafft / an Besetzung der Amt-Leuth diesem Fürstenthum / hoch und merckliches gelegen ist / so bitten Wir mit allem Fleiß unterthäniglich / daß dieselben Aemter mit ehrlichen / frommen / geschickten / aufrichtigen / verständigen / und wohlhabenden Versohnen / die zu Ehrbarkeit / auch Handhabung Friedens und Gerech-

rechtigkeit geneigt seyn / besetzt / daß
Ihnen auch nach Gestalt und Belegen-
heit Ihrer Amts-Geschäfte / damit
denselben desto stattlicher mögen vor
seyn / zimliche Belohnung von der
Herrschaft gegeben und geschöpfft
werd. Diesen Articul haben Wir
auch zugeben / dann er für sich selbst
billich ist.

7.
Nachdem die Prælaten und Unter-
thanen in diesem Fürstenthum von den
Forst-Meistern und Forst-Knechten
bisher nicht klein / sondern merklichen
und hohen Überlast und Beschwerde
geduldet haben / daß in demselbigen /
deßgleichen mit der Beschwerde des
Wildprets ein gnädig / leidentliche/
zimliche Maas fürgenommen / damit
Prælaten und gemeine Landschaft da-
sinn gnädiglich bedacht / und so viel
möglich / vor Schaden verhüt wer-
den. Diesen Articul haben Wir auch
zu geben.

8.
Deß Hoff-Richts halben / nach
dem Prælaten und gemeiner Landschaft
Anhaltung und Vollziehung desselben
merklich und hoch gelegen / so ist Un-
ser unterthänig und demüthig Bitt /
daß solches fürterhin im Land mit
Ehrlichen / Frommen / Verständigen
und Geschickten Verfohnen vom Adel/
und der Landschaft besetzt / doch daß

Sie mit Doctorn nicht übersezt / daß
man auch die Fürsprechen in den Ur-
theiln last abtreiten / und Jahrs zum
minsten viermahl Hoff-Richt gehal-
ten werde.

9.
So ist vor dieser Zeit auf den Tag
zu Herrenberg mit der Ritterschafft
im Land Handlung geschehen / und
von Ihnen begehrt worden / weß sich
Prælaten und gemeine Landschaft di-
ser Behd halben zu Ihnen getrösten
und versehen sollen. Darauf aber
zum Theil ein unlauter Antwort ge-
fallen / also daß man noch von Ihn
allen nicht endlich weiß / wie man bey
Ihnen gesehen ist. Dieweil nun Kö-
nigl. Maj. und gemeinem Land zu Er-
haltung Friedens / daran merkliches
gelegen / so bitten Wir fleißig und
unterthäniglich / mit Ihnen güetlich
zu handeln / damit Prælaten und ge-
meine Landschaft ein Wissen tragen /
weß Sie sich zu Ihnen getrösten und
versehen sollen / dann vormahls der-
gleichen von den Ständen des Löbl.
Bunds auch an Sie begehrt / ist auch
zu letzt von Ihnen zugesagt / Solchen
Articul haben Wir auch zugelassen /
und darauf deß Adels Erbieten / gegen
Königl. Maj. und gemeiner Land-
schaft zu erkennen geben / und fürter
gemeinen Adel und jeden insonderheit
geschrieben / wie hernach folgt :

Römischer und Hispanischer Königl. Majestät General-Orator
in Teutschen Landen Maximilian von Bergen / Herr zu Siebenbürgen /
und anderer Ihrer Majestät Commissarien und Rätb / zc.

Unsern freundlichen Dienst zuvor / Edler / Bester / besonders lieber Freund!

Nachdem durch die Schickung des Allmächtigen / diß Fürstenthum Württemberg / Römischer und Hispanischer Königlicher Majestät / als Erb- / Herzogen zu Oesterreich / Unserm Allergnädigsten Herrn / von gemeinen Ständen des Bundes zu Schwaben / ist zugestelt und übergeben / welches auch Ihr Königl. Maj. (wiewohl mit grosser Beschwehrung) angenommen / und die Unterthanen darauf allenthalb Ihr Majest. Erb- / Huldigung / wie sich gebührt / als Ihrem rechten Herrn gethan / so ist doch alles endlich beschehen / von gemeinen Rug wegen / damit Land und Leuth unzertrennt / und unzertört bey einander bleiben / Fried / Recht und Gerechtigkeit gehalten / Zins / Rent / Gült und Schulden / damit gedacht Fürstenthum Württemberg beschwehrt / außgericht und bezahlt / darzu Geistlich und Weltlich Ober- und Erbarkeit bey löbl. Freyheiten / und alten Herkommen behalten und gehandhabt werden mögen / und darneben und auß nothdürfftigen beweglichen guten Ursachen bedacht und angesehen worden / denen vom Adel diß Fürstenthums solches auch zu entdecken / und Sie dabey samlich / und Ihr jeden insonderheit freundlich zu ersuchen / wess sich Ihr Königl. Maj. gegen Ihnen auch getrösten / und versehen mag / und soll. Deshalb ist Unser freundlich Ansuchen und Bitt /

du wollest uns hierinn dein Gemüth / Willen und Meynung / bey diejem Unserm Botten schriftlich berichten / darmit Ihr Königl. Maj. und Wir von deren wegen / dergleichen gemeine Prälaten und Landtschafft (die solches auch begehrt und gebetten haben) darzu nach wissen zu halten. Darzu ist auch Unser Forderung und Begehr / du wollest alle deine Lehen / so du von diß Fürstenthums wegen zu Lehen tragst / fürderlich unverzöglich / im Rathen und von wegen Röm. Majestät / als Erb- / Herzogen zu Oesterreich / und rechten Herrn bemeldten Fürstenthums Württemberg / allhier zu Stuttgart von neuem empfangen / darüber Brieff geben und nehmen / und Ihr Königl. Majest. Lehens- / Pflicht thun / wie sich gebührt / des wollen Wir Uns anstatt Königl. Majestät gänzlich zu dir verlassen; so fern du auch um Zins / Renten oder Gült von gedachten Fürstenthums wegen einigerley Gestalt inverschrieben wärest / siehet Ih. Königl. Majest. als Erb- / Herzogen zu Oesterreich / und rechten Herrn des Fürstenthums / Inhaber und Besizer desselben / Gemüth / Will und Meynung / anders nicht / dann dich derhalben allwegen zu entheben und schadlos zu enthalten / auch bey deinen Freyheiten und Herkommen und Gewohnheiten bleiben zu lassen / und sonst mit Gnaden zu bedencken / daß Wir auch Unser

Eheh

Eheils zu fürdern / so viel möglich / ganz geneigt und willig seynd / wolten Wir dir freundlich guter Meynung nicht verhalten. Datum Stutgard / den Samstag nach Reminiscere, anno 1520.

10.

Daß auch mit ihnen von Adel gehandelt werde / des vom Hutten Gelds halb / nachdem ihr etliche von gemeiner Ritterschafft halb / mit den Prälaten gemeiner Landschafft darum verſchrieben seynd / ob sie ihr gebührend Anzahl daron geben wollen oder nicht / damit Prälaten und gemeine Landschafft sich darnach wissen zurichten / Dann der von Hutten nicht länger

ger will stehen / sondern Nothdurfft erfordert / ihm eine neue Verschreibung aufzurichten. Dieser Articul ist auch zugesagt / und darinnen mit dem Adel gehandelt / laut des Abschieds / ihnen zu allen Theilen des halb gegeben.

11.

Nachdem der Adel im Land geſessen / diesem Fürstenthum in allweg wohl ansteht / daß Sie dann auch mit Gnaden bedacht / dem Land anhängig gemacht / und so viel möglich auch herzu gebracht werden. Dieser Articul ist für sich selbst billich / und auch zugesagt.

Num. 91. Lebens-Aufkündigung an Würtemb. wegen Caroli V. 1521.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst und Hr.

Euer Fürstl. Gnaden seyen mein unterthänige willige Dienst zuvor / Gnädiger Herr!

Nachdem ich jetzt von Röm. Kayserl. Majest. meinem Allergnädigsten Herrn / bey Verlehrung meines Lebens und Ihr. Majestät Ungnad gemahnet / das Leben / so ich bißhero von Ew. Fürstl. Gnaden getragen / von Ih. Kayserl. Majest. zu empfangen / Dieweil ich aber Eu. Fürstl. Gnaden bemeldtes meines Lebens halben noch mit Pflichten verwandt / und deren nicht erlassen bin / ist mir solches zu thun beschwertlich. Dieweil ich nun um den Bund beschwehrllich verbrannt / und von Euer Fürstl. Gnaden wegen zu Verderben geführt

worden bin / wird mir / wann ich mich selbiges Empfahens von Kayserl. Majest. widern sollte / so mir doch Euer Fürstl. Gnaden nicht behüßlich seyn mag / gar zu Verderben gereichen / daß ich darnach hoff / Euer Fürstl. Gnaden Begehren nicht sey / damit ich dann solches überhoben / und Kayserl. Majestät Ungnad gegen mir vermieden werde / bitte Euer Fürstl. Gnaden in aller Unterthänigkeit / Sie wolten mein erzehlt Beschwehrung genädiglich zu Herken führen / und dieweil Euer Fürstl. Gnaden mir hierinnen nicht behüßlich seyn mag / das

rum / so ich von Kayserl. Majestät
 Lehen empfangen wurde / kein Ungrad
 tragen / und mein gnädiger Herr
 seyn / dann ich das / ich wolle dann
 gar um das Meine kommen / nicht
 umgehen mag. Schreibe hiermit E.
 Fürstl. Gnaden mein Lehen-Pflicht
 auf / und gedenck von Kayserl. Maj.

angeregt mein Lehen zu empfangen /
 daß Euer Fürstl. Gnaden von mir ge-
 nädiger Meinung vermercken will/
 dann Euer Fürstl. Gnaden in Unter-
 thänigkeit zu verdienen bin ich ganz
 willig.

Datum Zinsstag nach dem Sonntag
 Lätare / 1521.

Euer Fürstl. Gnaden /

Unterthäniger

**Bastian von Gütlingen und Teuffringen /
 zu Unter-Deutingen.**

Num. 92. Copia des Schreibens an Graff Hans Niclas zu
 Hen-Zollern / und an die Ume-Leuth der Herrschafft Hohenberg /

Bastians von Gütlingen sein Schloß und Unterthanen zu Pfäf-
 fingen betreffend. de anno 1548.

**Wohlgebohrner / gnädiger Herr / auch Ehrenvest / Ehren-
 hafft / lieben und guten Freund.**

Ich hab Euer Gnaden und Euer
 Schreiben / des Datum steht / Mon-
 tags nach Viti des Heiligen Märty-
 rers / empfangen / und darauf so viel
 vermerckt / dieweil und Ich dem
 Schmalkaldischen Bund anhängig
 gewesen / und wider die Röm. Kay-
 serl. auch Röm. Königl. Maj. und
 des Haus Oesterreich gedient haben
 solt / daß darum die Röm. Königl.
 Maj. Unser Allergnädigster Herr /
 Euer Gnaden und Euch (als Ihr
 Maj. Herrschafft Hohenberg Haupt-
 mann und Amtsleuthen) ernstlich be-
 fohlen und auferlegt haben solt / mir
 mein Schloß und Flecken Pfäffingen
 einzunehmen / und die Unterthanen

der End / Ihr Maj. huldigen und
 schreiben zu lassen / derhalb Euer
 Gnaden und Ihr mich erfordert und
 begehrt / daß Ich zu Verhütung
 mehrer Ungrad / mein Unterthanen /
 in obgedachtem Schloß und Flecken /
 Ordnung und Befehl geben wolt /
 damit Sie ohne Verzug / auf nächst
 künfftig Freytag Morgens zu Rothem-
 burg / vor Euer Gnaden und Euch
 erscheinen / und sich in höchstgedach-
 ter Königl. Maj. Huldigung und
 Pflicht / guetlich ergeben solt / (Sie
 und die Ihren hierin vor Überfall und
 Nachtheil zu verhütten) mit dem
 fernern Anhang oder Betraung / wo
 des nicht beschehen / daß Euer Gna-
 den

den und Ihr Sie mit Gewalt dahin zu bringen / nicht unterlaſſen wolten.

Ab welchem Schreiben / von wegen der Röm. Königl. Maj. wider mich gethanen Befehl / und Euer Vorhaben / ich nicht geringe Beſchwehruß und Befremdens empfangen / in Bedenckung meiner Unſchuld / und daß ich in welcher kurzer Zeit / mein Verantwort und Bericht hierüber / mit Rath meiner Freund / gegen der Röm. Königl. Majestät / oder Euer Gnaden und Euch / an ſtatt deſſelbigen / nothdürfftiglich nicht fürbringen kan.

Doch hab auf Euer Gnaden und Euer angezeigt Urſach / Ihres Empfangenen Befehls und Vorhabens / ich dahin gedacht / daß demſelbigen ich dieſe meine Entſchuldigung / Beſcheid und bittlich Schreiben hab überſenden wollen / der ohngezweifelten Hoffnung / Euer Gnaden und Ihr / werden ſolches zu meiner Nothdurfft und zum Beſten gnädiglich und gütlich von mir auf und annehmen.

Und hat die Geſtalt / als ich deß Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Ulrichen / Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen zu Wimpelgard 2c. meines gnädigen Fürſten und Herrn / Lehenmann viel Jahr geweſen und noch hab ich auch viel Jahr vor jüngſt verloſſnem Krieg / von Seinen Fürſt. Gnaden (als von Hauß aus beſtellter Diener und Proviſoner) Beſtallung und Dienſt: Gelt gehebt.

Dan nun im verſchiedenen 46. Jahr der Krieg angefangen / bin ich von

Hochgedachtem meinem gnädigen Herrn zu Württemberg / als ein Lehenmann und beſtellter Proviſoner / in das Feld: Lager erfordert worden / darauf ich dann / meiner Pflicht und Beſtallung nach / neben andern Grafen / Herren und vom Adel / erſchienen / und also von Seiner Fürſt. Gnaden / wie andere Kaiſſige von Göppingen auß abgefertiget worden / auf Ulm / dem Haußen zu / in das Feld zu ziehen / daſelbſt der gemeinen Stand Oberſten Befehl und Beſcheid zu erwarten / deß ich nun / wie andere Kaiſſigen / gethan / und gleichwohl im ſelbigen Zug / wider die Röm. Kayſerl. Majest. Unſern Allergnädigſten Herrn (die ſolchen Krieg auch einig geführt) zu Feld gelegen.

Daß aber von Hohermehdtem meinem gnädigen Herrn / Herzogen zu Württemberg / Ich Befehl empfangen / wider die Röm. Königl. Maj. auch derer Land und Leuth / deß Hauß Oeſterreichs zu ziehen / oder zu bekriegen / laut Euer Gnaden und Euerm Schreiben / deß wird ſich nicht beſinden / wie Ich auch an keinem Orth / weder Ihr Königl. Majestät / noch deren Zugehörigen / in einigen Weg beſchädiget / da bey und mit nie gewefen bin / ſonder allein / laut Befehls / zu den gemeinen Haußen / wider die Kayſerl. Maj. zu Feld gelegen bin / ſo lang / biß von meinem gnädigen Herrn zu Württemberg / ich wieder abgefördert worden und Sein Fürſt. Gnaden durch den Hehlbronniſchen Vertrag / deß verloſſnen Kriegs halber / widerum allernädigſt ausgeſöhnet /

söhnet / zu Gnaden aufgenommen / und endlich vertragen worden ist. In welchem Kayserlichen Vertrag / ausdruckentlicher Wort / des Fürstenthums Würtemberg Lehen / Leuth (deren Ich / wie obgemeldet auch einer) ausgeföhnet und begnadet / darum Ihnen auch auferlegt worden zu schwören / wider die beyde Kayserl. und Königl. Maj. und das Haus Oesterreich nimmermehr zu dienen / welchen Eod und Inhalt Ich auch auf der Kayserl. Maj. Erluchen / zu Stuttgarten Ihr Maj. Gesandten / gebühlich erstattet / und dardurch aller verloffner Kriegs-Handlung halb / von deren Maj. zu Gnaden angenommen worden / und ist je von Rechts wegen billich / gleich wie Ich der Königl. Maj. treu und hold zu seyn / und wieder Sie / auch das Haus Oesterreich nimmer zu thun / oder zu dienen geschworen / das auch herwidrig sey / mich ohne Beswehrt bleiben zu lassen / und als Angenommenen und Gelobten / vielmehr bey dem Meinen handzuhaben.

Nebendem / haben Euer Gnaden und Ihr hierins gnädiglich und wohl zu bedencken / daß das Dorff Pfäffingen / ein recht Mann-Lehen / und also des Fürstenthums Würtemberg / recht Eigenthum sey / darinn Ich als ein Lehen-Mann / einigerley Berechtigkeit / nicht hin zu geben oder des also zu befehlen Macht hab / hierinn wider mein Lehen-Pflicht handeln / und dardurch anders nichts / dann Verwürcnuß meines Lebens gewär-

tig seyn müßt; darzu / so steht Hochermeldter mein gnädiger Fürst und Herr / mit der Königl. Maj. in anhangenden Rechten / derwegen der Königl. Maj. einiger thätlicher Eingriff / nicht gebührt; darzu hierinnen fürnemlich zu erwegen / daß Pfäffingen zuvor / und ehe es des Fürstenthums Würtemberg Eigenthum worden / ein frey Edelmanns-Gut / weder mit Hoher oder anderer Obrigkeit / noch einiger Jurisdiction der Herrschafft Hohenberg oder jemand andern zugethan / sondern meine Eltern und Ich / Ihr und Ihrwegen als Frey vom Adel / allein der Königl. Kayserl. Majest. Ihrer Majest. Jurisdiction als Königl. Kayser / und sonst niemand unterworfen gewest / und aufferhalb der Lehens-Berechtigkeit noch sind / so ist auch gemeldet mein Dorff / nicht in Hohenbergischer / sondern in Würtembergischer Ober- und Forst-Berechtigkeit gelegen / dann ich und meine Unterthanen / die Holtz-Berechtigkeit im Schönbuch / wie die Würtembergische zugehörige Unterthanen habe / welches doch keinem Hohenbergischen gebührt oder gestattet wird. So haben sich auch alle Handlungen / darum die Königl. Majestät mir Eingriff zu thun vermeint / zu Zeiten / als mein Vater seel. noch gelebt / der gar nicht in dessen Zug gewest / und Pfäffingen zum Theil innehabt / zugetragen / daron dann ich in dem / so ich nicht gehabt / nichts verwürcen mögen / also / obgleich der angezeigt Vertrag und Aufsöhnung nicht vorhanden / dannoch hierum / von Recht- und Billigkeit

wegen / ich in dem / so ich seither erst
überkommen / nicht betrübt oder ent-
setzt werden wücht.

Wieweil dann / gnädiger Herr /
auch liebe und gute Freunde / ich wi-
der die Römisch. Königl. Majestät und
das Haus Oesterreich zugeschriebe-
ner Meynung nicht gehandelt / dar-
bey zu Überfluß / als des Fürsten-
thums Württemberg Lehen-Mann / in
dem Kayserl. Hailbronnischen Ver-
trag benanntlich versöhnet / darauf
gebühlich Pflicht und Eyd / der Röm-
isch Königl. Majest. / und des Haus
Oesterreichs halb / erstattet / darzu
das Dorff Pfäffingen des Fürsten-
thums Württemberg Eigenthum / und
Mann. Lehen ist / des ich zum Theil
erst dieses Jahr überkommen / auch
dasselbig gar nicht unter der Herr-
schaft Hohenberg gelegen / noch der-
selbigen mit der wenigsten Jurisdi-
ction nie unterworfen gewesen / und
noch nicht ist / und dann mein gnädi-
ger Herr zu Württemberg mit der Röm-
niglichen Majestät in unentschiedenen
Rechten stehet / die Handlung erzehl-
ter massen wahrhaftiglich geschaffen
ist / und deshalb leichtlich zu erach-
ten / daß die Römisch. Königl. Maj.
aus ungleichem Bericht oder Einbil-
den / solchen Befehl Euer Gnaden
und Euch zukommen lassen.

So gelangt demnach an Eu. Gna-
den und Euch / mein unterthänig und
freundliche Bitt / die wollen bey der
Römisch. Königl. Majest. unserm Al-

tergnädigsten Herrn / sollich mein un-
terthänigsten Bericht und Entschuldia-
gung / fürderlichst / gnädiglich und
günstiglich anbringen / die Sache
meinem Vertrauen / und der Billig-
keit / auch Euer selbst Erbietern
nach / zum Besten an Zh. Majestät
schreiben / zweiffelt mir nicht / wo des
beschehen / und Zhr. Königl. Majes-
tät dieses meines wahrhaftigen Be-
richts / und bittlicher Entschuldia-
gung verständigt / Zhr. Königl. Ma-
jestät werd sollich Befehlen abstellen /
und mich / als einen Armen von Adel /
und Unschuldigen / von dem Weinen
also thätlich und mit Gewalt / auch
wider der Königl. Majestät bekräftig-
ten und publicirten Land-Frieden / nicht
entsetzen / sondern bey dem Weinen
mich ruhiglich bleiben lassen.

Wann aber solliches nicht verfaber /
und Zhr. Königl. Majestät je auf sol-
chem Vorhaben verharren wolt (des
ich mich doch zu Zh. Königl. Majest.
als einem gerechten und Fried-liebens-
den Römischen König / aller Unter-
thänigkeit nicht versieh / sondern Bes-
sers zu Zhr. Majestät mich getröst /)
so erbeut ich mich gegen Euer Königl.
Majestät / auch Euer Gnaden und
Euch (als deren Ampt-Leuthen) und
ander männiglichen / die zu mir spre-
chen / für mein ordentlichen Richter
und Recht / der Zuversicht / Zhr
Römisch. Königl. Majestät und Zhr /
werden mich / als einen Armen von
Adel / weiter nit dringen / noch hie über
etwas Thätliches hergegen fürneh-
men

men / das wolte Euer Gnaden und Euch / auf deren Schreiben / ich zu unterthänigem und freundlichen Bescheid hiemit bittlich zu vernehmen

geben / und thu mich sonst Euer Gnaden und Euch unterthäniglich befehlen.

Datum 1548.

Euer Gnaden und Gunsten

Unterthäniger / Gutwilliger

Sebastian von Gütlingen der Jünger / zu Pfäffingen.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Hn. Hans Nicolaus Grafen zu Hohen Zollern / Herrn zu Hangerloch / des H. Reichs Erb. Cammerern / und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg. Auch dem Ehrvesten / Ehrhaftten und Fürnehmen / Hans Jacoben Bndmann / Verwaltern der Vogtthey zu Horb / und den Anpt. Leutheut gemeldter Herrschafft Hohenberg / Meinem gnädigen Herrn / auch lieben und guten Freund.

Num. 93. Bestallungs Brieff / von Ludwig / Herzogen zu Würtemberg / gegen Diepold von Ehingen. de anno 1578.

Von Gottes Gnaden / Wir Ludwig / Herzog zu Wirtemberg und Teck / Graf zu Nömpelgard ac. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff / daß Wir Unsern lieben getreuen Diepold von Ehingen / zu Unserm Diener angenommen / und bestellt haben / Uns mit zwey Pferden von Haus aus / selbs eigener Person / wider männiglich / niemand / als das Haus Oesterreich und die Grafen von Zollern / ausgenommen / wo und wann solches Unser Nothdurfft erheischet / treulich zu dienen / und geröhrig zu seyn / darum sollen und wollen Wir ihme / jedes Jahrs uf. iechtmess / so lang er als Unser Diener seyn wird / zu Sold und Wart

gelt geben fünfzig Gulden / Unser Fürstenthums Würtemberg Landts Behrung / und die zwey Hof. Kleider uff sein Person / und so Wir ihne in seiner Rüstung erfordern / und er in Unsern Dienst seyn / alsdann von der Zeit an / so er von Haus aufziehen / und biß er wieder anheim kommen wird / ihne mit Futter und Mahl / oder Lieffer. Geld / auch redlichen reysigen Schaden halten / wie andere dergleichen unsere Diener. Und ob sich in Zeiten solches Dienstes zwischen Uns und ihme einige Forderung oder Spenn zutragen wurden / solchen seinen Dienst berührend / dergleichen wo er mit Unsern Unterthanen / Zugehörigen und Verwand

mandten / berührte Zeit Spenn über
 Fortime / darum soll Er sich jederzeit
 an listrag Rechtens / vor Unfern
 Land - Hofmeister / Marschalcken /
 Cangelern und Råthen benügen lassen /
 ohne alle fernere Waigerung und Ap-
 pelliren / Er solle auch seine Diener in
 gleiche Verpflichtung annehmen / als
 les bey dem Hdy / so Er Uns zu Sott
 dem Allmächtigen leiblich geschworen
 hat / dem allem / so vor und

nach stehet / getreulich nachzukom-
 men / auch Unfern Ruh und From-
 men zu fúrdern und Schaden zu
 verwahren und zu wenden / nach
 seinem besten Vermögen ohne Ge-
 fährde.

Deß zu wahrem Urkund / haben
 Wir Unser Secret hiesfür drucken las-
 sen / geben zu Stuttgart den fünfften
 Tag Februarij Anno &c. im acht und
 sibenzigsten.

Ludwig / Herzog zu Württemberg ꝛ.
 (L. S.)

Num. 94. Württembergis. Rescript / an Jacob Bernharden von
 Gältlingen zu Zeuffringen / pto verwilligter Avocation vom Kayserl. Hoff
 Gericht zu Rothweil / den 4. May anno 1670.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu W.
 Unfern Gruß zuvor / Lieber Getreuer /

Auf dein den 1. Aprilis jüngsthin ab-
 gelassenes unterthänigstes Memo-
 rial, darinnen du gebetten / daß Wir
 Uns deiner / wider das Rothweilische
 Hoff - Gericht interveniende anneh-
 men / und bey der beschehenen Avoca-
 tion manuteniren wolten / auch unter-
 thänige Bescheids Erholung / ob du
 die von Unferm Procuratore zu Roth-
 weil interponirte Appellation von deren
 wider dich allda ergangenen Vor- Ur-
 theil prosequiren sollest / und jüngst den
 dritten May eingeloffenes Annah-
 mungs Memorial, geben Wir dir in
 Gnaden nachrichtlich zuvernehmen /
 daß Wir bereits ein anderwärts iges
 Schreiben an das Hoff - Gericht zu
 Rothweil abgelassen / und wider Ihr

Beginnen bester Form Rechtens pro-
 testirt / nicht weniger an Grafen Ma-
 ximilian Felixen zu Wolckenstein / ein
 ernstliches Dehortations - Schreiben
 abgegeben haben / massen du aus
 beyligender Abschrift mehreren Inn-
 halts zu versehen / und hast du sol-
 chem nach / dich weder vor dem Hoff-
 Gericht zu Rothweil zu listiren / noch
 die von ermeldtem Unferm Procurato-
 re Brenneysen / welchem Wir seines
 ferneren Verhaltens ebenmäßig / be-
 san Copeylichen Beschlusses / gemess-
 senen Befehl ert. eilt / interponirte
 Appellation aus bewegenden Ursachen
 nicht zu prosequiren / sondern gleich-
 wohlten auf sich ersitzen zu lassen.

Wann aber vor Unferm Lands
 Hoff

Hofmeistern / Tangler und Rätthen /
oder Unserm Fürstl. Hof: Gericht zu
Tübingen / von deinem Gegentheil
wider dich in dieser Sach ferner Acti-
on instruiert werden wolte / du ihme
sobann gehöriger massen Red und

Antwort zu geben schuldig seyn sol-
lest. Welden Wir in Gnaden / dar-
mit Wir dir jederzeit wohl beygeben
verbleiben.

Datum Stutgard / den 4. May
1670.

Eberhard / Herzog zu Württemberg ꝛc.

Unserm Leben: Mann und lieben getreuen Jacob Bern-
hardten von Gültlingen zu Teuffringen.

Num. 95. Item pto einer anderwärts Avocation, und darge-
gen anbedungener Rechts: Gelebung vor dem Württembergischen Hof-
Gericht. de 13. Februarii, anno 1671.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu W.

Unsern Gruß zuvor / lieber Getreuer.

Dennach Wir auf des Hochge-
lehrten Unsern Hof: Gerichts:
Advocati und lieben getreuen Andreae
Bardili, der Rechten Doctoris, be-
schehenes unterthänigstes Implorieren
und Bitten / auch dein beschehenes
interthänigstes Erklären / dasern Wir
den zu Rothweil wider dich angestell-
te, 7 Proceß allda avociren würden / du
die se Sach an Unserm Fürstl. Hof:
Gericht mit Recht aufmachen wol-
test / Euch beederseits Partheyen an
ermeldtes Hof: Gericht in Gnaden
remittiert / und einen Termin auf

Montag den 20. Martii angesetzt ha-
ben. Als woltest du auf ermelde-
ten Termin Morgens zu früher Tages-
Zeit vor Unserm Hof: Richter / Rät-
then und Lieben Getreuen zu Tübingen
entweder selbst / oder durch einen
bevollmächtigten Anwalt mit gnugsamem
Gewalt / wie solcher ad primam
instantiam erfordert wird / erscheinen
allda des Rechts / wie sich ge-
bühret / haben zu gewarten; Des-
sen beschicht Unser Meynung / und
Wir verbleiben dir mit Gnaden wol
beygetant.

Datum Stutgardt / den 13. Februarii, 1671.

Johann Heinrich Goll.

Theodorus Hasemloß / D.

Unserm Leben: Mann und lieben getreuen Jacob Bern-
hardten von Gültlingen / zu Teuffringen.

Num.

Num. 96. Kayserl. Hof- Gericht zu Rothweyl abschlägige
Remission der Württembergischen Avocation, de 1670.

Auf einkommene Abforderung der
Hochfürstl. Durchl. zu Württem-
berg 2c. für Dero Lehen-Mann / den
Besten Jacob Bernhard von Güt-
lingen zu Leuffringen / contra den
Wohlgebornen Herrn Maximilian
Felix, Grafen zu Wolckenstein 2c.
Ist erkennt / weilen bemeldter nicht
als ein Fürstl. Württembergis. Vasall,
sondern als ein in dieses Kayserl. Hof-
Gerichts Districtu Geseffener / und
und als ein Freyer Reichs vom Adel
ciirt und sürgenommen worden / und
seine Güther in dessen Bezirck gele-
gen / die Sach auch eine Gewalt-

That / und sonderbahre Ehehafften
dieses Kayserl. Hof- Gerichts / betref-
fen thut / so weist man dieselbe nicht/
wo demnach bemeldter auf aufgange-
ne Verkündigung / Litem nicht con-
testiren / und sich zum Rechten nicht
legitimieren wird / bis Zinstag nach
Exaudi nechstkommend / daß dann zu
Ihme bemeldten mit Nacht und An-
leiten / wie recht / gericht werden
solle. Geben mit Urthel / und des
Kayserl. Hof- Gerichts zu Roth-
weyl aufgedrucktem Secret besiegelt.
Zinstags nach Oculi Anno 1670.

(L.S.)

Num. 97. Württembergis. Rescript an Unter- Vogten zu Lüt-
zingen / puncto Relaxirung eines Arrests, gegen schriftliche Renunciation
der Appellation vom Vasallen Johann Ersten von Gütlingen
de anno 16--.

Johann Friederich 2c.

Lieber Getreuer.

Wohlen Wir dir im jüngst ver-
schienen Septembri, auf besche-
den demüthig Anlangen / Maria, Jo-
hann Philipp Cronbergers Wittib / in
Schorndorff / befohlen / auf Johann
Ersten von Gütlingen Wein-Ge-
sell zu Tübingen ein Arrest zu schla-
gen; Weilen jedoch aber gedachter
von Gütlingen anjeho sich anerbiet-
tig macht / die mit ermeldter Wittib

habende Stritt / vor dem Rothwey-
lischen oder Tübingischen Hof- Ge-
richt / Rechtlichen aufzuüben;
Als ist Unser fernerer Befehl / du
wollest mehr gerührtem Gütlinger
anzeigen / dafern Er ein Schriftli-
chen Schein von sich geben werde /
daß Er bey der Urtheil / so von dem
Richter / welchen die Wittib erkiesen
möchte / ergeben wird / ohne alles
ferner

A lll s

ferner Appelliren verbleiben / und derselben würcklich statt thun wolle / als dann der Arrest gefallen seyn ; im widrigen aber beharret werden solle auf welche beede Fall du die Anwalt die Gebühr zu verfügen wissen wirst

Unserm Unter-Vogt zu Tübingen / Martin Schmidten.

Num. 98. Extract auß dem Leutrumischen Freyheits-Brief / d. 1451.

Wir Jacob von Gottes Gnaden / Marggraf zu Baaden / etc. bekennen mit diesem Briefe / daß Wir von getreuen Diensten wegen / die Paul Leutrum von Ertingen / Unser Ober-Vogt zu Pforzheim / und Lieber Getreuer / Uns bisher gethan hat / und fürbass thun soll / demselben Paul und Barbara von Rohrspach / seiner Ehlichen Hausfrauen / und Ihren Leibes-Erben / die Sie bey und mit einander überkommen werden / gefreyet haben / und freyen in Krafft dieses Briefs / für Uns und Unsere Erben / des genandten Paulus Haus / gelegen bey dem Prediger-Closter zu Pforzheim / seine zween Gärten

vor dem Altdorffer Thor / mit ihrem Begriffen / also daß die vorgenandte Eheleut und Ihre Leibes-Erben / aller Beeth / Schagung / Wachen / Frohn-Diensten / Keiß-Veldts / und aller anderer Dienste und Beschwörung / wie man die möcht nennen / frey und ledig seyn u. bleiben sollen ohne Unser/Unserer Erben / der jemandt anderst Intrag / Widerred / und ohne alle Gefährde. Und des zu Urkund / haben Wir Ihme diesen Brief / unter Unserm angehenckten Innsiegel / versigelt / und geben zu Baaden / auf den Sonntag Esto mihi, Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo,

Num. 99. Extract Freyheits-Brief / des Hauses zu Durlach sammt dem Garten / de 1587.

Wir Ernst Fribertich von Gottes Gnaden / Marggraf zu Baaden / etc. bekennen mit diesem Brief für Uns und Unsere Erben / daß Wir dem Best Unserm Jäger-Meister und Lieben Getreuen / Hansk Hornock von Hornberg / und seinen Erben u. Nachkommen / anstatt einer gnädigen und von Ihm wohlverdienten Ergözung /

die Behausung / so vor Unserer Stadt Durlach ligt / mit sammt dem Garten / und allen desselben Zugehörden / Recht und Gerechtigkeiten / in dies außgenommen / geschenckt und übergeben / freyen Ihme auch solche dies mit und in Krafft dieses Briefs / also und dergestalt / daß Er und seine Erben in absteigender Linie / und so lang Er

Er und Sie es in Ihren Händen be-
halten / dieselbige für ein frey Gut inn-
haben und besitzen / darvon kein Beeth/
Steuer / Schätzung / Lißbeeth oder
Abzug geben / sondern aller gegenwär-
tiger und zukünftiger Bürgerlicher
Beschwerden und anderer Dienstbar-
keiten / so die von Durlach tragen /
ganz frey / auch dem Gerichts Stab
dieselben nicht unterworfen / sondern
in allweg exempt seyn sollen / wie an-
dere NB. bestreyte vom Adel / und Ih-
re Güther zu Pforzheim und anders-
wo in der Marggraffschafft / Unseres
Theils gefessen und gelegen / und bey
solcher Donation und Ubergab / und
sonst in andere Weg als obgemeldt /
sollen und wollen Wir / Unsere Er-
ben und Nachkommen / ohne Jäger-

Meister / und seine obgenandte / schü-
hen / schirmen und handhaben / und
Ihnen zu gebührlichen Rechten und
Billigkeiten (nach Unserer Landes-
Ordnung) verhelffen / und so offft
Sie um diese Donation , Ubergab und
Freiheit angefochten seyn / Sie ver-
treten / und die Ansprach auf un-
sern Kosten gegen männiglich richtig
machen ; alles getreulich und ohne
Gefährde. Zu Urkund haben wir
Unser Innsigel an diesen Brieff hon-
cken lassen / der geben ist in Unserm
Schloß Carolsburg / den ein- und
zwanzigsten Tag Januarii / als man
zehit nach Christi unsers lieben HErrn
und Seeligmachers Geburth ein tau-
send fünffhundert / achtzig und sieben
Jahr.

Ernst Friederich / Marggraf zu Baden.

Num. 100. Copey Ernstens Frauenbergs zu Rosenfeld / vom Löß-
lichen Hauß Württemberg habender Freyheit. d. 1389.

Wir Eberhard / Graf zu Wür-
temberg etc. bekennen / und thun
kund Allermänniglich / mit diesem
Brieff / daß Wir angesehen haben
die getreuen Dienst / so uns unser lie-
ber Getreuer / Werner von Rosen-
feld / männiglich gethan hat / und er
und seine Erben und Nachkommen /
Uns und Unsern Nachkommen / noch
fürhin thun sollen und mögen. So
haben Wir ihm und seinen Erben und
Nachkommen / solche Gnad gethan /
und thun ihm die mit diesem Brieff / und
haben ihn gefreyet / und freyen ihm
in Krafft diß Brieffs alle seine Güter /

so er zu Rosenfeld liegen hat / für al-
le Steuer / Schätzung und Dienst ;
wie dann dieselben Güther bishero
auch frey gewesen sind / nach Sitten
und Herkommen NB. Edler Leuthen
Güther. Auch soll Er und seine Er-
ben bleiben bey dem Thürlin / das Er
hat durch die Mur / und durch den
Zwingel Hof / in seinem Hof / und
bey dem Steg / den er hat über den
Graben / und die beschliessen / und
entschliessen / doch daß er besorg daß
Uns / noch den Unsern kein Schad /
dauß noch ein beschehe / ungesährlich.
Und bey solcher Gnaden und Freyhei-
ten

ten sollen Er und seine Erben und Nachkommen bleiben immer / ewiglich / ohne Unser und männlichs von Unfern wegen / Irrung und Intrag.

Und des zu wahren offenem Urkund / so haben Wir Unser eigen In-

sigel gehenckt an diesen Brieff / gegeben ist zu Stutgard / auf Mittwoch nächst nach Laurenzen Tag / des Märtyrers / als man zehlt nach der Geburth Christi dreyzehnen hundert Jahr / und darnach in dem achtsten und neunten Jahr.

Num. 101. Bischöflicher Wormsischer Befehl / contra Dürnsteinische Adels Freyheit. de anno 1562.

Dieterich von Gottes Gnaden / erwählter und bestätigter Bischoff zu Worms.

Lieber Getreuer /

Als die Chur / Pfalz und Wir / mit denen von Adel / und Unfern gemeinen Unterthanen zu Dürnstein / von wegen der Güter / so Sie die vom Adel an sich hievor erkauft / und nachmahls an sich bringen möchten / der Beeth halber / auch ihrer Keller / etlichmahl gültliche Unterhandlung gepflogen / und jüngst einen Abschied darüber verfaßt / als aber gemeldte die vom Adel solchen Abschied allerdings ab / und die von der Gemeinde denselben zugeschrieben / darum eine Nothdurfft / ferner und weiter Abgang zu begegnen ; Also die Chur / Pfalz und Wir / uns samentlich miteinander unterredet / und dahin verglichen / den Unterthanen ingemein zu Dürnstein zu gebieten / denen von Adel kein Guth käufflich oder in ander Weg mehr zuzustellen / es wäre dann / daß Er / der Käuffer / die gewöhnliche

Beeth davon reichen wolte / auch dieselbes / damit kein Gefahr oder Vortheil darunter gebrauche / mit Vorwissen der Amtleuth oder Keller / an statt der Obrigkeit beschehe. Und Ihrer deren vom Adell Keller / betreffend diesen / so in der Juncker Gebredt / solche zugleich den Junckern gespreitz / Aber die in Ihren eigenen Kosten wären / und die Alimant nutzen und nießsen wolten / als die andern / und ein jeder unter Ihnen Burgerliche Beschwörden zu tragen schuldig seyn solten.

Demnach du dich zu der Pfalz Kellern / welcher Zweifels ohne ebenmäßigen Befehl ohngefährlichen bekommen wird / zu verfügen / und alles hie oben gemeldt / mit und neben Ihme in Unserm Nahmen zu verrichten helfest / wolten Wir Uns güttdig versehen. Datum Laudenberg / den 12. Sept. 1562.

Intitulatio. Unserm Keller zu Dürnstein / und lieben Getreuen /
Hans Georg Reutlingern.

Num. 102. Chur-Fürstl. Pfälzischer Befehl wider den Adel/
de anno 1562.

Friederich/Pfalz-Grav/Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdem in den Irrungen / sich
zwischen der Gemeinde zu Dürn-
stein / und deren vom Adel daselbsten
an sich erkaufter Bethbarer Güther /
auch Ihrer Keller und Diener halber
erhalten / verschriener etlicher Monat/
gütliche Handlung vorgenommen /
auch deswegen einen Abschied aufge-
richtet / welcher aber von denen von A-
del nicht angenommen / sondern ab-
geschrieben worden. Damit nun
Uns, auch dem Bischoffen zu Worms/
mit so viel weniger der Unterthanen
Beschwerden jährlich die schuldige
gebühliche Beth / auch sonst an-
dere Dienstbarkeiten / ohne einigen
Abgang oder Verringerung gefolgen
möge; so befehlen Wir dir hiemit /
du wollest neben des Bischoffen zu
Worms Keller und Befelchshabern
zu Dürnstein / (welcher dann beschehe-
ner Vergleichung nach / von seinem
Herrn diesen Befelch auch haben wird)
also in Unser beeder Herren Rahmen/
den Unterthanen zu Dürnstein / inge-
mein mit sonderm Ernst erbleten / hin-
fürbaß jemand / er seye wer er wolle/
auß der Beth einzig ligend Gut zu
verkauffen / ꝛc. es werde dann in dem
Verkauff / unter der Wehrschafft /
durch Verkäufern außdrucklich vor-
behalten / auch von denen Käuffern
zugelegt und bewilliget / darauf ste-

hende Bethe oder andere Beschwer-
den / davon jedesmahls unweigerlich
abzurichten ꝛc.

Ausserhalb dessen sonst der Ver-
kauff / noch die Wehrschafft kein Für-
gang haben / noch kräftig oder be-
ständig seyn / sondern derjenige / so
also deme zu entgegen handeln be-
funden würde / soll darzu auch
von Uns den Gemeinschafft's Her-
ren / unnachlässiger Straff gewär-
tig seyn.

Was aber sonst deren vom Adel
zu Dürnstein / in Ihren eigenen Ko-
sten habender Keller oder Diener be-
langt / die sollen gleich dem von Adel/
als die Ihre Persohn repräsentiren /
des Orts für Ihre Person auch ohn-
beschwert frey gelassen werden.

Doch was sie für einene Güther
des Orts hätten / davon sollen Sie
gebührende Dienstbarkeit oder Bes-
chwerdien abzurichten und zu leisten
schuldig seyn.

Wie dann gleichfalls diejenige Die-
ner oder Keller / so in Ihrer und nicht
in deren vom Adel Kostung seyn / aber
nicht weniger Schutz und Schirra /
auch Wasser / Bayde und andere
Gerechtfame zu Dürnstein gebrauchen
und genießen wollen ꝛc. zugleich einem
andern Gemeins Mann und Unter-
thanen / auch gebühlichen Frohn-
und

und andere dergleichen Dienstbarkeiten mit leisten und tragen helfen soll.

Wolten Wir dir/darnach zugericht

Intitulatio. Unserm Keller zu Dürnstein / und lieben Getreuen / Georg Stiechßen re.

Num. 103. Württembergisches Rescript an den Unter-Vogt zu Herrenberg / p^{ca} des durch Jacob Bernhard von Gütlingen von einer Bürgerin zu Zesingen eingezogenen Abzugs / de 17. May / 1660.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu W.

Lieber Getreuer /

Wir haben deinen zu Unserer Fürstl. Cankley eingeschickten unterthänigsten Bericht / wessen sich Hans Wolff Strobel zu Bertringen wohnhaft / wegen dessen von Unserm Lieben Mann / und Lieben Getreuen / Jacob Bernhard von Gütlingen / an Ihne suchenden und bereits eingezogenen Abzugs ferner vernehmen lassen / mehreren Inhalts hören verlesen.

Wann nun darauf / wie auch mit beygelegtem schriftl. Schein / so viel erwiesen / des gedachten Strobel Eheweib ihr Bürger Recht zu Zesingen nicht verzogen / noch aufgegeben / dan

Inser. Unserm Unter-Vogt zu Herrenberg / Hans Georg Fischern.

nenhero weilen Pfäffingen und Zesingen gegeneinander den freyen Zug haben / von selbiger der Abzug wider rechtlich gefordert worden ; Als ist hiemit Unser Befehl / du sollest ein solches erwenthem vor Gütlingen / ausführlich zu erkennen geben / und beysothaner der Sachen Beschaffenheit Ihne anerkennen / daß Er die eingenorrmene 10. Gulden restantien / und wegen des Abzugs dieses Weib ferner nicht ansprechen wolle ; Dessen beschicht Unsere Meinung.

Stuttgardt / den 17. May / Anno 1660.

Num. 104. Extract des zu Stutgard zwischen der Gütlingf. Vormundschaft zu Berneck / und denen Unterthanen zu Berneck und Ubergerrichteten Recess. de Dato 1. Jun. 1678.

Und zwar Erstens : die bishero in Abzug betreffend / erkennen Wir Stritt gezogene Nachsteuer und nach allen vorkommenen und reifflich über

überlegten Umständen / daß die von Gältlingen / und in dero Nahmen vor jets die verordnete Eingangs- ermelde Vormundere / in Eingiehung derselben / wie solche bis dato , und von Alters hero üblich gewesen / auch fürterhin ohnpetturbirt gelassen / und die Unterthanen solche auch / wann sie in das Herzogthum emigriren / abzuzahlen schuldig und gehalten seyn sollen ; wie dann darwider / weder jetzt oder ins künfftig / was derentwe-

gen in dem sub dato 12. Martii, anno 1663. gefertigten Recels 5. so soll es 2c. eingedruckt / als welcher bereits von ob Hochgedachten Unsers Herrn Vatters Gnaden / Hochseel. Andenkens / in verschiedenen organgenen Resolutionibus geändert / dargegen aber nichts Neues oder erhebliches in denen Schriftlich gestatteten Verhandlungen auf die Bahn kommen / in Contrarium nicht zu allegiren ist.

Num. 105. Extract des zu Stutgard zwischen der Gältlingis- Berneckischen Herrschafft / und deren Unterthanen zu Berneck und Uberg. de 17. May / 1698.

Zu wissen : Demnach zwischen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Eberhard Ludwigen / Herzogens zu Württemberg und Teck / Grafens zu Wimpelgardt / Herrn zu Haydenheim / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns 2c. und Dero Fürstl. Hauses Vasallis, weyland Herrn Eberhard Friedrichen von Gältlingen zu Berneck / und nach dessen entzwichen erfolgten tdtl. Ableiben / desselben hinterlassener Hoch-Adel. Frau Wittiben und Kinder / verordneter Vormundschafft 2c. Wie auch Herrn Wilhelm Balthas Friedrichen von Gältlingen zu Berneck an einem / so dann denen Hochfürstl. Württembergischen Eigenthums / und Hoch-Adelichen Gältlingischen Lehens-Unterthanen / zu gedachtem Berneck / am andern Theil / sich eine Zeitlang her / in verschiedenen Puncten allerhand Discrepanzen / Irrungen und

Klagenden erhoben / wordurch das gemeine Wesen in nicht geringe Zerüttung und Confusion gerathen / ob Höchst. ermelde Ihre Fürstl. Durchl. als Dominus Directus aber / sich der ohnungänglichen Deterioration und Schaden-nehmung Dero Eigenthums befahren müssen / daß daher auch dieselbe / auf zumahlig beschehenes unterthänigstes Imploriren sowol des Aelteren nunmehr verstorbenen Herrns von Gältlingen selbst / als auch der Lehens-Unterthanen / so um Schutz und Remedirung ange sucht haben / gnädigst betrogen worden / nicht zwar Ihnen / Herrn von Gältlingen in Dero Jurisdictionalen und vorgeschützten Immediat / wie vermeint werden wollen / zu præjudiciren / sondern vielmehr zu der Partheyen selbst eigenem Besten und Conservation des Lehens / nach üblichem Gebrauch des Fürstl. Lehen-Hofs / über
 die
 III 2

die bereits vor Jahren gepflanzte gütsliche Tractaten / zum ihlen auf widerholtes Nachsehen wohlermeldten Hrn. Wilhelm Balthas Friederichs von Gütlingen samlicher Interessenten / auf den fibenzehenden dieses fürerlendenden Monats May / vor ermeldtem Hochfürstl. Lehen Hof zu bescheliden / allermassen dann auch forderist / im Namen und von wegen obwohl ermeldter Gütlingischer Frau Wittben und Kinder / Dero verordneter Curator &c. Herr Wilhelm Balthas Friederich von Gütlingen 2c. in eigener Versohn / mit Dero beedseitig gemeinsamlich hierzu requirirten Beständen / Herrn Licentiat Johann Jacob Bensch / Fürstl. Cansley Advocato, und dann von wegen der Lehen Unterthanen zu Berneck / Johann Michael Schwarz / Hans Scheurer / Jostas Mick / Hans Zerg Wurster und Jacob Mäder / sammt deren hierzu er-

bettenen Bestand / Herrn Licentiat Petro Meuderlin / Fürstl. Cansley Advocato, alhier sich behörig einzusetzen / und die Sach in Gegenwart Ihrer Fürstl. Durchl. hierzu gnädigst deputirter Ober- und Justiz Räte / und respective Lehen- Wrobsis / Herrn Philipp Heinrich von Holnisch 2c. und Herrn Salomon Sympert Textors Jaris Consulci, nach verschiednen gegeneinander beschehenen Remonstracionen / endlich dahin miteinander verabschiedet worden / wie von Puncten zu Puncten verschiedentlich hiernach folget / und zwar so viel 2c.

6. Den Abzug / dessen Befreyung die Unterthanen gesucht / anbetrifft / es post sufficientem causae Cognicionem bereits eine in dem mehrgedachten Reces de Anno 1678. schon decitirt, und aufgemachte Sache ist / also solle es auch annoch darbey sein ungeändertes Verbleiben haben.

Num. 106. Copia Fürstlichen Befehls / Philipp Schwarzens Abzug betreffend.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich / Herzog zu Württemberg.

Fieber Getreuer /

Auf Philipp Schwarzen zu Pfäffingen / Gütlingischen Gebiets / unterthänig Bitten / Ihn des Abzugs halben / eines von seinem Schwähr bey dir angefallenen Erbtheils / auß be Richter Ursachen zu erlassen / dieweil Wir mit denen von Gütlingen zu Inser. Unserm Unter Vogt zu Urach / Alexander Fabern.

Pfäffingen des Abzugs halber nicht verglichen / als ist Unser Befehl / du wollest selbigen von dem Supplicanten einziehen / und gebührend verrechnen / dessen beschicht Unsere Meinung.

Datum Stuttgardt den 26. October Anno 1627.

Joh. Sebastian Hormolt. Matth. Aulber.

Num. 107.

Num. 107. Württembergischer Schadloß-Brieff/ gegen Georgen von Ehingen/ so wegen 60000. fl. Ranzion-Geld sich gegen Chur-Pfalz als Bürg und Mit-Verpflichteter verschrieben hatte. de 1463. ist num. 157. apud Lunigium,

Num. 108. Item/ wegen 8000. Gulden. de 1464. ist num. 158. apud Lunigium,

Num. 109. Copia unterthänigen Schreibens / an Ihro Fürstl. Gnaden Herzogen zu Württemberg 2c. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn 2c.

Im Nahmen gesämtrater Freyer Schwäbischer Reichs-Nitter-schafft verordneter Directorn, Rätthe und Außschuß.

Sub dato den 8. Jan. 642. abgangen.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst! Ew. Fstl. Gnaden seyen Unsere unterthänige Dienste voran/ Gnädiger Fürst und Herr!

Als Euer Fürstl. Gnaden eine neue Zoll- und Accis-Ordnung begriffen / dieselbige auch auf den Freyen Reichs-Adel extendiren und publiciren lassen / haben Wir / (so balden Nachricht davon an Uns gelangt) Unser Nothdurfft auffassen / Unser uhralt-freyes Herkommen und Kayf. Freyheiten für dergleichen Zoll und Accis aufführen / und Euer Fürstl. Gnaden / mit dergleichen Zoll und Accisen / des Freyen Reichs-Adels / gnädiglich zu verschonen / unterthänig bitten lassen; Nun ist zwar diese Sach zu einer Tages-Zahrt von Euer Fürstl. Gnaden Eangley veranlasset worden / dafelbst Wir durch Unsere abgeord-

nete unterthänig erschienen / und alles das vorwenden lassen / was zu Unserer Freyheit / Demonstration und billichmässiger Verein vorständig seyn können; Es ist aber von Euer Fürstl. Gnaden zur Handlung Deputirten Rätthen nichts endliches übernommen / sondern alles auf Relation und weiter erfolgende Fürstl. Resolution gestellet worden; von selbiger Zeit an / seynd bis dahero bey den Zoll- Stätten allerhand Beschwörungen vorgetragen / und wider Uns und den Freyen Reichs-Adel die Zoll und Accis erfordert / theils auch mit der Gethat abgenommen worden / welches um desto unerträglicher gefallen / und noch fällt

let / weilen Weyland Herzog Ludwig und Herzog Friedrich von Würtemberg (Euer Fürstlichen Gnaden herzogeliebten Herrn Vettern und Anherren Christlöbl. Angedenckens) den Freyen Reichs / Adel zur Zeit Ihrer Regierung / bey allen im Lande aufgerichteten Zoll / Strätten / des Zolls allerdings erlassen / wie mit Ihren an Kayf. Majest. in anno 1580. 1597. 1599. abgangenen Erjuch. Schreiben beyzubringen / und damit diese Zolls. und Accis-Freyheit durch eigene Fürstl. Adsertion (welche die beste Beweisung in sich schliesset) zu erweisen ist.

Wann dann Gnädiger Fürst und Herr / es mit des Freyen Reichs / Adels Zoll / und Accis-Freyheit die hiebevör beygebrachte / und anjeho wiederholte gründliche Beschaffenheit / wir jedoch nicht gern bey der Römischen Kayserlichen Majestät mit Klage einkommen / und Process und Kayserliche Manutention ohnaußsächlich suchen / und mit Euer Fürstl. Gnaden in weitläuffige Differenz gerathen thun / da auch diese präcendirende Zoll / und Accis - Anordnung verantwortlich und ohne hoch / schädliche Präjudiz / nicht nachsehen köndten.

So haben bey Hochgedacht Euer Fürstl. Gnaden (die Wir dem Freyen Reichs / Adel gnädig gewogen / und zu weitem gütlichen Tractaten gemüethet wissen) unter-

thänig einkommen / und hohen Stufes bitten wollen / die geruchen diese Zoll / und Accis - Sach durch weitere gütliche Tractaten gnädiglich und gänglich auf billiche Weiß / nach Anleitung Unserer Befugsamkeit concordieren und sopieren zu lassen / Seynd Wir des unterthänigen Erbietens / daß Wir solchen gütlichen Tractaten beywohnen / und darbey Uns unterthänig und billichmässig contestiren wollen. Sollte aber dieß / Unser Unterthänig erhoblene Bitten und Erbiethen / auch billiche Tractaten nicht statt finden / auf solchen unverhofften Fall bitten Euer Fürstl. Gnaden Wir unterthänig / Uns und den gesammtten Freyen Reichs / Adel ungnädig nicht zu verdencken / da Wir Uns proceßstando & contradicendo verwahren / und wider allen Willen / bey Kayserlicher Majestät (Authore & Dactore Privilegiorum) klagend einkommen / und Kayserliche Hülf / Schutz / Conservation und Manutention auf best / verständigste / und in Rechtten erlaubte Weg / suchen müssen und werden.

Hierüber von Euer Fürstl. Gnaden gnädiger und fürderlicher Resolution und Tzags / Benennung in Unterthänigkeit erwartend / Uns zu unterthänigen bestmüglichsten Diensten und Respect erbietend / und Hochgedachter Euer Fürstl. Gnaden von dem lieben GOTT ein glückselig / Fried- und Freudenreiches neues Jahr /

beſtändige Geſundheit / und alles ſerig anwünſchend / den 3. Januarii,
Fürſtliche Wohlergehen getreu, ey anno 1642.

Euer Fürſtl. Gnaden

Unterthänige

Gesampter Freyer Schwäbiſcher Reichs-Ritterschafft
verordnete Director, Rätbe und Außſchuß.

Num. 110. Fürſtl. Reſolution / denen Edlen / Unſern Lieben Ge-
treuen und beſondern N. der Ritterschafft in Schwaben drey Bierthel am Ro-
cher / Neckar und Schwarzwald. de 1644.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu
Württemberg und Teck / Graf zu Mompelgard / Herr zu
Heydenheim / ic.

Unſern günſtigen und gnädigen Gruß zuvor / Edle / Liebe / Ge-
treue und beſondere.

Wir haben Euer an Uns / unterm
26. hujus abgelassenes Schrei-
ben / zu recht erhalten / und darauf
mit mehrerem verstanden / was Bes-
halten Ihr für Euch / und im Nah-
men Euer Adelicher Mitglieder und
Unterthanen / Euch in dem / daß
durch Unſere Beamte / an etlichen
Orthen von Ihren in Unſern Stätt
und Aemtern / und Unſerer Land-
Fürſtlichen Jurisdiction und Protection
liegenden Früchten und Weinen / ein
geringes an Geldt erfordert worden /
höchlich beſchwehret zu ſeyn vermei-
nen thun.

Wögen Euch darauf gnädiglich nit
verhalten / daß Wie zu Conſervation
und Aufrecht, Erhaltung Unſers
Staats / ohnvermeidlich benöthi-
get worden / mit Vorwissen und Gut-

befinden Unſerer gehorsamen Land-
schafft / auf alle in Unſerm Land in ohn-
ſtrittiger Territorial-Jurisdiction, hoher
Superiorität und Obrigkeit / unter Un-
ſerm Schuß und Protection ſich befin-
dende Früchten und Wein / und zwar
allein ſemel pro ſemper, wie es andere
benachbarte Stände / ſo wohl gegen
den Unſern / als andern practiciren /
mit etwas wenigen an Geldt zu belegen /
und dar durch andern beſorgten ſchwe-
ren Confuſionen und Zerrüttungen ey-
lends zu begegnen ; Wie es nun im
übrigen gar nicht dahin verstanden
und angeſehen / daß Wir Euch / über
die jüngſthin allhier / Ratione deſſ Zolls
getroffene Tractaten, oder andere Euer
habende Privilegia, Recht und Gerech-
tigkeiten / oder ſonſten an Euren ha-
benden befreuten Ritter-Güthern / in
einigen

einigen Weg graviren lassen wolten; Also wollen Wir Uns auch zu Euch gnädig versehen / Ihr werdet von Eueren in Unsern Städten ligenden / also Unserer Bittmäßigkeit und Protection afficirten Früchten und Weinen / diß angeforderte Geringe / auß angehörten Ursachen / gutwillig erstatten / und Euch deßhalber um so viel weniger ferner beschweren / weilen an denen Orten / da viel Früchten und Wein eingebracht worden / von den Soldaten gleich der Staat und Absehen darnach gemacht / und dar durch Unsern Unterthanen desto größere Beschweruß zugezogen wird.

Auf den unverhoffenden Fall aber bei euch noch mehr Difficultäten entstehen und von Euch diß Orths die Willigkeit so gar auß Acht gelassen werden sollte / könnet Ihr Uns nicht verdenken / wann Wir Unsern Beamten / Eure Früchten und Wein / Mobilien oder anders in eum eventum in Unserer Stadt nicht mehr einzunehmen / sondern Euch darmit an andere Orth zu weisen / anbefehlen werden.

So Wir Euch in Antwort wieder anfügen wollen / und verbleiben Euch benebens mit gnädigen Willen wohl gewogen. Stutgardt / den 29. April / Anno 1644.

Eberhard / Herzog zu Württemberg.

Num. III. Concept Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden zu Württemberg / nomine der Herren Directorn, Råthe und Aufschuß / Neckar Schwarzwald und Kocher Viertels Accis, de 1648.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst! Euer Fürstl. Gnaden seyen unser unterthänige Dienst voran / Gnädiger Fürst und Herr ic.

Ihr vernehmen / daß Euer Fürstl. Gnaden Beamten und Zoller hin und wieder einem frey Adelichen Mitglied zu seinem Haußgebrauch ein mehrers nicht / dann allein gehen Ulmer Wein Zoll frey passiren zu lassen / und vom übrigen / es sey von eigenem Gewächs erzeuget / oder sonst zu nothwendigem Haußgebrauch erkauft worden / dem ordinariß Zoll / zumahlen von dem Wein / welcher bey disen höchstbeschwerlichen

und gefährlichen Zeiten / um Sicherheit willen / in die Ammt Städte eingeflehnt wird / einen sonderbaren schweren Accis zu erfordern unterstehen / und deßwegen sich einer in Anno 1638. gedruckten Zoll Ordnung / (in welcher versehen sene / daß / was es im Land von Edlen und Medlen für Wein / es sey gleich in eianen oder Bestand Häusern abgestoffen / darvon den Zoll zu reichen) zu Ihrem Incent bedienen sollen.

Nun ist Euer Fürstl. Gnaden von selbstien/bekandt daß wegen gesuchten Zolls von Wein/ Früchten/ Suppelzeilien/ zu des Schwäbischen Reichs. Adels eigenem Gebrauch gehörig/ ein allgemeine Vergleichung erhandelt/ und Inhalt derselben / alle solche Wein ohn-determiniert fugsamlich ohne Zoll/ durch Dero Herrgthum geführt werden mag und solle.

Welches dann auch für das Andern allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten gemäß / als welche klärtlich versehen/ daß von demjenigen/ was zu gemeinem Haus- Gebrauch nöthig / und durchgeföhrt wird / einigem Zoll nicht unterworfen.

Und ist dieses vor das Dritte/ auch bis dahero von unfürdencklichen Jahren in üblicher Observanz also gehalten/ und niemahlen einig Anzahl Faß und Wein bestimmt oder beobachtet worden.

Zu dem auch Vierdtens offenbahr/ daß die Adelige Mitglieder in Gütern und Gefällen / und mit den Haushaltungen/einander ungleich / und viel derselben das ganze Jahr ein weit mehrers / dann 10. Momer zu Ihrem Haus-Brauch nöthig seyn.

Was dann den Accis anlangt/welcher Inhalt der angezogenen Zoll-Ordnung de Anno 1618. von abgestoffenem Wein / in eigenen oder Bestand-Häusern/erfordert werden will/ ist Euer Fürstl. Gnaden abermal an selbstien gnädig bekandt / daß dergleichen Wein bey dessen höchstbeschwerlichsten Kriegs-Zeiten / da auf dem Land/und in Adlichen-Häusern nichts

sicher / auffer höchst andringender Noth / und einig und allein um Sicherheit willen / in Euer Fürstl. Gnaden nächst gelegene Amt-Städt eingesehnet worden.

Nun will dieser Nothfall erlaubt machen / was sonst verboten / und will allzu rauh seyn / wann Jus vicinitatis in dergleichen Nothfällen mit Beschwerden ertheilt werden sollte ; gestalten auch hin und wider der Adel in Ihren Schlössern und verwahrten Zugehörungen / den Benachbarten freye Zuflucht ohn alle Beschwerdt gestatten / und nach Möglichkeit den Ihrigen versichern / und Ihnen Ihre Beschwerden in keine Weg vermehren.

So ist auch hierbey zu consideriren/ daß Wir und Unsere Freye Adelige Mitglieder mehristen Theils Euer Fürstl. Gnaden Vasallen und Lehen-Leuth seyn. Weilen nun Inhalt gemeiner Lehen-Rechten / ein Lehen-Herr verbunden / seine Vasallen und Lehen-Leuth samt derselben Haab und Güter / bester Möglichkeit nach / und sonderlich zu Kriegs-Zeiten/zu schützen und zu schirmen/und der Lehen-Mann dahingegen zu gleichmässigem Schutz verpflichtet ; So will diese paritas defensionis mit Billigkeit nicht zugeben/ daß der Vasall in Nothfällen anders nicht / dann gegen Reichung schwerer Zoll und Accis gesichert werde.

Gestalten dann auch Fünfften / in Anno 1618. dergleichen Pienung des Weins / Früchten und anderer Mobilien / nicht geschehen / und also

von demselben gedachte Zoll-Ordnung auf diesen Nothfall nicht zu extendiren / sondern nur von demjenigen Wein / welcher zum Verkauf und Commerciren abgestossen worden / zu verstehen ist.

Wann es dann gnädiger Fürst und Herr / mit dieser Zoll und Accis-Anforderung / diese angedeutete Kurse / und jedoch gründliche Beschaffenheit haben thut / und Wir nicht ermessen können / daß dergleichen / ausserhalb Euer Fürstl. Gnaden Befehl / sondern von Dero Beamten und Zollern eigen gefassten Opinion, und auf Unwissenheit deren mit Euer Fürstl. Gnaden getroffenen Zoll-Vergleichungen / und uralten Observanz / attendirt werde.

Solchemnach gelanget an Dieselbe Unser unterthäniges Bitten / die geruhen / Dero Beamten und Zollern in Gnaden und ernstlich anzubefehlen / daß sie Uns und Unsern Adel. Mitgliedern / alle Wein und Frächten / und all andere Sachen / so zu dem nothwendigen Haus-Gebrauch durch

Dero Land durchgeführt / oder auch wegen der bekandten Unsicherheit bey diesen beschwerlichen Kriegs-Zeiten / aus Noth / um Sicherheit willen / in die Amt-Stätt geflehnet werden / ohne Benennung einer gewisser Anzahl / frey und ungehindert / und ohne Abstattung Zolls oder Accis, passieren lassen / und allhie Wir gesamte freye Schwäb. Reichs-Adel bey habenden Privilegien / getroffenen Vergleichungen / und dem uralten Herkommen und Observanz / gründig verbleiben mögen.

Solches / wie es an ihm selbst recht und billich / seynd Wir nach eufferstem Unserm Vermögen anderwärts zu demerieren getreuest und unterthänigst geflissen.

Mehr Hochgedacht Eu. Fürstl. Gnaden damit dem Gnaden-Schutz des Allerhöchsten zu Glück und Friede seliger Regierung / langwierigen beständigen Leibs-Gesundheit / und allem Fürstl. Wohlergehen unterthänig empfehlende / und gnädiger Resolution erwartende. Den 18. Martij 1648.

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthänige
Löblicher Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orth
Bierthel am Neckar / Schwarzwald und Kocher /
verordnete Director, Råthe und Ausschuss.

Num. 112. Copia Fürstl. Gnaden Resolution / wegen des Zolls und Accis &c. Sub dato Stutgard / den 18. Jul. 1648.

Von Gottes Gnaden Eberhard / Herzog zu
Württemberg und Teck / Graf zu Nompel-
gard / Herr zu Heydenheim &c.

Unsern günstig und gnädigen Gruß zuvor / Edle / Liebe / Getreue
und besondere.

Wir haben Uns der verordneten
Directorn, Ráth und Aufschuß
der Viertel am Neckar / Schwarz-
wald und Kocher / den 18. Martij an
Uns abgelassenes / den 12. Aprilis a-
ber / als dieses fürtauffenden 1648.
Jahrs bey Unserer Cangeliey eingelief-
ertes Schreiben verlesen lassen / da-
innen sie sich beklagen / was Gestal-
ten Unsere Beamte und Zoller hin und
wider / einem Adelichen Mitglied zu
seinem Haus- Brauch ein mehrers
nicht / dann allein 10. Eymers Weins
Zollfrey passiren zu lassen ; von dem
übrigen aber den ordinari Zoll / zu-
mahl von denen in die Amts-Stadt
um Sicherheit willen Eingefohlenen/
den Accis zu erfordern unterschänden /
mit unterthäniger Bitt / gehöriger
Orthen zu befehlen / daß Ihnen / und
Dero Adel. Mitgliedern alle Wein
und Früchten / neben allen andern
Sachen / zu Dero notwendigen
Haus-Brauch gehörig / durch Unser
Herzogthum und Landen geführt /
oder in die Amt-Stadt gefohlet wer-
den / ohne Benennung einiger gewis-
ser Anzahl / auch ohne Abstattung
Zolls oder Accis, passiert werden
möchten.

Geben Euch hierauff zu vernem-
men / daß Wir Uns nicht zu entsin-
nen wüßten / daß einem oder dem an-
dern aus euern Mitteln / in Einfüh-
rung Weins in dero Schlösser / oder
ordentliche Sig / Eintrag beschehen /
oder etwas wäre abgefördert wor-
den / und obwohlen Wir den 14.

May anno 1646. Uns auf unterschied-
liche unterthänige Bescheids- Erho-
lungen dahin resolvirt / daß genera-
liter vor den Haus- Gebrauch in
Amts-Städten nicht mehr als 10.
Eymers Wein solten passirt werden /
ists doch mit dieser expressen Limita-
tion beschehen / daß / wofern ein of-
der anderer mehr als 10. Eymers
Wein zum Hausbrauch vonnöthig
zu haben / specialiter dociren / und
deswegen bey uns einkommen würde /
Wir uns alsdann auch / befindenden
Dingen nach / specialiter zu resolviren
gedächten ; Gestalten dann solches
bald darauf und bis dato zu unterschied-
lichen mahlen uff gebührendes Anlan-
gen werckstellig gemacht / und ein-
merckliches weiters bewilliget wor-
den ; Ihr werdet Euch aber nicht ent-
gegen seyn lassen / diejenige Zoller /
von welchen ihr / wider den getroffe-
nen Vergleich / beschwehret worden
zu seyn vermeynet / nachhafft zu ma-
chen / habend selbige darüber zu ver-
nehmen. Inmittelst lassen Wir in
Gnaden geschehen / haben auch sol-
ches Unsern Beampten und Zollern
allbereit durch ein gemein Aufschrei-
ben notificirt / und anbefohlen / daß
von denen Früchten und Weinen / wel-
che Euer und anderer Euerer Mit-
glieder / um besserer Sicherheit wil-
len / in unsere Amt-Städte gefoh-
let / oder noch in das künfftig Steh-
nungs-weiß dahin einführen lassen /
weder Zoll noch Accis abgefördert ;
da aber etwas davon verkauffet und

damit commercirt wurde / alsdann der Zoll und Accis der Ordnung gemäß / richtig eingezogen werden solle.

Dierweilen Uns auch im übrigen anlanget / daß die verglichene und in dem Druck hiebevör communicirte Paß-Zettel an Unsern Zoll-Städten von den Eurigen nicht vorgewiesen werden / und vermurthlichen der Irrthum / daß unsere Zoller indifferenter nichts wollen ohne Reichung des Zolls passiren lassen / eben daher / weil keine Paß-Zettel fúrgewiesen werden / rühren wird; Als haben Wir Euch

günstig und gnädig erinnern wollen / nicht allein die Gebühr hierunter von selbst zu beobachten / sondern auch bey Dero Mit-Gliedern die Verfügung dahin zu thun / damit durch Vorweisung solcher verglichenen Paß-Zettel / fernere Unrichtigkeit um so viel mehrers verhütet werden möchte. Wolten Wir Euch nicht verhalten / und verbleiben Euch mit gúnstig und gnädigem Willen Wir allweg wohl beygethan.

Datum Stutgard den 18. Julij 1648.

Eberhard / Herzog zu Württemberg.

Den Edlen / unsern lieben getreuen und besondern R. der geordneten Ritterschafft Ausschuß und Ráthen / der fünff Viertel im Land zu Schwaben.

Num. 113. Neuliche Ritterschafftliche Beschwehrung deshalben. d. 1697.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Allen Hochst. Durchl. im Nahmen aller fünff Cantonen Eöbl. unmittelbarer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Beschwehrungs-weiß / mit unterthánigstem Respect fúrgetragen / ist uns bey neulichem zu Ulm abgehaltenen Fünff-Orths-Convencent erffterig communicirt worden / was geschehen unsere Mitglieder und ihrenterthanen / unter dem Prætext der publicirten Hochst. Accis-Ordnung / in Kauffen und Verkauffen / auch durch den Dero Hochst. Unterthanen und

Verwandten / auf jedes von denen Ritterschafftlichen Orthen erkaufften Pfund Fleisch / sonderlich aber allen erkaufften / oder daselbst aus eigenen Wein- & Gärten erbauten Eymmer Wein geschlagenen Impollen à L. fl. 30. Kr. / und sogenannte Concessions-Geider à 2. fl. dergestalten beschwehrt wurden / daß würcklich alle Commerciën sich gesteckt / und bey fernerer Continuirung nichts / dann ihr äußerstes Verderben / baldt zu besorgen stünde.

Wamb

Wann dann / Gnädiger Fürst und Herr / des Heil. Reichs Constitutiones und das Instrumentum Pacis, auch die Kayserl. und Königl. Capitulationes heilsamlich verordnen / daß dergleichen unter dem Nahmen Accis, Ungelt / und anderer Imposten bestehenden Aufschlag ohne Verührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden / beschehen sollen / auch Reichs-kündig ist / daß unsere Adelige Mit-lieder und ihre Unterthanen / bey diesem doppelten Reichs-Krieg mit denen Ihr Kayserl. Maj. für Dero und des Heil. Reichs genießenden Schutz / allen untermännigst-verwilligten Charitativ-Subsidien / und respectivè schwehren Anlaggen / vorhin über Vermögen beschwehret seyn / mithin zu Sublevierung Erw. Fürstl. Durchl. durch bißherige Kriegs-Onera und Anlagen meistens gravirten begüterten Unterthanen / mit obgedachten Imposten billich zu verschonen / zumahlen der Reichs-Adel über das / Krafft uhralten und Kayserl. confirmirten Herkommens / von allen dergleichen Beschwerrden und Aufschlägen / sie haben Nahmen wie sie immer wollen / gang unbeladen bleiben sollen.

Durchl. Unser unterthänigstes Bitten / Diese wolten höchstzuwunder diese uns hochschädliche neuerlichste Beschwerrden aufzuheben um so mehrers geruhen / als Land-kündiger massen Dero Hochst. Unterthanen und Verwandten / der frey Kauff und Verkauf in denen Ritterschafftlichen Orthen / ohne dergleichen Aufschlag und Accis / von unsern Mitgliedern gerne gestattet / und eben so wenig denen Ritterschafftlichen Unterthanen / so in Dero Fürstenthum handeln / von ihren Herrschafften das geringste abgefordert wird.

Welche des Heil. Reichs Constitutionen gemässe Restablierung der Freyheit der Commerciens / des Handels und Wandels in Dero Hochfürstl. Landen / mit Unsern wenigen und vorhin verarmten Ritterschafftlichen Orthen / Wir mit Unsern schuldigsten Diensten in Unterthänigkeit zu demerieren Uns äusserst befeissen werden. Zu Dero Hochfürstl. Huld und Gnaden Wir Uns und die Unserige unterthänigst recommendieren / mit herzlichster Apprecierung Hochfürstl. Höchstbeglückter Regierung / in gehorsamster Devotion verharrend.

Datum den 4. Junij 1697.

Euer Hochst. Durchl. zc.

Num. 114. Copia einer Supplication der vier Aemter bey Würtemberg / da Herzog Ludwig Hochzeit gehabt / daß man ihnen gibt / so sich vermög der Aemter gebühr und gehdr. d. 1576.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst /
 Mmm 3 Euer

damit commercirt wurde / alsdann der Zoll und Accis der Ordnung gemäß / richtig eingezogen werden solle.

Dierweilen Uns auch im übrigen anlanget / daß die verglichene und in dem Druck hiebevör communicirte Paß-Zettel an Unsern Zoll-Städten von den Eurigen nicht vorgewiesen werden / und vermurthlichen der Irrthum / daß unsere Zoller indifferenter nichts wollen ohne Reichung des Zolls passiren lassen / eben daher / weil keine Paß-Zettel fúrgewiesen werden / rühren wird; Als haben Wir Euch

günstig und gnädig erinnern wollen / nicht allein die Gebühr hierunter von selbst zu beobachten / sondern auch bey Dero Mit-Gliedern die Verfügung dahin zu thun / damit durch Vorweisung solcher verglichenen Paß-Zettel / fernere Unrichtigkeit um so viel mehrers verhütet werden möchte. Wolten Wir Euch nicht verhalten / und verbleiben Euch mit gúnstig und gnädigem Willen Wir alle weg wohl beygethan.

Datum Stutgard den 18. Julii 1648.

Eberhard / Herzog zu Württemberg.

Den Edlen / unsern lieben getreuen und besondern R. der geordneten Ritterschafft Ausschuß und Ráthen / der fünff Viertel im Land zu Schwaben.

Num. 113. Neuliche Ritterschafftliche Beschwehrung deshalben. d. 1697.

Durchleuchtigster Herzog / Gnädigster Fürst und Herr.

Allen Hochst. Durchl. im Nahmen aller fünff Cantonen Eöbl. unmittelbarer freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Beschwehrungs-weiß / mit unterthánigstem Respect fúrgetragen / ist uns bey neulichem zu Ulm abgehaltenen Fünff-Orths-Convencenstertig communicirt worden / was geschehen unsere Mitglieder und ihrenterthanen / unter dem Prætext der publicirten Hochst. Accis-Ordnung / in Kauffen und Verkauffen / auch durch den Dero Hochst. Unterthanen und

Verwandten / auf jedes von denen Ritterschafftlichen Orthen erkaufften Pfund Fleisch / sonderlich aber allen erkaufften / oder daselbst aus eigenen Wein- & Gärten erbauten Eymmer Wein geschlagenen Impollen à L. fl. 30. Kr. / und sogenannte Concessions-Geider à 2. fl. dergestalten beschwehrt wurden / daß würcklich alle Commerciën sich gesteckt / und bey fernerer Continuirung nichts / dann ihr äußerstes Verderben / baldt zu besorgen stünde.

Wamb

Gnädiger Fürst und Herr /

Nachdem Euer Fürstl. Gnaden
 Uns zu Dero vorgestandenen
 Hochzeitlichen Ehren- und Freuden-
 Fest gnädig erfordern und beschrei-
 ben lassen / haben Wir Uns / all die
 Wir / neben Hans Friderich Thum-
 men von Neuburg / von Euer Fürstl.
 Gn. und dem Hochlöbl. Fürstenthum
 Württemberg zc. die vier Erb-Nemp-
 ter tragen / theils schon gnädig beleh-
 net und theils Succesores Unserer lie-
 ben Eltern / Bettern / und Vorfahren
 seyn / unterthänig und gehor-
 sam eingestellt / Uns auch dabey kei-
 nen Zweifel gemacht / Euer Fürstl.
 Gnaden werden Uns angeregte Erb-
 Nempter / Inmassen den Thummen /
 als Erb- Marschalcken / auch un-
 terthänig bedienen lassen. Diweil
 aber Euer Fürstl. Gnaden mehr be-
 liebt / gemeldte Erb- Nempter
 durch Herren / Standts / Persoh-
 nen gnädig bedienen zu lassen /
 als haben Wir nichts desto weniger /
 dem jenigen / so Uns durch Dero
 Marschalck anbefohlen worden /
 möglichst Fleiß abgewartet / und
 mehrertheils / Gott lob / Euer
 Fürstl. Gnaden Hochzeitlich Ehren-
 und Freuden- Fest / glücklich und
 wohl vollendt. Wir auch bericht
 worden / Euer Fürstl. Gnaden haben

sich gegen dem Thummen / als Erb-
 Marschalck zc. gnädig resolvirt / daß
 sie seines tragenden Amts halben mit
 Ihme in Gnaden abkommen wöllen.

Als gelangt an Euer Fürstl. Gna-
 den Unser unterthänig Bitten /
 die wöllen sich / wie solches dann auch
 bey Euer Fürstl. Gnaden geliebten
 Herrn Battern / und desselben Vor-
 fahren / Hochlobseeliger Gedächtnis /
 bey dergleichen Fürstlichen Hochzeitli-
 chen Ehren- und ansehnlichen gehalt-
 nen Freuden- Festen / geschehen / mit
 Uns unterschreibenen / der Erb-Ne-
 mpter halb / auch gnädig absinden / und
 Uns nicht weniger / als vor der Zeit bey
 Unsern Eltern und Antecessoribus auch
 beschehen / mit Gnaden gnädig be-
 dencken / und Uns diese von Uns ü-
 bergene unterthänige Supplication zu
 Ungnaden nicht zu vermercken / unter-
 thänig bittende.

Diese erlangende Gnad hinwiede-
 rum Euer Fürstl. Gnaden in Unter-
 thänigkeit euffersten Vermögens zu
 verdienen / wöllen Wir Uns / so willig /
 als schuldig erfinden lassen / Euer
 Fürstl. Gnaden damit dem Allmächtigen
 Gott / Zeitlicher und Ewiger
 Wohlfahrt / und derselben zu beharr-
 lichen Fürstl. Gnaden / Uns unterthä-
 nigstes Fleiß empfehlende. 1609.

Euer Fürstl. Gnaden /

Unterthänige und gehorsame
 Neippenburg. zc.
 Hans Ulrich Späth zu Glatt.
 Balthas von Gültlingen.
 Num.

Num. 116. Vidimus Herzog Ulrich zu Württemberg Wiederholung in beeden vorhergehenden Verspruchen Brieffen/ mit Inserirung Maximil. Confirmation des Eübingis. Vertrags/ auch einer Verordnung/ wie es mit Eünehmung der Land-Tägen zu halten. anno 1515. ist n. 25. d. in Thefauro Equestr.

Num. 117. Extract des Land-Tag Abschieds / de 19. Jun. Mo. 1565. ist num. 25. c. in Thefauro Equestr.

Num. 118. Extract Land-Tag Abschieds / d. 17. März 1583. ist num. 25. f. in Thefauro Equestr.



A. Ritterschafft CONTRA Gmünd /

Pro Collectationis Equestris, wegen Borgen / Weyler im Bergen.

An die Römisch-Kaysrl. auch zu Hüngarn und Böhheim Königl. Majestät allerunterthänigste Supplication-und Imploration-Schrift /

Director / Räten und Außschüssen der Ohnmittelbahren Freyen R. Ritterschafft in Schwaben / Viertels am Kocher.

Contra

Burgermeister und Rath des H. Röm. Reichs Stadt Schwäbisch-Gmünd.

In puncto turbirter Possession vel quasi Juris Collectandi, &c. zu Borgen / (Halb) Weyler im Bergen und Trendelhof &c. Mit Num. 1. bis 19.

&c. &c.

Pro Mandato ulteriori & arctiori sine Cl. pœnali, de solvendo collectas, & de non amplius turbando, sed viâ Juris ordinariâ procedendo.

A Lienatio Bonorum Equestrum Decimis in Mülängen ad civitatem Rechberg, ut Borgen & Weyler Gamundiz. Incorporatio Equestris im Bergen cum Trendelhof, & ad Cochatum Nobilium de Rechberg, ut

ut alienantium cum bonis suis Equestribus ad cassam Equestrum collectatis. N. 1. 1532. 42. N. 2. N. 3. 1542. 1548. N. 4. 1565. N. 5. Attentata Exemptio Civitatis Gamundianæ à collectis Equestribus, Contradictio Ordinis Equestris cum querelis ad Aulam Cæsaream delatis, de 1559. 1560. 1561. 1566. 1570. 1592. 93. N. 6. 1600. 1629. Tandem Rescriptum speciale Cæsareum, p̄to Restitutionis &c. de 1630. impetratum & insinuatum, N. 7. 1630. N. 8. 9. Ulterius attentatum civitatis Gamundianæ. N. 10. N. 11. 1633. Ulterior instantia Ordinis Equestris. N. 12. Querelæ Ordinis Equestris post pacem Westphal. reassumptæ. N. 13. 1648. 50. & 54. Causa suspensæ processus specialis, Prætenso realsumta anno 1700. N. 14. 1700. N. 15. N. 16. N. 17. *Recapitulatio*. Acquisitio Bonorum Equestrium post Matriculam Wormaliensem de 1521. demum facta & quidem absque

Exemptione Cæsarea vel Ordinis Equestris à charitativis & collectis Equestribus; Exemptio per Civitatem Gamundianam saltem privatim, attamen nulliter contra Privilegia, Rescripta ac Mandata, ut & Diplomata Cæsarea, jurata & consuetudines Ordinis Equestris confirmantia de 1532. 42. 61. 66. attentata. Injustissima contra ulteriora Cæsarea Rescripta, Decreta, Pœnalia & Annulatoria, de 1601. 20. 52. 72. 84 & 88. continuata 1620. 52. 72. 1684. 1688. Præp̄missis stante incorporatione & collectatione Equestri Alienantium & Bonorum quæst. N. 18. 19. Et acquisitione Gamund. post Matriculam Wormaliensem de 1521. demum subsecuta, atque Matricula civitatis ea propter nunquam aucta, sicque prorsus deficiente interesse Circuli Suevici, Petitionum pro Mandato pœn. de restituendo. S. Cl. 1688.

An die Römisch. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böhme Königl. Majest. allerunterthänigste gründliche Beantwortung

Der von Burgermeister und Rath der H. Reichs Stadt Schwäbisch-Gmünd übergebener sogenannter allerunterthänigsten Defension-Schrift / loco Except. sub- & obreptionis &c. &c.

Juncto humillimo petito pro Declaratione pœnæ, & Partitione, Mediant Executione ad effectum deducendâ, &c. &c.

In Sachen Anwalts Principalen Director / Râthen und Ausschüssen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Roher /

Contra Schwäbisch-Gmünd.

facis Rescriptis, Mandatis ac Pri-
vilegiis confirmatoriis cum illorum
inhibitionibus Equestris usque in Summis
& sub-altaris imperii Judiciis, de 1566.
usque 1700. contra requisitum bonæ
Fidei & tranquillæ possessionis vel qd.
Accedente testimonio publico ipsius Cir-
culi Suevici puncto privilegii Cæsar. in
causa collectationis, cum annexis &
Gravaminum ordinis Equestris de 1597.
Cessante desuper titulo exemptionem
à charitativis Subsidiis & collectis Eque-
stribus publicis præbente. Juncto Te-
stimonio J^octorum Tubingens. contra
præsentam præscriptionem & exemptio-
nem Statuum Imp.

3. Nec minus deficiente probatio-
ne possessionis vel quasi tranquillæ præ-
sentis exemptionis. Præsumtione ig-
norantiæ & impatientiæ pro corpore
præprijis Equestri militante, quod olim
mediantibus Membris Equestribus quâ
audis exactoribus collectatum à Di-
rectorio indictatum, collectas perceper-
at, immediatâ exactione ad evitandos
abusus & excessus ex post facto demum
introducâ. Testimonium Exemptio-
nis viâ Facti saltè attentatæ ex Bonis
quæst. Matriculis Equestribus de 1593.
& 1651. insertis, & ipso Rescripto Cæ-
sareo de 1630. præsentam præscrip-
tionem in specie improbante. Ad 3. con-
tra præsentam insinuationem Rescripti
Cæsarei lit. G. & H. ex continuatis
Monitoriis & gravaminibus Equestribus
tam specialibus de 1633. quàm genera-
libus de 1642. 53. & 54. ut & extractis
Rescriptis Cæsareis inhibitoriis & annul-
latoriis. Ad. 4. deficit probatio asserti
novi Corporis Equestris Sueviæ demum

an. 1561. & 66. formati. 2. Contra-
rium patet ex unionibus ordinis Eque-
stris, quæ Corporis formati longè anti-
quioribus de 1488. 22. 29. usque
1488. passim collectatum Equestrum
mentionem facientibus; 3. Attestan-
tibus ipsis Recessibus imp. de 1512.
21. 42. 44. & 57. de ordine Eque-
stri, quæ Corpore & collectatione tam
Nobilium quàm Subditorum Eque-
strium.

4. Junctis statutis Equestribus in
an. 1561. saltè renovatis & extensis
cum privilegio Cæsareo de 1566. tan-
tùm confirmante antiquiora Jura Eque-
stris, præprijis collectationem Eque-
strum cum pristinâ obligatione Equestri.

Sicut ab ipso Imper. FERDINANDO
I. jam in annis 1532. & 42. ordini Eque-
stri Sueviæ per collectationem membro-
rum & subditorum contra Turcas assi-
stenti jura antiqua confirmata erant. Ad
4. & quidem ad 2. deficit probatio præ-
sentis Landsassatus bonorum quæst.
Requisitis novis ad immediatatem fru-
stra præsentis & hætenus nunquam au-
ditis. Exemplum in ipsa Familia Rech-
bergiâ. 2. Pauciora & quidem saltè
principaliora Residentiis Nobilibus in-
structa olim in titulis Nobilium præprij-
is de Rechberg, neglectis minoribus
& minus principalibus, utut ceteroquin
æque immediatis.

Exempla Nobilium de Rechberg ex
Documentis antiquioribus & coævis. 3.
Plura olim & hodie prædia Equestris ca-
stris vel Burgis carentia. 4. Plura olim
& hodie prædia Rustica respectu posses-
sorum rusticorum, & tamen Equestris
ac immediata respectu Nobilium imme-
dia-

diatorum quâ Dominorum collectis Equestribus non minus subjecta vi Privilegiorum & Tabularum Equestrium de 1532. usque 1610.

5. Deficit probatio prætensæ qualitatis Landfassiaticæ pagi de Weyler in Bergen ex possessione partis olim à Civibus Gamund, prætensæ habita. Per exempla privatorum passim prædia Equestria possidentium Nobilibus immediatis olim etiam Civibus pactitiis in civitatibus imp. existentibus. Deficiente præterea probatione pagum, quæst. ante alienationem Rechbergens. de 1544. & 81. in catastro Gamund, extitisse & cum reliquis bonis civicis collectatum fuisse.

6. Præprimis cum immediata qualitas bonorum quæstionum ex ipsis documentis adversæ partis lit. A. & B. pateat, & ipsimet pagi castris atque Burgis Nobilibus olim instructi & ab alienantium majoribus Nobilibus possessi fuerint. Ex qua immedietate bonorum equestrium onus subsidiorum charitativorum & collectarum equestrium suapte sponte fuit, ut nulla reservatione per venditorem Nobilem opus fuerit, exemplo bonorum circularum absque reservatione collectarum imperii & circuli alienatorum. Ipsimet Tubingens. idem deducentibus.

Ad 4. n. 3. contra absurdum dubium de immatriculatione Cochaticâ Nobilium alienantium de Rechberg, cum tamen in matriculis & registris stuarum Cochaticis de 1532. 42. 47. & 65. nomine suis comprehensi & mines Nobiles de Rechberg immediati atque collectis ad causam equestrum Sue-

viæ affecti sint, ut haud obster idem Nomen diversorum Nobilium de Rechberg, & possessio diversorum bonorum in diversis districtibus equestribus per unum Nobilem. Prædiis quæst. secundum descriptionem Districtuum Equestr. de 1531. notorie in Medicullio Districtus Cochatici inter alia Bona Rechberg. Equestris sitis.

Consequenter 2. Nobilis immediatus de Rechberg ex bonis immediatis propriis, & subditor. Augustissimo, tanquam Domino immediato naturali ad subsidia charitativa & resp. collectas Equestris obligati erant, ut & ad Requisitiones Cæsareas per ipsos alienantes Nobiles instar aliorum Membrorum ante alienationes, quæst. in annis 1532. 42. 47. 48. 66. 78. 79. deducente ipsomet Circulo Suevico factitatum.

Ad n. 3. §. 4. ut 3. non opus sit speciali designatione prædiorum quæst. stante obligatione & praxi universalium Nobilium immediatorum puncto subsidiorum charitativorum & collectarum Equestrium ex omnibus bonis Equestribus.

Ad 4. n. 4. confunduntur societates ordinis Equestris antiquissimæ partim cum famoso fœdere Suevico de 1488. & confederationibus particularibus & profus separatis civitatum imp. & aliorum Statuum imp.

Ordine Equestris in corpore à famoso illo fœdere Suevico in an. 1500. jam rursus separato, Membrisque particularibus saltem vi juris fœderis particularis associatis.

Recessibus Ordinis Equestris non obstante fœdere Suevico universalis, inter Socios pristinos Nobiles cum exclusione pri-

facis Rescriptis, Mandatis ac Privilegiis confirmatoriis cum illorum inquisitionibus Equestris usque in summis & sub-altaris imperii iudiciis, de 1566. usque 1700. contra requisitum bonæ Fidei & tranquillæ possessionis vel q̄s. Accedente testimonio publico ipsius Circuli Suevici puncto privilegii Cæsaris, in causa collectionis, cum annexis & Gravaminum ordinis Equestris de 1597. Cessante desuper titulo exemptionem à charitativis Subsidiis & collectis Equestribus publicis præbente. Juncto Testimonio Jctorum Tubingens. contra præsentem præscriptionem & exemptionem Statuum Imp.

3. Nec minus deficiente probatione possessionis vel quasi tranquillæ præsentis exemptionis. Præsumptione ignorantie & impatientie pro corpore præprimis Equestri militante, quod olim mediantibus Membris Equestribus quâ audis exactoribus collectatum à Directorio indictatum, collectas perceperat, immediatâ exactione ad evitandos abusus & excessus ex post facto demum introductâ. Testimonium Exemptionis viâ Facti saltêm attentatæ ex Bonis quæst. Matriculis Equestribus de 1593. & 1651. insertis, & ipso Rescripto Cæsareo de 1630. præsentem præscriptionem in specie improbante. Ad 3. contra præsentem insinuationem Rescripti Cæsarei lit. G. & H. ex continuatis Monitoriis & gravaminibus Equestribus tam specialibus de 1633. quàm generalibus de 1642. 53. & 54. ut & extractis Rescriptis Cæsareis inhibitoriis & annullatoriis. Ad 4. deficit probatio asserti novi Corporis Equestris Sueviæ demum

an. 1561. & 66. formati. 2. Contrarium patet ex unionibus ordinis Equestris, quæ Corporis formati longè antiquioribus de 1488. 22. 29. usque 1488. passim collectatum Equestrum mentionem facientibus; 3. Attestantibus ipsis Recessibus imp. de 1512. 21. 42. 44. & 57. de ordine Equestris, quæ Corpore & collectione tam Nobilium quàm Subditorum Equestrium.

4. Junctis statutis Equestribus in an. 1561. saltêm renovatis & extensis cum privilegio Cæsareo de 1566. tantum confirmante antiquiora Jura Equestris, præprimis collectionem Equestrum cum pristina obligatione Equestri.

Sicut ab ipso Imper. FERDINANDO I. jam in annis 1532. & 42. ordini Equestris Sueviæ per collectionem membrorum & subditorum contra Turcas assistenti jura antiqua confirmata erant. Ad 4. & quidem ad 2. deficit probatio præsentis Landsassatus bonorum quæst. Requisitis novis ad immediatam frustra præsentis & hætenus nunquam auditis. Exemplum ipsa Familia Rechbergiâ. 2. Pauciora & quidem saltêm principaliora Residentiis Nobilibus instructa olim in titulis Nobilium præprimis de Rechberg, neglectis minoribus & minus principalibus, utut ceteroquin æque immediatis.

Exempla Nobilium de Rechberg ex Documentis antiquioribus & coævis. 3. Plura olim & hodie prædia Equestris castris vel Burgis carentia. 4. Plura olim & hodie prædia Rustica respectu possessorum rusticorum, & tamen Equestris ac immediata respectu Nobilium immedia-

Et tamen collectæ pecuniariæ loco militum ex post introductæ, ut onera bonorum realia ad quemvis possessorem transibant & adhucdum transeunt.

Deinde servitia personalia dudum cessabant, introductis jam collectis pecuniariis ante alienationes quæst. de 1544. & 81. idque secundum proprias querelas & confessiones statuum & civitatum imp. de 1487. & 97. 1505. & 7.

Negatur assertum nunquam probandum, Nobiles singulos jure proprio & ad proprios usus, non autem Corpus Equestre vel Directorium jus collectandi publicum in bonis equitribus exercuisse.

Ad n. 7. §. 4. idem dic de jure armorum publico longè antiquiore ad usus Cæsaris & imperii publicos cum jure quartirii in casu necessitatis abinde omnino dependente.

Exempla juris Foederis, armorum & quartirii casu congruo ab ordine equestri successive exerciti de 1407. 8. 9. 13. 37. 63. 68. 88. 90. 96. & 1512. Non obstante querela equestri contra jus quartirii Cæsarei in bello Tricesimali, tanquam onus noviter introductum, quod tantum Fatalitati imperii per Gallos & Suecos noviter diminuti & resp. interius oppugnari imputandum erat.

Ad 5. 6. & 7. possessio vel qs. juris collectandi &c. armorum cum annexo jure quartirii suo modo retenta & per Tot contradictiones Equestres, querelas, extracta Cæsarea Rescripta & Mandata de 1566. 97. 1613. 29. 30. 42. 53. & 54. & 88. contra attentata &

via Facti usurpatam exemptionem adversæ partis à præscriptione prætena saluata.

Ad 8. negatur insinuatio Exceptionis adversæ partis cum Rescripto sub & obreptitio extracto de 1630 hæc tunc per nullum Documentum probata.

Ad 9. & quidem ad n. 1. Ratione decimarum secularium in Muelangen æquinoctio jam an. 1517. prætena facta nondum probata; Deinde sufficit proptia confessio de illarum omissione in Matricula imp. de 1521. ob prætenam exemptionem à collectis.

Cum tamen testantibus Tabulis Scriptiliis equestribus d. 1488. ejusmodi decimales non minus, quam reliqua bona Nobilium & subditorum, cum bonis Ecclesiarum & piorum corporum collectis Equestribus subiecta fuerint.

Ad stipulantibus ipsismet Recessibus imp. de 1512. 42. 44. 82. 57. & 1603.

Ad 2. Matricula Wormatiensis de 1521. omnino secundum Recessum imp. pro Norma & fundamento bonorum ad Circulum Suevicum pertinentium reputanda, cui bona equestria quæst. um reputanda, cui bona equestria quæst. ex post demum in an. 1544. & 81. Empta per impossibile haut inserta erant, ratione quorum Matricula Gamund. ne quidem aucta, sed potius per propria asserta in anno 1545. & 51. moderando valde diminuta fuit. Ratione decimarum prætena exemptarum in Muelangen de insertione in Matriculam nulla quæstio esse potest.

principum & Civitatum imp. realumptis particularibus de 1488. & 96. præprijnis de 1512.

Cum & dissoluto fœdere Suevico in an. 1533. ac Prælati & Comitibus à reliquis Nobilibus separatis Ordo Equestris alior. Nobilium in Corpore pristino vi Reccessum Equestrium de 1540. & 43. remanserit.

Statutis Equestribus, de 1560. extensis, ipsismet de retento antiquiore vinculo Equestri & onere contributionis, antiquæ erga Nobiles dictis statutis particularibus sese opponentes publice attestantibus. Ut hinc objectio de restrictione unionis Nobilium ad defensionem prærogativæ vexilli S. Georgii contra inhædes prorsus concidat. Et contrarium ex unionibus Equestribus subinde renovatis de 1407. 8. 13. 84. 88. 96. 15. 12. nimirum ad conservationem & defensionem reciprocam jurium & bonorum, contra quasvis alias Turbationes, litium amicabilem vel judiciale compositionem, ut & pacis profanæ mantentiam abunde pateat, ad quem finem obtinendum tanta militibus, quam collectis & stauris omnino opus erat.

Prohibitione de non alienando bona equestria absque reservatione stauratum ed. minus necessaria, quo ontra hæc respectu Augustissimi, ex Cæsarea immediata superioritate, non autem ex spontaneo pacto ad nutum & vocabili derivantur, sicque ipso jure ad quemvis possessorem transeunt, ut etiam jam simili in casu bonorum circularium simpliciter alienatorum quoad collectas im-

periales & circulares haud reservatas passim observatur.

§. Reservatione speciali in statutis equestribus de 1560. saltè ex abundantia ad evitandam vexam processuum conventa.

Exclusionem autem nobilium contrariantium saltè ad extensa statuta particularia restricta, obligatione & collectatione antiquiore autem nihil omnino reservata. Ac mentione juris collectandi equestris Nobilium & subditorum non semel in ipsis imp. recessibus de 1495. 1500. 12. 21. 42. &c. repetita.

Confirmatione Cæsarea jam anno 1561. subsecuta & dudum antea in revocabilibus Cæsareis de 1532. & 42. pto ordinis Equestris, quæ corporis, & illius jurium antiquorum cum annexis facta.

Ut per privilegium Cæsareum de 1566. nihil novi concessum, sed saltem jus collectandi antiquum contra turbationes aliorum sub maximis pœnis salvatum fuerit.

Ad n. 6. §. 4. non obstat objectio de servitiis equestribus olim in persona præstitis, cum etiam alii Status olim milite & non pecunia Cæsari servitia præstabant, & tamen utrinque collectæ subditorum ad sustentationem congruam Nobilium & Militum in bello omnino necessariae erant.

Testante ipsomet Reccessu imp. de 1512. pto collectarum subditorum ad servitia Nobilium bellica pertinentium.

Petitum pro mandato pœn. ar- quendum circulum spoliantibus & cur-
 etiori & commissione Cæsar. ad exe- bantibus assistentem.

An die Römisch. Kayserl. auch zu Hispanien / Hun-
 garn und Böhheim Königl. Majestät allerunterthänigste
 bestfundirte Refutation loco Triplicarum,

Der gegenseitigen sogenannten Abfertigung loco Duplicarum
 disseitiger Replie,

Annexâ humillimâ petitione Impetrantischen Anwalds.

Pro Mandato archiori pœnali unâ cum Declaratione pœnæ Man-
 dato insinuato insertæ, ut & commissione ad exequendum ut
 intus,

In Sachen

Reichs = Ritterschafft in Schwaben / Roher = Viertels /
 contra

die Reichs = Stadt Schwäbisch = Gmündt
 Duplicarum,

Mandati in pœno Collectarum von denen Ritter = Güther Borgen / Weyler im
 Borgen / und Zehenden zu Wuttlangen.

Mit Beylagen N. 22. biß 83.

EXTRACTUS DUPLICÆ.

Puncto prætensi fori Austre-
 garum.

1. Puncto prætensæ sub- &
 obreptionis.

1. Puncto tituli prætensæ
 exemptionis onerosæ.

2. Puncto perperam præten-
 sæ possessionis & præscriptio-
 nis immemorialis exemptionis

3. Puncto prætensæ insinua-
 tionis Rescripti Cæsarei, de
 1630.

4. Puncto prætensi defectus
 incorporationis & collectatio-
 nis bonorum Equestrium ante
 alienationes Rechbergenses, de
 1544. & 81.

5. Puncto prætensæ incerti-
 tudinis incorporationis Cocha-
 ricæ venditorum de Rechberg.

6. Puncto præsentia non incorporationis Cochaticæ bonorum quæst.

7. Puncto præsentia defectus formati corporis Equestris ante alienationem primam de 1544. & statuta Equestris de 1561.

8. Puncto præsentia defectus juris collectandi corporis Equestris tempore alienationis in quæst. de 1544. & 81.

9. Puncto præsentia juris armorum & quarum post alienationes quæst. de mium introducti.

10. Puncto matriculæ imp. Garmundianæ de 1521. ex post facto in annis 1545. & 51. moderatæ & ulterius moderandæ.

11. & 12. Puncto duplicis petiti contrarii de pctofori & in causa principali. Triplicia quæstiones 4.

1. Ratione corporis Equestris ante alienationes Rechberg. de 1544. & 81. jam formati.

2. Puncto immatriculationis Cochaticæ venditorum de Rechberg. ii. jam obtinentis.

3. Puncto immediatæ qualitatibus Equestris Bonorum quæst.

4. Puncto collectationis equestris non tantum ex bonis Nobilium immediatis, sed etiam subditorum jam t. t. exercita.

I. Ostenditur corpus equestre Sueviæ & in specie ad Cocharam dudum ante alienationes Rechberg. formatum, de N. 22. bis 33.

II. Docetur venditores Wolfgangum & [N. 34.] Ulricum de Rechberg ante & post dictas alienationes membra Equestris ad Cocharam fuisse, (N. 35.) ac ad cassam equestram

collectas nomine proprio & subditorum suorum solvisse. Num. 36. num. 37. & 38. num. 39. num. 40. 41. num. 42. num. 43. 44. 45. & 46.

III. Immedietas equestris bonorum quæst. pluribus deducitur.

IV. Confirmatur, membra equestris ad Cocharam non tantum ex bonis suis immediatis, sed etiam subditorum suorum ad Cassam Equestram collectas solvisse. N. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.

Hic quæstionibus 4. jam resolutis ostenditur, V. onus collectarum equestrium æquè ac circularium pro onere Reali ad quemvis possessorem transeunte etiam ante alienationes quæst. reputatum fuisse. N. 63.

VI. Docetur Nobiles Sueviæ per solenne pactum juratum se se in perpetuum obligasse de non amplius se se cum bonis & subditis separando à Cæsare & Corpore equestri, neque de se subjiciendo circulo Suevico &c.

Accedente confirmatione Cæsareæ cum Derogatione omnium contrariorum & ipsius Cæsareæ exemptionis de 1561. & 66.

VII. ostenditur, laudata statuta equestris, Cæsareas confirmationes, (N. 64.) Declarationes & extensiones puncto collectationis &c. in summis et sub alternis (N. 65. 66.) Imperii judiciis in annis 1603. 32. et 97. publicè insinuatæ et jam an. 1597. in pleno circuli Suevici conventu objectum Deliberationis circularis constituisse.

Rescripta et Mandata Cæsareæ propter contra plures status circuli Suevici de 1595. usque 1630. inapetrata.

Ad Mandatum Cæſareum Designationem alienatorum honorum equeſtr. et (N. 67. et 68.) inſpecie quaſtionis jam in annis 1605. et 1613. ad aulam Cæſaream (N. 96.) tranſmiſſam et reſtitutionem petitam. N. 70. 71. 72. 73.

In anno 1628. proceſſum reaſſumptum et an. 1630. Reſcriptum Cæſareum (N. 74.) de reſtituendo contra Gamundiam impetratum et inſinuatam ac ulterius proſecutum.

Privilegia Cæſarea puncto collectionis Equeſtris adeo per impreſſa publica in annis 1631. 46. 60. et 73. ad omnium Statuum notitiam, ſcientiam et obligationem ſæpiùs veniſſe.

Hinc obſtante mala fide uſurpatorum toties quoties inducta, & interruptione per interpellationes extra- & judiciales, inſinuata Cæſarea Reſcripta ſæpiùs ſecuta fruſtra quaeri de præſcriptione exemptionis, uerut immemorialis, Cæſare jam anno 1630. illam in ſpecie reprobante.

VIII. Unde & ipſi JCI Tubingeneſes ejuſmodi præſcriptionem puncto collectionis Equeſtris pluribus reſutant.

IX. Requiſitis ad præſcriptionem immunitatis à collectis imp. & equeſtribus acquirendum contra tot Cæſareas prohibitiones, ut & contradictiones & proteſtationes equeſtres proſus deficientibus.

Cum reſutatione quorumvis contrariorum.

X. Prætereà oſtenditur, tempus immemoriale puncto præſcribendæ exemptionis à collectis imp. ſaltem adverſus Statum imperii requiri, contra Cæſarem & imperium verò haud amitti, præſcriptis in perpetuum & quoad futurum. Obſtante ipſamet diſpoſitione juris civilis contra tributa & functiones publicas ullo tempore præſcribendas. Reſutatione Contrariorum.

ſarem & imperium verò haud amitti, præſcriptis in perpetuum & quoad futurum. Obſtante ipſamet diſpoſitione juris civilis contra tributa & functiones publicas ullo tempore præſcribendas. Reſutatione Contrariorum.

Sententia Dr. Harprechtii aliàs diſſentientis immunitatem à collectis, licet præſcriptam cum pluribus DD. improbantis in caſu collectarum ob grave bellum vel aliam neceſſitatem imperii indictarum, cum approbatione ſententiæ JCI Tubingeniſium contra præſcriptionem à collectis Equeſtribus præſentiam. Quæ etiam contra Cæſarem & ordinem Equeſtrem nullibi per Reſcriptum Imp. ſtabilita, in ſubſtrato autem omninò proſus deficit. Inter alia titulo exemptionis oneroſæ producto quam maximè vicioſo & inidoneo. Hiſce præmiſſis reſutantur contraria duplicæ, & quidem 1. p̄cto fori Auſtregarum.

Ad 1. contra impugnationem privilegiorum Cæſareorum.

Ad 2. contra præſentiam præſcriptionem exemptionis immemoriam nullibi probatam.

Ad 3. contra ſiniſtram interpretationem Statutorum Cæſareorum d. 1561. 66. & 1601. Confirmationibus Cæſareis conſuetudinum & jurium Equeſtrium jam in an. 1532. & 42. ante alienationes quaerit. impetratis.

Prætereà pago Hagen cum Weyler in Bergen demum ex poſt facto ad Gamundianos per alienationes Rechberg. translato.

Vindicatio pagi Weylers in Bergen in totum, N. 75. Puncto Decima-

uarum Laicalium de Muthlangen.

ad 4. contra præntensum innoxium
usum privilegii Austregarum ex figmen-
to privilegii cujdam.

2. Puncto præntensarum sub- & ob-
reptionum, nullibi tamen probatarum
& quidem ad 1. p^{to} Tituli præntensæ
exemptionis onerosæ.

Ut ad 1. & 2. contra productum
titulum exemptionis emptæ falsissi-
mum, ut & confusionem steurarum
privatarum & ruralium cum collectis
imper. & Equestribus publicis haud to-
lerandam.

Exempla venditarum steurarum pri-
vatarum & ruralium salvo jure colle-
ctandi publico Equestri. Contra con-
fusionem sequelæ minoris cum majori.

ad 3. Contra præntensam catastro-
tionem bonorum quæst. Gamundia-
nam.

ad 4. Contra confusionem steura-
rum privatarum cum publicis Cæsareis
& Equestribus.

Ad 5. & 6. contra attentatam &
perperam extensam catastationem ad
versæ partis.

Ad 7. contra figmentum juris colle-
ctandi publici Nobili olim præntensæ
competentis.

Ad 8. contra præntensum effectum
clausularum Generalium exscriptarum,
obstante observantia equestri in contra-
tium & malitiosè omisam editionem
taxationis specialis jurium & bonorum
venditorum pro Norma traditæ, &
pro fundamento exemptionis onerosæ
perperam allegatæ.

Ad 9. contra titulum emptionis ex
omissione præntensæ juris collectandi &

quartirii publici in extraditis urbatis
Rechbergenliby.

Ad 10. contra absurdam negatio-
nem Corporis Equestris ante alienatio-
nes Rechberg. formati & juris collectan-
di publici à corpore Equestri exerciti.

Ad 11. contra malitiosam nega-
tionem privatarum steurarum bonis
quæstionis.

Ad 2. puncto nulliter præntensæ
possessionis & præscriptionis immemo-
rialis exemptionis & quidem ad A.
puncto interruptionum extra & judicia-
lium.

Ad B. contra præntensam conjun-
ctionem temporum ante & post bellum
Tricennale, ut & post interruptiones
sæpius factas.

Ad C. & D. contra restrictionem R.
I. de 1654. ad solum mutuum.

ad E. contra præntensam præscriptio-
nem 40. annorum post litem judicialiter
motam & contestatam ac insinuatam
Rescriptum Cæsareum restitutorium de
1630.

ad F. contra specialem præntensio-
nem ratione decimæ Laicalis in Muth-
langen. N. 76.

ad G. Contra falsam negationem
præntensæ olim præscriptionis. No. 77.
78.

ad H. Contra præntensum defectum
insinuationis privilegiorum Cæsar. p^{to}
collectationis Equestris jam anno 1597.
toti circulo Sueviæ ad scientiam & deli-
berationem per ipsum Directorium cir-
colare publicatorum.

ad I. Contra præntensam bonam fi-
dem

dem & ignorantiam iuris Caesarei & Equestris publicè ante & post alienationes quaest. in bonis Equestribus exerciti, ut & contra agnitionem Gamundi-
anam verbis & factis in similia, 1678. subsecutam.

ad K. contra praetensum defectum sufficientis interruptionis.

ad L. contra validitatem producti tituli.

ad M. contra nulliter praetensam innoxiam exemptionem respectu Caesaris & corporis Equestris praeripis bonis quaest. in matricula Statuum Imperii & Circuli Suevici de 1521. haud comprehensis.

Cessante & in antecessum prohibita ac cassata praescriptione in contrarium.

Ad N. contra negationem immatriculationis & incorporationis Equestris Possessorum Nobilium & bonorum quaest.

Ad III. contra praetensam, sed non probatam Exceptionis cum rescripto Caesareo de 1630. insinuationem.

Ad IV. & V. puncto perperam negatae immatriculationis Equestris Nobilium de Rechberg ante alienationes de 1544. & 81.

Ad 1. contra praetensam incertitudinem dictae incorporationis.

Ad 2. contra dubium ex iisdem Nominibus diversorum Nobilium de Rechberg.

Ad 3. contra dubium ex Tabula Genealogica Rechbergiana.

Ad VI. puncto dubiorum ratione immedietatis & incorporationis Equestris bonorum quaest. praeripis ad Cocharum.

Ad 1. contra dubium ex defectu qualitatis Fideicommissariae.

ad 2. contra dubium ratione Bergen.

ad 3. contra dubium ex defectu tituli abinde ostentati.

ad 4. contra dubium ratione Weyler im Bergen.

ad 5. contra praetensam, sed non probatam qualitatem Landsassaticam bonorum quaest.

ad 6. contra perperam praetensam exemptionem bonorum quaest. jam ab ipsis Nobilibus de Rechberg erga Caesarem & corpus Equestre exercitam.

ad 7. contra dubium ex bonis circularibus per Nobiles ad circulum collectatis. Item ex Bonis Equestribus ante matriculam imp. de 1521. jam alienatis.

ad 8. contra dubium ex incorporatione bonorum Equestrium forsàn ad aliam classem Equestrum pertinente.

ad VIIIum. Pcto perperam negati corporis Equestris jam ante extensa ita-
tura equestris de 1561. formati. Et
quidem ad A. contra dubium ex confeder-
deratione de 1392.

ad B. contra dubium ex confeder-
deratione ordinis Equestris temporali de
1407. 8. 9. contra dubium ex Renova-
tis Statutis Equestribus de 1413.

ad C. contra dubium ex Rescriptis
Caesareis de 1422. & 29. pcto arctioris
conjunctionis totius Nobilitatis Gorna-
rica.

ad D.

Ad D. & E. contra dubia de confederationibus particularibus cum Domo Wurtembergica de 1437. 55. & 59. It. de 1463.

Ad F. item de 1464. 66. & 68.

Ad G. contra Dubium ex renovatione Unionis Equestris ad certos annos tantum facta de 1488.

Ad H. contra dubium ex libera Significatione illius unionis ad pacem publicam, & alia puncta particularia extensæ.

Ad I. contra dubium ex ulterio.

Ad K. contra confusionem unionum Equestrum temporalium & particularium cum simplici Societate Equestris antiquissima.

Contra malitiosam assertionem Societatis Equestris per Dissolutionem famosi Federis Suevici de 1488. usque 1533. profus extinctæ.

It. contra præsumptum defectum unionum & Recessuum Equestrum post annum de 1533. usque ad Statuta Equestris de 1560.

Ad L. contra pessimam applicationem erroneorum principiorum ad bona Equestris, ex post demum alienata.

Ad M. & N. ad Dubium ex unionibus Equestris, particularibus ad casum præsentem corpore Equestri ad Cochatum in an. 1488. & 1512. jam specialissime nominato & formato.

Ad O. contra dubium ex confederationibus Equestribus cum principibus & civitatibus Imp. ut & inter se, comprehensis prælati & comitibus.

Ad P. & Q. contra Dubium ex sepa-

ratione Prælatorum & Comitum it. Subscriptione Recessuum Equestrum per paucos Nobiles, Societate Nobilium qua consortium, & parium Clypei & Curia in statu antiquo constanter manente.

Ad VIII. puncto juris collectandi publici Equestris ante & post alienationes quaest. in bonis Nobilium immediatorum & illorum subditorum exerciti.

Et quidem ad 1. contra Dubium ex Nobilium immunitate antiqua à collectis pecuniariis, & contractum temporis consuetis Servitiis personalibus.

Ad 2. contra dubium ex Nobilium immunitate personali etiam ratione bonorum rusticorum.

ad 3. contra dubium ex servitiis personalibus per Reditus bonorum propriorum præstandis absque concurrentia subditorum.

Contrarium pluribus docetur.

Modus militiae Germaniae milite conductio nondum introducto.

ad 4. contra dubium ex collectis imper. olim per Cameralia Statuum præstitis absque Subditorum subcollectione.

Contrarium verius.

Contra confusionem immunitatis Subditorum à collectis privatis & provincialibus cum collectis Imperii Caesareis & Equestribus.

ad 5. contra dubium ex immunitate ipsorum Nobilium à collectis ad Exemplum Statuum imperii anno 1648. introducta, sicque apparente majori aggravatione bonorum Subditorum.

Oo oo 3

ad 6.

Ad 6. contra dubium ex reverſali-
b9 Cæſareis erga collectas equeſtres pec-
cuniariis.

Ad 7. contra prætenſam reſtricti-
onem collectarum equeſtrium ad bellum
contra Turcam.

Ad 8. contra ſigmentum colle-
ctationis publicæ ipſi Nobili olim com-
petentis.

Contra confuſionem ſubrepartitionis
& exactionis cum ipſo jure colle-
ctandi.

Ad 9. contra dubium ex gravami-
nib9 Ulrici de Rechberg. an. 1566.
ſaltem contra Ducem Wurtembergi-
cum prolatis.

Confefſio Nobilium de Rechberg
de corporis Equeſtris collectatione anti-
quiſſima N. 82. 83.

Ad IX. p̄cto juris armorum &
quartirii Cæſarei ex immediata Superio-
ritate Cæſarea Nobilium Imp. & Subdi-
torum Equeſtrium derivandi.

Et quidem ad A. contra Dubium
ex militia olim domeſtica contra con-
ductitiam ex poſt demum introductam.

Ad B. contra dubium ex querelis
equeſtrib9 ſuper novo quaſi onere quar-
tirii Cæſarei.

Ad C. contra j9 Metatorum ad
militem conductium perpetam reſtri-
ctum.

Ad D. contra dubium ex reſceſſib9
equeſtrib9 puncto juris armorum &
ſequelæ.

ad X. p̄cto Matriculæ Wormatiensis
de 1521. ob Bona Equeſtria quaſt. ex
poſt acquiſita haud auctæ, ſed pot9 non
ſemel ob lamentationes adverſæ partis di-
minutæ.

ad 1. contra prætenſam alterati-
onem matriculæ de 1651. & 84.

ad 2. contra iniquam prætenſio-
nem de lucro cum injuria tertii certan-
tem.

ad XI. & XII. puncto executionis
Sententiæ Cæſaræ extra Circulum.

Recapitulatio.

1. Corpus Equeſtre Sueviæ, in
ſpecie ad Cocharum ante alienationem
Rechberg. de 1544. & 81. dudum ſor-
matum & in hac qualitate publicè pec-
ceſſus Imp. Circulares & Equeſtres ag-
nitum.

2. Nobiles de Rechberg Vendito-
res Bonorum quaſt. ante & poſt dictas
alienationes claſſi Equeſtri ad Cocharum
cum bonis & ſubditis ſuis incorporatos
& ad uſus publicos Cæſaris & corporis
Equeſtris collectatos fuiſſe.

3. Bona alienata Bergen & Wey-
ler im Bergen non minus, quam reli-
qua bona Rechbergienſia adhuc dum ad
caſſam Equeſtrem affecta vi urbanorum
Rechbergicorum de 1476. & 1564.
pertinuiſſe cum Steuris privatis & rura-
lib9 ad alienantes & illorum antecelſo-
res Nobiles de Rechberg membra Equeſ-
tria ad Cocharum.

4. Nobiles immediatos Sueviæ &
ad Cocharum non ſaltem ex bonis im-
mediatis propriis, ſed & ſubditorum
ſubſidia Cæſarea charitativa & collectas
Equeſtres ante & poſt alienationes
quaſt. vi ſubjectionis Cæſaræ imme-
diatæ, ut ut erga reverſales tam con-
tra Turcam, quam alios Imperii hoſtes
ac Rebelles præſtiſſe.

5. Collectationem Cæſaream E-
queſtrem ex bonis Equeſtrib9 poſt ma-
tri-

tricularum Wormaticens. de 1521. adhuc
 dum possessis & ex post facto demum ad
 Extraneos, ut Status Circuli Suevici
 necnon quæ alienatis, tanquam onus rea-
 le ad quemvis possessorem transiisse, non
 minus ac idem de bonis post matriculam
 de 1527. per Status Circuli Suevici ad
 extraneos & in specie Nobiles Sueviæ
 alienatis ex parte Circuli Suevici practi-
 catum.

Confirmatis jam per Cæsarea Di-
 plomata de 1532. 42. & 48. juribus &
 consuetudinibus Equestribus.

6. Nobiles Sueviæ, separatis licet
 Prælati & Comitibus in Societate E-
 questri mansisse, & anno 1560. saltem
 ex abundantanti contra quamvis separatio-
 nem ab Augustissimo & Corpore Eque-
 stri jurato sese obligasse, accedente ul-
 teriori Cæsareâ confirmatione & cassati-
 one omnium contrariorum.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata
 pœnalia contra turbantes & eximentes
 extraneos p̄cto collectationis cum annea-
 ti de 1560. 66. & 1601. medianibus
 partim insinuationibus particularibus,
 partim emanatis Rescriptis contra poten-
 tiores Status Circuli Suevici de 1591.
 98. 1601. 3. 5. & 6. partim conventu
 pleno Circuli Suevici de super a. 1597.
 habito ad totius Circuli Suevici Statuum
 notitiam & scientiam publicam venisse.
 Ut de plenaria notitia & scientia partis
 adversæ eò minus dubitandum sit, quo
 plures conventus Equestris in ipsa civi-
 tate Gamundia. c. 3. de 1565. 67. 69.
 & 72. frequentati, contra usurpationem
 Gamundianam p̄cto collectationis
 querelæ Equestris in annis 1592. 1605.
 & 13. ad Aulam Cæsaream delatæ, in

anno 1628. reallumptæ & Cæsar. Re-
 scriptum restitutorium de 1630. extra-
 ctum ac insinuatum.

Monitoria Equestris specialia anno
 1633. & 42. repetita, Cæsarea man-
 data pœnalia & cassatoria ad omnes Sta-
 tus in annis 1630. 52. 72. 84. 87. &
 88. ulterius emanata, & per publica
 impressa anno 1646. & 73. ad omni-
 um plenariam sententiam divulgata fue-
 runt.

Privilegio Cæsareo p̄cto collectatio-
 nis de 1566. ex parte adversa in simili
 casu collectationis in **Neubronn** in an-
 no 1678. producto & exemptione plus-
 quam immemoriali non minus præcensâ
 tandem ipso facto revocati.

Consequenter 8. Deficiente bona
 fide & patientiâ Cæsaris & Ordinis E-
 questris nullum temporis, ut ut imme-
 morialis præscriptionem per tot contra-
 dictiones & interpellationes, ut & Cæ-
 sareas prohibitiones & cassationes sæpius
 interruptam vel ante vel post pacem
 Westphal. obtinere potuisse.

Præcipuis producto titulo oneroso
 de 1544. & 81. prorsus vicioso & ini-
 doneo, mediante confusione intolerabi-
 bili Steurarum privatarum & ruralium
 alienantium cum subsidiis charitativis
 Cæsareis & collectis Equestribus publi-
 cisterti, ut Augustissimi & Corporis
 Equestris præscriptione ut ut immemo-
 riali quoad tributa & publicas funcio-
 nes contra Cæsarem & Corpus Eque-
 stre eatenus Cæsaris vicem tenens ne
 quidem obtinente.

9. Resuratis remissive quibus vis
 contrariis. Cum primis autem præten-
 sum jus quæsitum Circuli Suevici ob alie-

nationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. demum in anno 1544. & 81. factas & quantum matriculare civitatis Gamund. propterea haud actum, notoriè prorsus cessate.

è Contra Circulum Suevicum in simili vi observantiæ & Capitulationis Cæsareæ idem jus quoad alienationes bonorum Circularium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra Extrancos & in specie Augustissimam Do-

num Austriacam ac Ordinem Equestrem prætere & exercere &c.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austregarum privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub & obreptionis minimè probatis nihil superesse, quàm mediante declaratione pœnæ & decernendâ commissione Cæsareâ ad exequendam, partitionem cum omni causa quoad præteritum & futurum ad celestem effectum deduci &c.

B. Ritterschafft Schwaben contra Gmünd/ pcto Collectationis.

RECAPITULATIO.

Wann dann / Allergnädigster Kayser / König und Herr / Herr / in disseitiger Supplic, Replic und Triplic deß mehreren angeführt / und zu satzamer Rechtl. Gnüge gezeigt worden ist / Das

1. Die Ritterschafft in Schwaben in genere & in specie deß Orths an Kocher lang vor der Rechbergischen alienation ihrer Ritter-Güter Baroen / Wepler im Bergen / und deß zehenden zu Nuttlangen de 1544. & 81. an die Stadt Gmünd / it. vor der in anno 1560. nur extendirter Ritter-Ordnung de 1560. / sodann vor dem extrahirten Kayserlichen Confirmation-Privilegio deß alt. hergebrachten Ritterschafftlichen Steuer-Rechtens cum annexis de 1566. ein formirtes Ritter-Corpus gewesen / und dafür vor und nach dem dissolvirten grossen Schwäbischen Bund de 1533.

von damaligen Röm. Kayserl. und Königl. Majest. dem gesambten Reich / und in specie dem Schwäb. Crayß / mithin auch von der Stadt Gmünd selbst / vermittelst der mit derselben Kayserlich / tractirten Ritter-Gnügen an Volsch und Geld / beedes wider den Türcken und die Cron-Franckreich / so dann deß Reichs Ungehorsame / und vermittelst der vorgewestten Concurrerenz- Tractaten zu Erhaltung deß Land-Friedens mit dem Schwäbischen Crayß de 1556. bis 1559. se publicè agnosciert und tractirt worden / ein solches auch passim auf denen dem Schwäb. Crayß verpflichten eigenen Scribenten / als dem Crusio, Datio & Svvedero, sodann auf denen ex D. Burgmeisteri Codice Diplomatico Equestri, Lunigii Reichs-Archiv, und deß Datio Volumine Rer. German. & Corpore recessuum Imper. extrahirten Reichs-Ab-

Abschieden d. 1500. 1512. 21. 42. 48 55.
 Ritter: Beramen / Reccellen und Sta-
 tutis de 1409. 13. 37. 68. 85. 87. 88.
 1512. 1560. / Des Schwäb. Cray-
 ses Abschieden und Schreiben de 1556
 & 59. Kayf. Rescriptis, Reversalien und
 Quittungē d. 1487 1532. 1542. 1548.
 Item de 1551. sub N. 49. 50. & 51. /
 nicht minder auß denen ex archivo
 Equestri angehoffenen Schwäb. gemei-
 nen Rocherischen Ritter. Reccellen und
 Instructionen de 1543 44 45. 46. 47.
 48. 53. 56 57. 58. & 59. sub Nro.
 22. bis 33. Des mehreren an- und auß-
 befürter erhellet.

1. Corpus Equestre Sueviæ, in specie ad
 Cocharum ante alienationes Rech-
 berg. de 1544. & 81. dudum for-
 matum & in hac qualitate publicē
 per Reccellus Imp. Circulares & E-
 questres agnitum.

2. Die Adeliche Inhaber und
 nachmalige Verkäufer befagter Rit-
 ter. Güter / Wolff von Rechberg zu
 Weissenstein / und Ulrich von Rech-
 berg zu Hohen. Rechberg und Heuch-
 lingen / sowol als ihre Eltern / Krafft
 der in Originali vorhandenen alten
 Rocheris. Ritter. Viertels. Verzeich-
 nissen und Steuer. Register / de 1531.
 42. 47. 48. 49. 65. 66. 67. sub
 N. 36. 2. 37. 38. 4. 39. 5. 40. 41. & 42.
 und ihrer eigenhändigen Handschiff-
 ten / de 1545. 47. 64. 77. 78. &
 79. sub N. 47. 48. 43. 44. 45. 48.
 der Rittererschaft am Rocher mit ihren
 Unterthanen immatriculirt / und da-
 hin für sich und ihre Unterthanen mit

denen Ritter. Hülfen und Steuern
 zu denen Kayserl. Diensten und Des
 Ritter. Corporis Conservation, gleich
 andern damahls gelebt und noch flo-
 rirenden Adelichen Mitgliedern von
 Rechberg und andern Adelichen Fami-
 lien afficirt gewesen.

2. Nobiles de Rechberg Venditores
 Bonorum quaest. ante & post dictas
 alienationes Classi Equestri ad Cocha-
 rum cum bonis & Subditis suis incor-
 poratos, & ad usus publicos Cesaris
 & Corporis Equestris collectatos
 fuisse.

3. Die Ritter. Güther quaest.
 als Dargen / Weyler im Bergen /
 mit denen dazzu gehörigen Höfen / und
 andere alte / von der Verkäufer
 Vorsahrer schon besessene / und so gar
 mit Adelichen Schloß und Burgstall /
 nach denen Gegenseits selbst producir-
 ten Kauff. Briefen de 1544. & 81.
 lit. P. & Q. versehene Rechbergische
 Güter gewesen / auch Krafft der dem
 Gegentheil tempore alienationis selbst
 in copiis vidimatis extradirten Rech-
 bergis. Saal. und Läger. Bücher de
 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 35.
 mit allen Rechten und Gerechtigkei-
 ten / und in specie denen Vogt. und
 Wein. Steuern / unter und neben
 andern Rechbergischen Adelichen Gü-
 thern / als Weissenstein / Böhmen-
 kirch / Tresselhausen / Schnittlingen /
 Ahldorff / und denen zur Herrschaft
 Hohen. Rechberg gehörigen Dörffer
 und Weyler / Heinrich von Rechberg
 zu Weissenstein / und resp. Ulrich von
 Pppp Rech

Rechberg zu Hohen, Rechberg dem
ältern / in besagten Jahren de 1476.
& 1564. zugehört.

3. Bona alienata Bargaen & Weyler in
Bergen non minus quam reliqua bo-
na Rechbergensia adhuc dum ad Cas-
sam Equestrem affecta vi urbanorum
Rechbergicorum de 1476. & 1564.
pertinuisse cum Steuris privatis & ru-
ralibus ad alienantes & illorum ante-
cessores Nobiles de Rechberg Mem-
bra Equestria ad Cocharum.

4. tens. Die Ritterschafft. Mit-
glieder nicht nur von ihren Schloß-
Gütern und immediaten Adlichen Ge-
fällen / sondern auch von ihrer Un-
terthanen Güther und Vermögen / auf
Kays. Requisition und des Ritter-Dire-
ctorii Aufschreiben / die Ritter Hülffen
an Bolck oder Selt / vor den Rechberg.
Alienationen de 1544. & 8. Krafft der
Reichs. Abschieden de 1512. 42. & 44
der Kays. Requisitionen / Reverta-
lien / Rescripten und Quitungen / de
1532. 42. 51. & 67. sub. N. 50. 51.
& 49. 61. 62. der Ritterschafft. Ge-
meinen und Koyeris. Recessen / Sta-
tuten / Instructionen / Steuer. Regis-
ter und Aufschreiben de 1543. 44. 45.
47. 57. 60. 65. 67. 69. 72. sub
N. 24. 52. 53. 54. 55. 31. 56.
39. 57. 58. 59. 60. 61. 62. der
Rechberg. ischen selbstigen schriftlichen
Confessionen de 1578 & 79 it. 1604.
sub N. 45. 46. 82. & 83. geleistet und
zur Ritter. Cass. eingeschüttet / und
zwar nicht nur in Reichs. Nothen
wider den Türcken / sondern auch

wider andere Reichs. Feind / als die
Cron Frankreich und des Reichs Un-
gehorsame; Frem zu Rettung Land
und Leuten / und Handhabung des
Land. Friedens / ferner zu Verhütung
gefährlichen Überzugs / auch Mustern
Plätzen / accedente observantia antee-
cedente et consequente Equestri, Vermög
des Reichs. Abschieds de 1512. zu
Cöln / §. 9. der Kays. Aufmah-
nung / de 1551. sub N. 49. der Kays.
Kays. Revertalien de 1548. in Codice
Diplomat. p. 479. des Kays. Com-
missional. Recessus de 1564. lit. 1111. 2.
in Cod. Dipl. p. 482. Koyeris. Ritter.
Recess und Aufschreiben / de 1569.
sub N. 58. & 59.

4. Nobiles immediatos Sueviae & ad
Cocharum non saltem ex bonis im-
mediatis propriis, sed & subditorum
subsidia Caesarea charitativa & colle-
ctas Equestres ante & post alienationes
quaest. vi subjectionis Caesareae im-
mediatae, ut ut erga Revertales tam
contra Turcam, quam alios Imperii
hostes ac Rebelles praestitisse.

5. tens. Die Ritterschafft. Collecta-
tion cum annexis pro onere Reali der
ob schon ad extraneos alienirte Ritter-
Güter nicht weniger / als vom Schwä-
bis. Crayß. ratione der nach der Worm-
ser. Matricul. de 1521. extra circulum
transfertirter Crayß. Güter / ohne des
wegen habenden specialen Kays. lichen
Privilegio, von Alters hero und noch
beschiet / beständig / und zwar noch
vor der in anno 1560. exendirter Rit-
ter. Ordnung und dem extrahirten
Kays. l.

Kaysrl. Confirmation - Diplomate de 1566. in Krafft gemeiner und Roche-
licher Ritter-Recessen de 1556. 57.
58. & 59. sub num. 29. 31. 32. & 33.
geachtet / mithin die Belegung und
Vertretung solcher alienirter Ritter-
Güter / wie billich / weiters vorhe-
ro schon gesucht und beharret / die
Ritterschafftliche Recht / Herkom-
men und Gewohnheiten schon vorhe-
ro / als anno 1532. 42. & 48. in den
Kaysrl. Reversalien im Codice Diplo-
mat. p. 474. sq. 477. sq. Kaysrl. con-
firmirt/

J. Collocationem Cæsaream Eque-
strem ex bonis Equestribus post ma-
triculam Wotmatens. de 1521. ad-
huc dum possessis & ex post facto de-
num ad Extraneos, utur Status Cir-
culi Suevici utcumque alienatis, tan-
quam onus reale ad quemvis posses-
sorem transiisse, non minus ac idem
de bonis post matriculam de 1521.
per Status circuli Suevici ad extraneos
& in specie Nobiles Sueviæ alienatis
ex parte circuli Suevici practicum.

ein solches auch nachgehends / son-
derlich was die erst nach der Reichs-
Matricul de 1521. extra Consortium
Equestre alienirte Ritter-Güter be-
trifft / vermittelst zerschiedener Kay-
serl. General- und special- Rescripten
und Mandaten / als de 1591. 1601.
1688. sub num. 63. & lit. X. I. C.C.
I. K. I. K. 2. in Cod. Diplom. p. 379.
391. 311. 314. approbirt / und zu sol-
chem Ende eine Designation, theils
der erst nach besagtem anno 1521. a-

lienirter Ritter-Güter in anno 1591.
nach num. 63. in anno 1604. aber nach
lit. V. I. in Cod. Diplom. p. 374. des
seither Mamsdencken hero ander-
wärts hin transferirter Adel. Güter
all Kaysrl. Ernsts verlangt / nicht
weniger solche Ergänzung der erst
nach 1521. alienirter Ritter-Güter
von der Reichs- und Crayß-Ständen
Scribenten und DD. als Jctis Tubin-
gensibus & Palatinis apud Bcsold, &
Hertium, selbstn für gerecht und bill-
lich erkandt worden ist:

Confirmatis jam per Cæsarea Diplomata
de 1532. 42. & 48. juribus & con-
suetudinibus Equestribus.

Stens. Die Reichs-von Adel. in
ihrer nach der cum Consensu Cæsaris &
patientia Ordinis Equestris gescheneer
Separation der Prælaten und Grafen in
ihrer alt hergebrachten Adlichen So-
cietæt, laut der angefügten Ritter-Re-
cessen de 1543. bis 60. beständig ver-
blieben/und in ihrer weiters extendirte
und Kaysrl. confirmirter Ritter-
Ordnung de 1560. §. 1. 23. & 30. für
sich und ihre Erben mit allen ihren Gü-
tern/auch wegen der darauf gemeiner
Ritterschafft alt hergebrachter Contri-
bution gegen alle/obschon respectu im-
mediatæ Cæsareæ subjectionis vorhin
verbotten gewesse eigenthätige Separation
in perpetuum ex abundantia weiters
sich zusammen verbunden / von denen
Augustiss. Imp. bereits anno 1566. &
1601. auch allen darwider selbst er-
theilenden Exemptionen / Freyheiten/
Privilegien oder fürwendendem wider-
gen

gen Herbringen / Statuten / Ordnungen oder Verordnungen / de plenitudine Potestatis Cæsareæ expressè derogirt / mithin per Diploma Cæsareum de non eximendo de 1638. eigentlich nur das alte Recht und Herkommen mit mehreren Penen stabilirt und confirmirt worden.

6. Nobiles Sueviæ separatis licet Prælati & Comitibus in Societate Equestri mansisse, & anno 1560. saltem ex abundantia contra quamvis separationem ab Augustissimo & corpore Equestri jurato sese obligasse, accedente ulteriori Cæsarea confirmatione & cassatione omnium contrarium.

7ten. Solche Kayserl. Pœnal-Diplomata, Verbotten / Ordnungen und Mandata gleich allenthalben ecclattirt / und theils vermittelst extrahirt und insinuirter Kayserl. Rescripten / an die vornehmste Crayß-Stände in Schwaben / geistlichen und weltlichen Stands / unter andern die Hobe und Fürstl. Stifter Costanz / Augspurg / Ellwangen / Rempten / Württemberg / Baaden / Zollern / Dettingen / Helffenstein etc. de 1591. 98. 1601. 1605. & 6. in Codice Diplom. 668. sq. theils vermittelst der Ritterschafft. Privilegiarum solennen Insinuationen an denen höchsten und andern Reichs-Gerichten / sonderlich zu Speyer und dem Kayserl. Land-Gericht in Schwaben der 4. Mahlstädten / als zu Weingarten / Wangen / Jhny / Ravens-

spurg / de 1603. in Codic. Dipl. pag. 375. sq. & sub N. 62. / theils vermittelst des Crayß-Außschreibs / Amts-specialen Außschreibens / und darüber abgehaltenen Schwäb. Crayß-Convents de 1597. sub num. 65. 66.

7. Cæsarea Diplomata & Mandata pœnalia contra turbantes & eximentes extraneos p̄to collectionis cum annexis de 1560. 65. & 1601. medi-antibus partim insinuationibus particularibus, partim emanatis Rescriptis contra potentiores Status Circuli Suevici de 1591. 98. 1601. 3. 5. & 6. partim conventu pleno Circuli Suevici desuper anno 1597. habito ad totius Circuli Suevici Statuum notitiam & scientiam publicam venisse.

zumänniglich / sonderlich der Crayß-Ständen in Schwaben Notiz, Wißenschaft und Verhalt public gemacht worden / daß es keiner fernern particularen Insinuation an den Gegentheil / quâ Mit-Crayß-Stand nöthig gehabt hätte / wiewohl man dahin Zweifel ohne auch specialiter gegangen seyn wird / als in Smündt noch nach anno 1560. & 66. verschiedene Kocherl. Ritter-Convent, als de 1565. 67. 69. & 72. sub N. 39. 57. 58. & 59. selbst angehalten / in denen an den Kayserlichen Hof eingesandten Designationen der alienirten Ritter-Güter de 1592. 1605. & 1613. sub N. 76. 67. 68. 69. 71. in specie solcher an Smündt gekommener Neckbergischer Güter zu verlangten restitution mit Erwehnung beschehen / anno 1628. &

29. in aula **Cæsarea** die **Beschwerd** wie
derholt / und endlich das **Kaysrl.**
Rescript de 1630. sub N. 75. 78. et 7.
extrahirt /

Ut de plenaria notitia et scientia patris ad-
 versa eominus dubitandum sit, quo
 plures conventus Equestris in ipsa ci-
 vitate Gamundiae c. g. de 1565. 67.
 69. & 72. frequentati, contra u-
 surpationem Gamundianam pto col-
 lectionis quarelae Equestris in an-
 nis 1592. 1605. & 13. ad Aulam
 Cæsaream delatae, in anno 1628.
 reassumptae & Cæsar, Rescriptum re-
 stitutorium de 1630. extractum ac
 insinuatum.

auch noch anno 1633. & 42. sub N. 11.
 12. 20. 21. & 74. die **Vertretung** der
Güter quæst. zur **Ritter** Cassa weiters
 specialiter urgirt worden / welches auch
 durch die gegen die **Inhaber** der **Rit-**
ter Güter so wol als die **Mitglieder**
 fernerweit extrahirte **Kaysrl.** **Gene-**
ral-Rescripta & **Mandata** poenalia, ut
 & confirmationes priorum **Privilegio-**
rum von jedermahligen **Römischen**
Kaysern cum repetitis clausulis dero-
 gatoriis all widrigen **Herbringens** und
Observanz de 1630. §2. 72. 84. 77. &
 88. in **Codice Diplomat.** p. 301. sq.
 303. sq. 306. sq. 295. sq. 308. sq. 311.
 sq. 630. sq.

Monitoria Equestris specialia anno 1633
 & 42. repetita Cæsarea **Mandata** poe-
 nalia & **castroria** ad omnes **Status** in
 annis 1630. §2. 72. 84. 87. & 88.
 ulterius emanata, & per publica im-

pressa 1646. & 73. ad omnium ple-
 nariam scientiam divulgata fuerunt.
 und dero **Publicirung** in **offentlichen**
Druck durch den **Lymnæum** & **Krei-**
denmannum in anno 1646. & 73. wie
derholt / und in **casu** eines zu **Neu-**
bronn liegenden **Stadt-Gmündli-**
chen **Stosser** **Gutszellischen** **Hofs** mit
 weit mehrerem **Schein** gegenseits præ-
 tendirten **unsürdencklichen** **Steur-**
Exemption von der **Stadt Gmündt**
 das **Ritterschafftliche** **Privilegium** de
 1566. selbst in anno 1678. nach
 N. 29. allegirt und agnosirt / auch end-
 lich aller **Motiven** ungehindert besag-
 ten **Hofs** **Besteuerung** zu **Neubronn**
 zur **Ritter-Cassa** am **Kocher** selbst
 zugestanden worden / dahin derselbe
 nach N. 30. noch würcklich **versteuret**
 wird. Consequenter

Privilegio Cæsareo pto **collectionis**
 de 1566. ex parte adversa in simili ca-
 su **collectionis** zu **Neubronn** in A.
 1678. producto & **exemptione** plus-
 quam in **memoriali** non minus præ-
 tensa tandem ipso facto **revocata.**

gens. Ob **continuas** **contradicti-**
ones **publicas** **Ordinis** **Equestris,** &
Cæsareas **prohibitiones** **poenales** cum
 clausulis **derogatoriis** & **castrantibus,**
 deficiente sic **bonâ** **Fide** & **patientia** **Cæ-**
saris & **Ordinis** **Equestris** per **tradita** ip-
sorum **JCorum** **Tubingenf.** apud **Besol-**
dum & **Harppechtum,** keine **obschon**
immemoriale **posseis** vel quasi **exempti-**
onis, und zwar in **substrato** um so **we-**
niger **Statt** **finden** **kan** / als **deductis**
temporibus **belli** **intestini** **tricesimalis** **de**

1618. bis 1654. wegen der erst anno 1544. & 1581. alienirten Reichbergis. Ritter, Gütter quast. Borgen / und Weyler im Bergen / bis an die ad aulam Cæs. in annis 1592. 1605. & 1613. gebrachte und wiederholte Special-Beschwehden / auch das in anno 1630. extrahirte Kayserl. Rescript wegen Borgen nur 48. 65. 69. und bis ad annum 1618. tanquam initium Belli intestini Germaniæ alleinig 73. Jahr / wegen Weyler im Bergen aber nur 11. 24. 32. und endlich 37. Jahr in computum kämen / welche noch lang nicht die nichtig allerirende immemoriale Exemption und Pollacks, ja nicht einmahl bey dem 1517. erkaufften Reichbergischen Zehend zu Nuthlangen ausmachen / von 1654. hero aber wegen der bald continuirlich wider die Cron Frankreich / als von 1672 bis 1679. item von 1688. bis 1697. / so dann von 1700 bis dato gedaurten höchst beschwehlichen Reichs-Kriegen / sodann mala Fide per extra & judiciales interpellationes und per insinuatum Rescriptum Cæsareum d. 1630. non semel inductâ & prætersâ præscriptione antecedente hoc modo totaliter interrupta & sublata an keine weitere præscription zu gedencken / da vorhin die an Euer Kayserl. Majestät höchstpreißlichem Reichs Hof Rath einmal anhängig gemachte Proceßsachen teiste observantia imperiali per meum lapsum 40. annorum keineswegs verjährt werden / sondern dem Gegentheil obgelegen gewesen wär / urgendo process. das finale per sententiam selbst zu befürdern / wie er nunmehr zu thum sich sonders eysrig bezeuget /

Consequenter 8. deficiente bona Fide & patientia Cæsaris & ordinis Equestris nullam temporis, utur immortalis præscriptionem per tot contradictiones & interpellationes, ut & Cæsareas prohibitiones & cassationes sæpius interruptam vel ante, vel post pacem W estphal. obtinere potuisse.

Zumalen der ex aduerso producirte Kauff-Titul auß den Kauff, Briefen de 1544. & 81. lit. P. & Q. accedente observantia universalis Ordinis Equestris Sueviæ & propria confessione in anno 1545. sub N. 24. nur von denen Privat- und Dorff, Steuern / tanquam fructibus jurisdictionis & Vogteja, eigentlich zu verstehen / und ad exemptionem ab oneribus & juribus Tertii, ut Cæsaris & Ordinis Equestris, ut puta subsidiis charitativis & collectis Equestribus ob defectum tam potestatis, quam voluntatis alienantium Nobilium de Reichberg, bevorab contra & ultra tenorem der extradirten Reichbergischen Kauff-Register / Item Saal- und Läger-Bücher de 1476. & 1564. sub N. 18. 19. & 35. keineswegs zu extendiren / so wenig / als so gar Lands, Fürstliche Exemption-Diplomata, von all und jeden Steuern extra terminos der Lands- und Ampts, Steuern / ad exemptionem von denen Reichs und Trays, Steuern / deficiente potestate eximere voluntis in præjudicium tertii, ut Cæsaris & Imperii ac Circuli, jemalen extendirt werden köndten / sondern alle dergleichen attentata und Confusiones der Dorff, Ampt, und Land, Steuern / mit denen Reichs- und Trays, Steuern

Steuern / sodann denen a uipolli-
 renden Kayserlichen Charitativ-Subsi-
 dien und Ritter-Steuren/ secundum
 propria Tradita Jtorum Tubingensium
 apud Befoldum/ lauter unjustificirliche
 Nallitäten seyn und verbleiben / Con-
 sequenter producto sic titulo profus vi-
 tioso, injusto & invalido alle präten-
 dirte immemoriale Posses vel quasi
 Exemptionis gänzlich zernichtet wird/
 wann gleich das tempus immemoriale
 probirt werden könnte/ daran es doch
 mehr deducirter massen allenthalben
 mangelt / sonst aber man nicht in ca-
 su praescriptionis immunitatis à collectis
 imp. contra Statum imper. sondern in ca-
 su praesensae praescriptionis Patrimonii,
 Peculii & Reservati Caesarei, nemlich
 der Kayserlichen Charitativ-Subsidien
 und Ritter-Steuren / sodann Super-
 ioritätis immediatae Caesarae, aus wels-
 cher vorgemeldte jura herrühren / und
 in vero Signum selbige präkirt wer-
 den / contra Augustissimum; cujus no-
 mine Ordo Equestris jura collectationis
 Equ stris antiquitus confirmantibus
 imp. exercet, eigentlich versirt / ad
 quem casum profus extraordinarium
 also die praescriptio 40. annorum, quoad
 actiones contra privatos judicialiter in-
 tentatas, quibus alias per 20. vel 30.
 annorum Lapsum ante judicium motum
 praescribi potuisset, bemeldter massen
 um so weniger zu extendiren war/ als
 selbe vorherh contra actiones in Summis
 imp. Dicasteriis judicialiter institutas te-
 ste observantia Imperiali nimmer Statt
 findet / sodann deducirter massen con-
 tra ejusmodi tributa & functiones publi-
 cas in signum Caesarae potestatis praes-

standas gar keine Praescription, obschon
 immemorialis, endlich statt haben
 könnte. Hingegen

Præprimis producto titulo oneroso de
 1544 81. profus vitioso & inidoneo
 mediante confusione intolerabili steu-
 ratum privatarum & ruralium alie-
 nantium cum subsidiis charitativis
 Caesareis & collectis Equestribus pu-
 blicis tertii, ut Augustissimi & cor-
 por. Equest. praescriptione utat im-
 memoriali quoad tributa & publicas
 functiones contra Caesarem & corpus
 Equestre eatenus Caesaris vicem te-
 nens ne quidem obtinente.

stens Alle widrige Einwürffe
 nichts / als unerfindliche und nichtige
 Dicenterien / Cavillationen und Rabu-
 listische Streich seyn / denen von Pua-
 cken zu Punkten mit sattsamen Grund
 begegnet worden / sonderlich das praes-
 tendirende jus quaesitum Circuli Saevici
 & civitatis Gamundianae respectu Impe-
 rii, ejusque matriculae notorie ein pu-
 rum putum figmentum & Non Ens ist/
 als die Rechbergische Ritter- Güter
 quaest. lang erst post Matriculam Impe-
 rii Wormatiensem de 1521. ex con-
 sortio Equestri an den Regentheil suc-
 cessivè, als anno 1544. et 81. alienirt
 und derenthalben der Stadt Gmünd
 dis. Matricular - Anschlag niemahlen
 erhöhet / sondern jederzeit/ und zwar
 selbst allegirter massen/ in annis 1541.
 et 55.

9. Refutatis remissive quibusvis con-
 trariis.

Cum

Cum primis autem prætenum jus quæsitum circuli Suevici ob alienationes quæst. post matriculam Wormatiensem de 1521. demum in anno 1544. et 81. factas et quantum Matriculare civitatis Gamund. propterea haut auctum notoriè prorsus cessare.

Item 1651. & 83. nahmhafft geringert worden / so dann der Schwäbische Crayß und dessen Stände ex iisdem principiis die nach der Wormser Matricul de 1521. ad Extraneos, und in specie ad Nobiles Imp. transferrte Crayß Güther zur Crayß Cassa vindicirt / und deren collectation ad Cassam Equestrem keineswegs gestattet / auch in capitulationibus Cæsareis das Collegium Electorale so gar quoad feuda consolidata & aperta die alte Vertretung solcher Güther in die Crayß Cassam, nomine Statuum Imperii, für recht und billich erkannt hat / obschon der neue Inhaber ad alium circulum sonst gehörte; Mithin

Contra circulum Suevicum in simili vi observantia & capitulationis Cæsar. Idem jus quoad alienation. bonorum circularium post dictam matriculam Imp. de 1521. factas contra extraneos, & in specie Augustissimam Domum Austriacam, ac ordinem Equestrem, prætere & exercere &c.

10 tens. Continuando usurpationem juris collectandi ad usum privatum in bonis Equestribus quæst. 1. & non parendo mandato Cæsareo pœnali sine clausula, disputando & impugando

Cæsaream superioritatem immediatam cum juribus abinde dependentibus in bonis Equestribus contra Cæsareum Intetesse peculiare camerale & reservatum præcipuum subsidiorum charitativorum & collectarum Equestrium ad usus publicos, & necessitates Imperii in Cæsareæ immediatæ subjectionis signum erga Reversales, deficientibus, & nulli probatis exceptionibus sub- & obreptionis prætenis, prætere prorsus frivolis & irrelevantibus in vilipendium Cæsareæ Majestatis & jurisdictionis allusculos der Begehren sich weiterd verlohren. Zumahlen

11 tens. In casu substrato impugnationis potestatis Cæsareæ & disputationis substantiæ & validitatis privilegiorum Cæsareorum Equestrium, ut & Cæsarei reservati, & peculii Cameralis quæst. quoad bona Equestria das forum prætenum Austregarum privilegiat. vorhin nicht statt findet / sondern observatis observandis gar wohl à præcepto in conformität der Reichs Constitutionen und des Kayserl. Confirmation - Privilegii de non eximendo de 1638. in casu præsentis attentatæ exemptionis contra Augustissimum & ordinem Equestrem hat angefangen werden können und sollen.

Hinc 10. & 11. deficiente foro Austregarum privilegiatorum ex multiplici capite & exceptionibus sub- & obreptionis minime probatis nihil superesse, quam mediante declaratione poenæ & decernenda commissione Cæsareæ ad exequendum, participationem cum omni causa quoad præteritum

tum & futurum ad celerem effectum deduci.

Als wird Euer Kayserl. und Catholis. Majestät / Mahmens Anwalts Principalen / wiederholtter in aller Unterthänigkeit gebetten / daß prævia citatione solitâ Gegentheil in die verwürckte Poen mandati insinuati ohne weiters condemnirt / die würckliche parition cum graviore poena sub certo termino per emptorio decernirt / und post lapsum præfixi termini die Execution - Commiſſion auf Jhro Ehrstl. Durchl. in Bayern / oder Dero Kayserl. Commendanten in Philippsburg / p̄cto petitæ restitutionis collectationis

Equestris auf denen Ritter-Güthern quæst. als Bergen / Weyler im Bergen / und den Zehend zu Nuttlangen / cum juribus armorum & metatorum abinde dependentibus, sammt allen à tempore alienationis indebitè ad privatum usum Gegenseits eingezogenen Steuern und Anlagen / nicht minder allen temerè causirten Proceß- und andern Rõſten / ohne weiters allernädigst aufgetragen werden möchte.

Hierüber Euer Kayserl. und Catholis. Majestät allerhöchst und mild. Richterliches Amt wiederholtter humillimè implorirend.

C. Ritterschafft Schwaben contra Smünd / p̄cto Collectationis Equestris.

Ritterschafftliche Beylagen zum Proceß contra Smünd gehörig.

N. 1.

Extract auß des Dattii opere de pace imp. publ. p̄cto deren von Rechberg Ascendenten der Verkäufer der Ritter-Güter Bergen und Weyler im Bergen / Item des Zehenden zu Nuttlangen.

2. Kocher. Ritter-Güter Register de anno 1542. darinnen als Kocher. Mitglieder befindlich / Wolff von Rechberg zu Weissenstein / und Uß von Rechberg von Hohen-Rechberg / Inhaber der Ritter-Güter Bergen und Weyler im Bergen.

3. Kocher. Steuer-Register de anno 1542. darinnen als Contribuenten erstbesagte von Rechberg / mit Hans

Wolffen von Rechberg zu Heuchlingen befindlich.

4. Kocher. Ritter-Güter Register de anno 1549. darinnen vorbemeldte von Rechberg / Verkäufer und resp. Inhaber der alienirten Güter am Smünd wieder befindlich.

5. Kocherisch Steuer-Register de 1565. & 66. darinnen als Contribuenten beede Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und resp. Heuchlingen / Inhaber und resp. Successor des Ritter-Gutes Weyler im Bergen befindlich.

6. Extract der Kocher. Ritter-Matricul de 1593. darinnen die verkauffte Ritter-Güter / als Bergen und Weyler

Weyler im Bergen / als dem Canton Kocher afficirt / befindlich.

7. Kayserl. Rescript an die Stadt Smündt/ p̄cto schuldiger Besteuerung der erhandelten Rechbergischen Güter Borgen und Weyler im Bergen &c. cum cassatione der prætexirten Præscription, die wegen des dabey verfliehenden Kayserl. Interesse nicht statt finden könne / dd. Wien den 7. Jan. 1630.

8. Kocher. Insnuation solchen Kayserl. Rescripts an die Stadt Smündt / de dato 15. Maji, 1630.

9. Stadt Smündl. declinatoris. Antwort / dd. 22. Maji 1630.

10. Chur-Bayerische Intercession an die Ritterschafft am Kocher / vor die Stadt Smündt / wegen beider ihrer Dörffer Borgen und Weyler im Bergen / dd. 15. Maji 1630.

11. Ritterschafft. Kocher. Monitorium an die Stadt Smündt / cum comminatione executionis, dd. 3. Maji, 1633.

12. Stadt Smündl. Schreiben an Hn. D. Kreidenmann / als Kocher-Consulenten/ um eine gütliche Conferenz hoc p̄cto, dd. 28. Jun. 8. Jul. anno 1633.

13. Extract Erneuter Kocher Ritter-Matricul de 1651. darinnen die an Stadt Smündt alienirte Ritter, Güter / mit dem Zehenden zu Nuttlungen / als p̄cto collectationis afficirt / nachgeführt worden.

14. Extract Des Abten von Eichingen / als Kayf. Commissarii, Schreiben / an Herrn Baron von Rechberg / um information wegen des

Ritter-Guts Borgen / sonderlich ratione der Steuern/ dd. Smünd den 9. Mart. 1700.

15. Rechbergis. Antwort cum annexo, daß die Steuer zu Borgen der Ritterschafft zugehört / dd. 25. Mart. 1700.

16. Ritterschafft. Kocherisches Schreiben an besagten Kayserl. Commissarium, mit Contradiction der von der Stadt Smündt usurpirter Steuerbarkeit / hingegen derselben vindicirung vor die Ritter. Cassa am Kocher / auß solchen Rechbergischen Ritter-Güter Borgen und Bergen im Weyler / cum annexo, hiez zu die Stadt Smündt mit Nachdruck zu erinnern / und dessen in der Relation ad Augustissimum zu gedencken / dd. 18. August. 1700.

17. Des Kayserl. Commissarii Abten zu Eichingen declinatorisches Antwort. Schreiben / dd. 17. Mart. 1701.

18. Extract des der Stadt Smündt anno 1544. in copia fidimata Rechbergischer Seits extradirten Rechbergischen Weissenstein Saal 2 Buchs, de anno 1476. darinnen neben und unter andern sub N. 35. benahmften Rechbergis. Ritter-Gütern Borgen mit befindlich / jedoch nirgends eines von dem Cavalier ad usum privatum selbstem exercirten juris collectandi publici Meldung beschiehet.

19. Extract des Rechbergischen Leiger-Buchs de an. 1564. darinnen das Dorff Weyler im Bergen unter andern zu der Herrschafft Hohen-Rechberg gehörigen Ritter-Güter begriffen / jedoch eben so wenig eines jemahlen von dem Cavalier ad privatum usum

ulum exercirten juris collectandi publi-
ei Meldung gerhan wird.

20. Der Stadt Smünd Excusa-
tion. Schreiben an D. Kreidenmann/
mit Vertröstung einer zuschickenden
Deputation, pto der abgeforderten
Ritter: Steuern / d. 22. May / 1633.

21. Wiederhohlttes Stadt:
Smündtisches Schreiben an D. Krei-
denmann / pto einer anderwärts
Abordnung wegen der contribution zu
Weyler und Bargaen / d. 20. 30. Jun.
1633.

22. Ritter: Recess der 4. Ritter:
Biertel in Schwaben / als Ehins-
gen / Montags nach Bartholomäi/
1543. unter andern pto der Ritter:
Anlagen und Steuern / Ritter: Tru-
hen und Steuer: Einnehmer.

23. Recess des Ritter: Viertels am
Kocher / d. Ellwangen / den 19. Nov.
1543.

24. Ritterschafftliche Kocherische
Instruktion vor dero Abgeordnete zu
der Kayserl. Commission, pto requi-
rirter weiterer Ritter: Hülff wider den
Türcken / als dergleichen auch hiez
vor in weniger Fällen der Noth gehor-
samlich beschehen / item pto unter-
lassener Besteuerung der Unterthanen
in der Cavaliern selbst eigenen Nöthen.
Berner pto alleiniger Belegung der
Unterthanen ad usus publicos, d. Ell-
wangen / den 12. Nov. 1544.

25. Extract Kocherischen Ritter:
Recessus, unter andern wegen ihrer
Beschwehden in Lehen: Sachen / dd.
Göppingen / den 24. May / 1546.

26. Kocherischer Ritter: Recess,
pto Auflieferung der Türckenhülff:

Geldter / und denunciation der moro-
forum, vörmittelst Einsendung des
Anschlag: Registers ad Aulam Casa-
ream, d. 24. Jul. 1547.

27. Ritter: Recess der 4. Ritter:
Biertel in Schwaben / dd. Ulm / an
St. Bartholomäi Tag / de 1548.
pto der weitem Türcken: Hülff / und
ablegation ad Aulam Casaream, ob di-
verla gravamina.

28. Item dd. Ehingen / den 9.
Mertz / de anno 1553. wider besors-
gendes fremdes Kriegs: Volck.

29. Item dd. Weissenhorn den 3.
Decembr. 1556. unter andern / pto
Verrechnung der Ritter: Steuern /
und Belegung der anderwärts hin
veralienirten Ritter: Güter.

30. Item dd. Munderkingen / den
6. Decembr. 1557. pto eines Reuter-
Dienstes / nach Proportion der Ritter:
Anlagen.

31. Item dd. Munderkingen / den
22. Jun. 1557. pto Besteuerung der
Unterthanen / wie vor Jahren auch
beschehen / Item Belegung der auß-
serhalb verkaufften Ritter: Güter.

32. Item dd. Ehingen den 26. Sept.
1558. pto Annnehmung der Officianten
von denen Aufschüssen / und Belegung
der fremden Inhaber der Ritter: Gü-
ter.

33. Kocher. Ritter: Recess dd.
Smündt den 6. Nov. 1559. unter an-
dern pto Belegung der alienirten Rit-
ter: Güter / Item colligirung der als
ten Register.

34. Schema Genealogicum deren
von Rechberg / so Bargaen und das
Dorff Weyler im Bergen innehabt.

35. Vidimirter Extract deß alten Rechbergiſ. Weiſſenſteinſ. Saal- Buchs/ wegen Borgen und anderer Rechbergiſ. Güter/ als Weiſſenſtein/ Böhmenkirch / Schnittlingen / Treffelhauſen / Ahldorff / unter andern mit Vogt und Wein, Steuern der Unterthanen und Vogtleuten/ de 1476.

36. Designation der Kocherischen Mit- Glieder de anno 1531. darinnen die Adelige Inhaber von Rechberg der Güter quakt. als Kocherif. Mit- Glieder auch befindlich ſeyn/ als beede Wolffen von Rechberg zu Hohen- Rechberg / und reſpect. Weiſſenſtein/ ſamt einem Donauif. Schreiben an die Kocher. Aufſchüß / dd. Weiſſen- horn / um Aufſchreibung eines Kocherif. Convents, den 4ten Octobr. 1531.

37. Extract. der Kocherif. Ritter- Viertels- Verzeichnuß / derjen gen/ ſo bey dem Ritter- Convent zu Gmünd auf Reminiſcete in anno 1547. erſchie- nen / oder ſich entſchuldiget / darin- nen vorbeſagte Inhaber u. reſp. Ver- käuffer als Wolff von Rechberg zu Weiſſenſtein/ Ulrich und Hans Wolff von Rechberg zu Hohen- Rechberg und reſpect. Heuchlingen befindlich.

38. Extract Kocher- Ritter- Steuer- Registers / de 1548. darin- nen obbemeldte von Rechberg wieder/ als Contribuenten / begriffen.

39. Item den 10. und 12. Dec. 1565. darinnen beede Ulrich von Rech- berg zu Hohen Rechberg / und reſp. Heuchlingen befindlich.

40. Die Kocherif. Ritter- Viertels-

Verzeichnuß / de 1565. darinnen erſt- beſagte beede Ulrich von Rechberg zu Hohen- Rechberg und reſpect. Heuchlingen wieder begriffen.

41. Kocherif. Steuer- Register / beſag dd. 11. & 12. Auguſt. 1567. darinnen Ulrich von Rechberg zu Ho- hen- Rechberg / Inhaber deß Rit- ter- Guts Weyler im Bergon wieder- rum befindlich.

42. Kocher. Ritter- Viertels- Verzeichnuß / de 10. Octobr. 1578. darinnen Ulrich von Rechberg zu Ho- hen- Rechberg und Heuchlingen / Succellor im Ritter- Gut Weyler im Bergon/ abermahlen befindlich.

43. Original Erklärung/ Ulrichs von Hohen- Rechberg zu Heuchlin- gen / an das in Gmünd verſammelte Kocherif. Ritter- Viertel dd. 9. Julii 1564. cum excuſatione der verhin- derten Erſcheinung/ ſub promiſſo mit der Ritterſchafft heißen zu heben und zu legen.

44. Ejuſdem Originale Entſchul- digung / an die Kocherif. Aufſchüße zu Eßingen verſammelt / cum anno- xo mit Contribution, auch andern den Majoribus Folge zu thun/ dd. 25. Martii 1577.

45. Item an die Kocherif. Auf- ſchüß / cum transmissione Sein und NB. ſeiner Unterthanen Anlag / dd. Hohen- Rechberg präſentirt den 25. April, 1578. iſt N. 10. in Codic. Diplom. part. 4. wegen Rechberg.

46. Item an Kocher / excuſirt we- gen der Früchten Eheurung und Miß- wachs/ die nicht gleich bezahlte gemei- ne Anlage und Contribution Sein und ſei

seiner Unterthanen dd. 24. Julii 1579.
ist N. 11. in Cod. Diplom. dl.

47. Original-Excusation-Schreiben
Wolffen von Rechberg zu Weis-
enstein und Grunzen / an die Roher.
Aufschuß/wegen seines Aufbleibens/
cum annexo denen Ritterschafft. Con-
clusis dannoch nachzukommen / datum
Samstag vor Misericordiae, 1545.

48. Idem an die Kayserl. Commis-
sarios, dd. Memmingen / Dienstag
nach Aller. Heiligen / 1547. cum re-
petita promissione, denen Ritterschafft
Conclusis dannoch statt zu thun.

49. Kayserl. Aufnahmung und Re-
script an die Ritterschafft am Neccar
und an Roher / um Assistenz Ihr und
Ihrer Unterthanen und Zugehör-
igen / wider den König in Franckreich/
dd. Augspurg / den ult. Septembris,
anno 1551.

50. Königl. Schuld-Brief / we-
gen der von der Ritterschafft und Ihr-
rer Unterthanen Vermögen erlegten
Türcken-Hülffs-Geldter / à 31569. fl.
Anlehnung dem Reich zu Unterhal-
tung dessen Kriegs-Volcks in Ungarn/
und deren in calum restitutionis Ber-
wend und Anlegung zu prosequirung
des Türcken Zugs / dd. Nürnberg/
den 25. Aug. 1542.

51. Römisch. Königl. Commissarii
Quittung / an die Ritterschafftliche
Aufschuß in Schwaben / wegen der
Ritterschafft und Ihrer angehörigen
Unterthanen Türcken-Hülff / à 31569.
fl. de an. 1542.

52. Ritterschafft. Roheris. Auf-
schreiben / an die Roher. Mitglieder/
p̄cto fürderlicher Erlegung Ihr und

Ihrer Unterthanen Anlagen wider
den Türcken sub comminatione die säu-
mige Aulae Caesareae zu denunciiren/
dd. Göppingen / den 16. Novembris,
anno 1545.

53. Der Ritterschafft. Gesandten
Erklärung ad Augustissimum auf dem
Reichs-Tag zu Worms / de an. 1545.
p̄cto der Ritterschafft und ihrer Un-
terthanen Volck-Hülff wider den
Türcken / an statt des verlangten ge-
meinen Pfennings.

54. Ritterschafft. Roheris. Auf-
schreiben p̄cto der Cavalieren und ihrer
Unterthanen Türcken-Hülff / dd. 22.
May / 1547.

55. Ritterschafft. Erklärung an
die Kayserl. Commissarios, puncto Ihr
und Ihrer Unterthanen requirirten
Geldt-Hülff / dd. Ulm / den 18. May
1547.

56. Ritterschafft. Erklärung an
die Kayserl. Commissarios, puncto eines
verwilligten Reuter-Diensts / von
Ihr und Ihrer Unterthanen Vermö-
gen / an statt der verlangten Geldt-
Hülff / dd. Munderkingen / den 21.
Jun. an. 1557.

57. Ritterschafft. Roheris. Auf-
schreiben und Annahmung / wegen der
Cavalieren und Unterthanen Ritters-
Anlagen Lieferung nach Emünd / den
5. Jul. 1557.

58. Idem wegen der Cavalieren und
Unterthanen Steuer und Stellung
200. gerüsteter Pferdten / dd. Aalen/
den 1. Dec. 1569.

59. Roherl. Ritter-Recess, p̄cto
der Cavalieren und Unterthanen Be-
legung

legung mit Geldt und Pferdten / dd. Nalen / den 2. Dec. 1569.

60. Kocherl Aufschreiben / wegen der Cavalieren und Ihrer Unterthanen Steuern Einschüttung / Gmünd / den 9. April 1572.

61. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft / wegen Ihrer säumigen Mitglieder und ihrer Unterthanen / in den Ritter-Anlagen / dd. Prag / den 24. Mart. 1567. ist N. 1. in Cod. Dipl. part. 4. dl.

62. Kayserl. Mandat contra die widerfällige Unterthanen / puncto der Türcken Steuer / dd. Prag / den 24. Martii, 1567. ist N. 2. in Cod. Diplom. p. 4. dl.

63. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft in Schwaben / pcto einsendens der Designation der nach der Wormser Matricul de 1521. alienirter Ritter-Güter / dd. Prag / den 18. Octobr. 1591.

64. Landgerichtl. Bescheid puncto insinuationis der Ritterschafft. Privilegien / dd. Altdorff / den 29. 8bris. 1603.

65. Crayß, Aufschreib = Amptl. Aufschreiben eines Schwäb. Crayß Convents, dean. 1597. unter andern wegen des Ritterschafft. Privilegii pcto Collectionis, von denen ad Status Circuli verkauften Ritter-Güther / sonderlich was die vermeinte Lehen-Güther betrifft / den 1. II. Febr. 1597.

65. 1. Stadt Ulm. Communication = Schreiben deswegen an die Stadt Eßlingen / dd. Ulm ad ult. Februar, 1597.

66. Extract Schwäbischen Crayß Recellus, unter andern puncto des public gemachten Ritterschafftlichen Steuer Privilegii, dd. 11. 27. März 1597.

67. Ritterschafft. Gravamina, unter andern pcto der alienirten Ritter-Güther der Kayserl. Commission übergeben / dd. Ulm den 11. 22. Julii 1605.

68. Verzeichnuß der veralienirten Kocherischen Ritter-Güther / in anno 1605 so damahls der Kayserlichen Commission zur Remedur übergeben worden / in specie mit denen an die Stadt Gmünd gekommenen Kocherischen Güter quaest.

69. Ritterschafftliche Beschwerden in Aula Cæsar. übergeben / unter andern pcto Collectionis contra die Stadt Gmünd / de anno 1613.

70. Kocherischer Ritter = Recellus unter andern pcto der ad Aulam Cæsaream eingesandter Designation der alienirten Ritter-Güther an die Reichs-Städte / dd. Eßlingen den 7. 17. Apr. 1613.

71. Designation der alienirten Kocherischen Ritter-Güter / so ad Aulam Cæsaream eingesandt worden / in specie auch Gmünd betreffend / de 1613. lit. B.

72. Ritterschafftliche Supplic ad Cæsarem cum Gravaminibus, dd. 9. Oct. 1613. mit A. & B.

73. Weitläuffige Ritterschafftliche Supplic ad Cæsarem pcto Gravaminum, de anno 1613. Lit. A.

74. Ritterschafftlich = Kocherisch = Annahmungs-Schreiben pcto Collectionis

